



Das aktuelle Geldwäschegesetz und der richtige Umgang damit

I. Einführung zum aktuellen Geldwäschegesetz

1. Überblick zum Geldwäschegesetz
2. Anwendungsbereich des GwG
3. Aufbau des Pflichtenprogramms
4. Sanktionen

II. Die Pflichten des GwG im Einzelnen

1. Meldungen an das Transparenzregister
2. Risikoanalyse
3. Maßnahmen zur Risikoprävention
4. Umgang mit akuten Risiken
5. Sonstige Pflichten

III. Roadmap zur Einhaltung des GwG

1. Konzept zur Erweiterung des Compliance-Systems
2. Recherche meldepflichtiger wirtschaftlich Berechtigter
3. Bündelung der Daten für die Risikoanalyse
4. Risikomanagement
5. Dokumentation

IV. Neuerungen des GwG infolge der 5. RL

1. Zuletzt umgesetzte Erweiterung des geldwäscherechtlichen Verpflichtetenkreises
2. Einschränkungen des bisherigen „Schweigeprivilegs“ bei Angehörigen freier Berufe (insb. WP und StB) i.Z.m. Verdachtsmeldung
3. Transparenzregister
4. Erweiterung des Verpflichtetenkreises

V. Ordnungswidrigkeitsbestände

1. Ablauf zum Ordnungswidrigkeitsverfahren (Owi-Verfahren)
2. Verwarnung nach § 56 OWiG

I. Einführung zum aktuellen Geldwäschegesetz

1. Überblick zum Geldwäschegesetz
2. Anwendungsbereich des GwG
3. Aufbau des Pflichtenprogramms
4. Sanktionen

II. Die Pflichten des GwG im Einzelnen

1. Meldungen an das Transparenzregister
2. Risikoanalyse
3. Maßnahmen zur Risikoprävention
4. Umgang mit akuten Risiken
5. Sonstige Pflichten

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

a) Definition: Geldwäsche

Geldwäsche

§ 1 Abs. 1 GwG (erstmalige explizite Definition für das GwG)

Geldwäsche = Straftat nach § 261 StGB

§ 261 Abs. 1 StGB

Geldwäsche = verdecktes Einschleusen illegal erworbener Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreislauf

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

a) Definition: Geldwäsche

Gesetzestext § 261 StGB

(1) 1Wer einen Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt,

1. verbirgt,
2. in der Absicht, dessen Auffinden, dessen Einziehung oder die Ermittlung von dessen Herkunft zu vereiteln, umtauscht, überträgt oder verbringt,
3. sich oder einem Dritten verschafft oder
4. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er dessen Herkunft zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. 2In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 gilt dies nicht in Bezug auf einen Gegenstand, den ein Dritter zuvor erlangt hat, ohne hierdurch eine rechtswidrige Tat zu begehen. 3Wer als Strafverteidiger ein Honorar für seine Tätigkeit annimmt, handelt in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 nur dann vorsätzlich, wenn er zu dem Zeitpunkt der Annahme des Honorars sichere Kenntnis von dessen Herkunft hatte.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Tatsachen, die für das Auffinden, die Einziehung oder die Ermittlung der Herkunft eines Gegenstands nach Absatz 1 von Bedeutung sein können, verheimlicht oder verschleiert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer eine Tat nach Absatz 1 oder Absatz 2 als Verpflichteter nach § 2 des Geldwäschegesetzes begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

a) Definition: Geldwäsche Gesetzestext § 261 StGB

(5) 1In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. 2Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Geldwäsche verbunden hat.

(6) 1Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, dass es sich um einen Gegenstand nach Absatz 1 handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. 2Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 nicht für einen Strafverteidiger, der ein Honorar für seine Tätigkeit annimmt.

(7) Wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist, wird nach den Absätzen 1 bis 6 nur dann bestraft, wenn er den Gegenstand in den Verkehr bringt und dabei dessen rechtswidrige Herkunft verschleiert.

(8) Nach den Absätzen 1 bis 6 wird nicht bestraft,

1. wer die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht die Tat zu diesem Zeitpunkt bereits ganz oder zum Teil entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste, und

2. in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt.

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

a) Definition: Geldwäsche Gesetzestext § 261 StGB

(9) Einem Gegenstand im Sinne des Absatzes 1 stehen Gegenstände, die aus einer im Ausland begangenen Tat herrühren, gleich, wenn die Tat nach deutschem Strafrecht eine rechtswidrige Tat wäre und

1. am Tatort mit Strafe bedroht ist oder
2. nach einer der folgenden Vorschriften und Übereinkommen der Europäischen Union mit Strafe zu

bedrohen ist:

a) Artikel 2 oder Artikel 3 des Übereinkommens vom 26. Mai 1997 aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (BGBl. 2002 II S. 2727, 2729),

b) Artikel 1 des Rahmenbeschlusses 2002/946/JI des Rates vom 28. November 2002 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 1),

c) Artikel 2 oder Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor (ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 54),

d) Artikel 2 oder Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8), der zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2019/369 (ABl. L 66 vom 7.3.2019, S. 3) geändert worden ist,

e) Artikel 2 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42),

I. Einführung zum aktuellen Geldwäschegesetz

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

a) Definition: Geldwäsche Gesetzestext § 261 StGB

f) Artikel 2 oder Artikel 3 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1),

g) den Artikeln 3 bis 8 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1; L 18 vom 21.1.2012, S. 7) oder

h) den Artikeln 4 bis 9 Absatz 1 und 2 Buchstabe b oder den Artikeln 10 bis 14 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

(10) 1Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. 2§ 74a ist anzuwenden. 3Die §§ 73 bis 73e bleiben unberührt und gehen einer Einziehung nach § 74 Absatz 2, auch in Verbindung mit den §§ 74a und 74c, vor.

I. Einführung zum aktuellen Geldwäschegesetz

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

a) Definition: Geldwäsche Geeignete Vortaten

- Der Gegenstand der Geldwäsche muss aus irgendeiner rechtswidrigen Tat herrühren
- Damit kommen sämtliche Straftaten als taugliche Geldwäschevortaten in Betracht

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

a) Definition: Geldwäsche

Taugliche Tatobjekte

- § 261 StGB erfasst Gegenstände mit Vermögenswert jeder Art:
 - Bar- und Buchgeld,
 - Forderungen,
 - bewegliche und unbewegliche Sachen,
 - Rechte an solchen Sachen,
 - Gesellschaftsanteile
 - ersparte Aufwendungen
- Herrühren: schließt alle Vermögensgegenstände ein, die sich im Sinne eines Kausalzusammenhangs bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise auf die Vortat zurückführen lassen
- Geldwäschetauglich sind damit stets Gegenstände, die unmittelbar aus einer Vortat stammen

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

a) Definition: Geldwäsche Tathandlungen

- **Verbergen**
 - Vorkehrungen, die geeignet sind, den bemakelten Gegenstand einem Zugriff der Ermittlungsbehörden zu entziehen und für spätere wirtschaftliche Aktivitäten zur Verfügung zu halten
- **Verschleiern der Herkunft**
 - Maßnahmen, die zielgerichtet den Nachweis erschweren, dass der Gegenstand aus einer Straftat stammt (z.B. durch Anreichern von Bargeldeinnahmen, Betreiben von Glücksspiel oder Börsenspekulationen, Führen von Konten unter falschen Namen und Ähnliches)
- **Behinderung staatlicher Ermittlungen und Verfügungen**
 - Vereiteln oder Gefährden der Ermittlung der Herkunft, des Auffindens, des Verfalls, der Einziehung oder Sicherstellung eines kontaminierten Gegenstandes
- **Geldwäsche ist sowohl Erfolgsdelikt als auch ein konkretes Gefährdungsdelikt**

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

a) Geldwäsche

Subjektiver Tatbestand

- Grundsätzlich genügt bedingter Vorsatz
- Kenntnis von der Herkunft des Gegenstandes: hier genügt nach § 261 Abs. 5 StGB Leichtfertigkeit
- Täter muss die Vortat zwar nicht juristisch zutreffend einordnen, er muss aber die tatsächlichen Voraussetzungen kennen, aus denen sich ergibt, dass es sich um eine Katalogtat handelt

I. Einführung zum aktuellen Geldwäschegesetz

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

a) Definition: Geldwäsche

3 Phasen der Geldwäsche:

Placement (Einspeisung)

Möglichst unauffällige
Geschäftstransaktionen,
z.B.:

Spielbank/Wechselstube

- Mischung von **legalem Geld** mit **illegalem**

Fiktive Beratungsleistungen

- Rechnungen an
ausländische
Scheinfirmen

Layering (Verschleierung)

Verschleierung der Herkunft;
Erschwerung Rückverfolgung

- häufig **über**
Ländergrenzen hinweg

- möglichst **viele**
komplizierte
Transaktionen

➤ „black box“/„Recycling“

Integration (Integration)

- Dauerhafte **Legalisierung**
- **Keine Nachvollziehbarkeit**
- **Rückführung** des
gewaschenen Geldes in
Wirtschaftskreislauf
- **Investition** illegalen Geldes
in **legalen**
Vermögensgegenstand



1. Überblick zum Geldwäschegesetz

a) Definition: Geldwäsche

Erscheinungsformen der Geldwäsche – beispielhafte Formen:

- **Fingierte Firmen und Geschäfte**
 - Inszenierung eines Firmengeschehens
 - Briefkastenfirmen
 - Handelsfirmen mit allen denkbaren Import- / Export-Geschäften (Heimtextilien, Lebensmittel, Unterhaltungselektronik, Maschinen, Fahrzeuge etc.)

- **Ausgestaltung gefälschter Verträge**

- **company formation agents**

- **Güter falsch beschrieben / falsche Rechnungen**

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

a) Definition: Geldwäsche

Erscheinungsformen der Geldwäsche – beispielhafte Formen:

- Investition illegal erlangter Mittel in
 - Versicherungspolicen und Finanzmarktprodukte
 - digitale Edelmetalle
 - Online-Casinos
 - Sportwetten (Fußballsektor)
 - Gold, Diamanten und Schmuck
 - Immobilien, Kunst und Luxusgüter
 - Boom des Kunst- und Antiquitätenmarktes in Verbindung mit Geldwäsche?
- Verwendung von Bargeld oder neuen Zahlungsmitteln (z.B. Kryptowährungen)

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

a) Definition: Geldwäsche

Erscheinungsformen der Geldwäsche – beispielhafte Formen:

- Nutzung von „gate keeper“-Berufsgruppen:
 - Rechtsanwälte
 - Notare
 - Finanzexperten
 - Steuerberater
 - Wirtschaftsprüfer

- Hier oft auffällig: deutlich mehr Kontobewegungen, als für die Berufsgruppe üblich

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

a) Definition: Geldwäsche

Erscheinungsformen der Geldwäsche – beispielhafte Formen:

- Informelle Geldtransfersysteme
- Ein Beispiel ist das Hawala-Finanzsystem
 - Hawala ist eingebunden in kulturell-religiöse Traditionen, insbesondere von Muslimen
 - Anerkannt unter Nutzern als effektives und vertrauenswürdige Verfahren zum Transfer von Geld
 - Nach Schätzung ca. 300 Mio. Kunden und Finanzbewegungen von ca. 200 Milliarden USD jährlich
 - Hawaladare: Händler, Inhaber kleinerer Geschäfte wie z.B. Reisebüros, Juweliere, Lebensmittelläden und Altwarenhändler
 - Transaktion: Hawaladare bittet anderen Hawaladare am Bestimmungsort um Auszahlung einer entsprechenden Summe abzüglich geringer Gebühren in der Landeswährung
 - Da nach diesem System Gelder auch in umgekehrter Richtung transferiert werden, müssen mögliche Differenzen ausgeglichen werden; Geld wechselt materiell nicht den Ort
 - In Deutschland verstößt das System gegen § 32 Abs. 1 KWG
 - Finanztransfersgeschäft nunmehr in § 1 Abs. 2 Nr. 6 ZAG geregelt

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

a) Definition: Geldwäsche

Die AML-Industrie

- Seit geraumer Zeit Trend, staatliche Aktivitäten zu privatisieren (insbesondere auch im Steuerrecht)
- Strafverfolgung und Sozialkontrolle
- Wartungsunternehmen und Softwareentwickler zur Aufspürung schmutzigen Geldes
- Parallele zur Vorratsdatenspeicherung, vgl. BVerfG-Urteil vom 02.03.2010

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

a) Definition: Terrorismusfinanzierung

§ 1 Abs. 2 GwG

Terrorismusfinanzierung = Straftat nach §§ 89c, 129a, b StGB

§ 89c Abs. 1 StGB bestraft

Sammlung, Entgegennahme oder Bereitstellung von Vermögenswerten zur Begehung terroristischer Straftaten

§§ 129a, b StGB bestrafen

Bildung terroristischer Vereinigungen im Inland und Ausland

Unterschied zur Geldwäsche:
Gelder für Terrorismusfinanzierung
können auch aus **legalen** Quellen stammen

I. Einführung zum aktuellen Geldwäschegesetz

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

b) Fallbeispiele

Klassischer Fall von Geldwäsche: LG Krefeld, Mai 2017

| Tatbestand | Strafmaß |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">▪ Trio bestehend aus 2 Metallhändlern und 1 RA „waschen“ in ihren Unternehmen Millionenbeträge für Libyer gegen 30 % Provision▪ Ort der Zwischenlagerung: 700.000 Euro Bargeld unter abgehängter Kellerdecke▪ Weiteres Vermögen durch Mithilfe weiterer Mittäter<ul style="list-style-type: none">▪ bei Banken eingetauscht▪ in Firmen, Fahrzeuge und Goldbarren investiert | <p>Metallhändler: 2 bis 3,5 Jahre Haft</p> <p>Rechtsanwalt: 1 Jahr auf Bewährung</p> |

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

b) Fallbeispiele

Leichtfertiger Fall von Geldwäsche:

OLG Hamburg, Urt. v. 08.03.2011, Az.: 2 – 39/10 (REV) 1 Ss 104/10

| Tatbestand | Entscheidung |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">▪ Angeklagte fungierte als „Paketagentin“ für US-amerikanisches Unternehmen → Vortat: Warenbetrug▪ Warenverteilung von Elektroartikeln über Deutschland als logistischer Knotenpunkt nach Lettland und Russland▪ Ziel: Vereitelung des Rückforderungszugriffs der Geschädigten▪ Angeklagte erhielt Zahlung von 25 USD pro Paket als „Vergütung“ | <ul style="list-style-type: none">▪ Verurteilung wegen leichtfertiger Geldwäsche (§ 261 Abs. 5 StGB)▪ Vorwurf vorsätzlichen Handelns aufgrund von Unerfahrenheit auf Leichtfertigkeit abgemildert▪ Geldstrafe |

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

b) Fallbeispiele

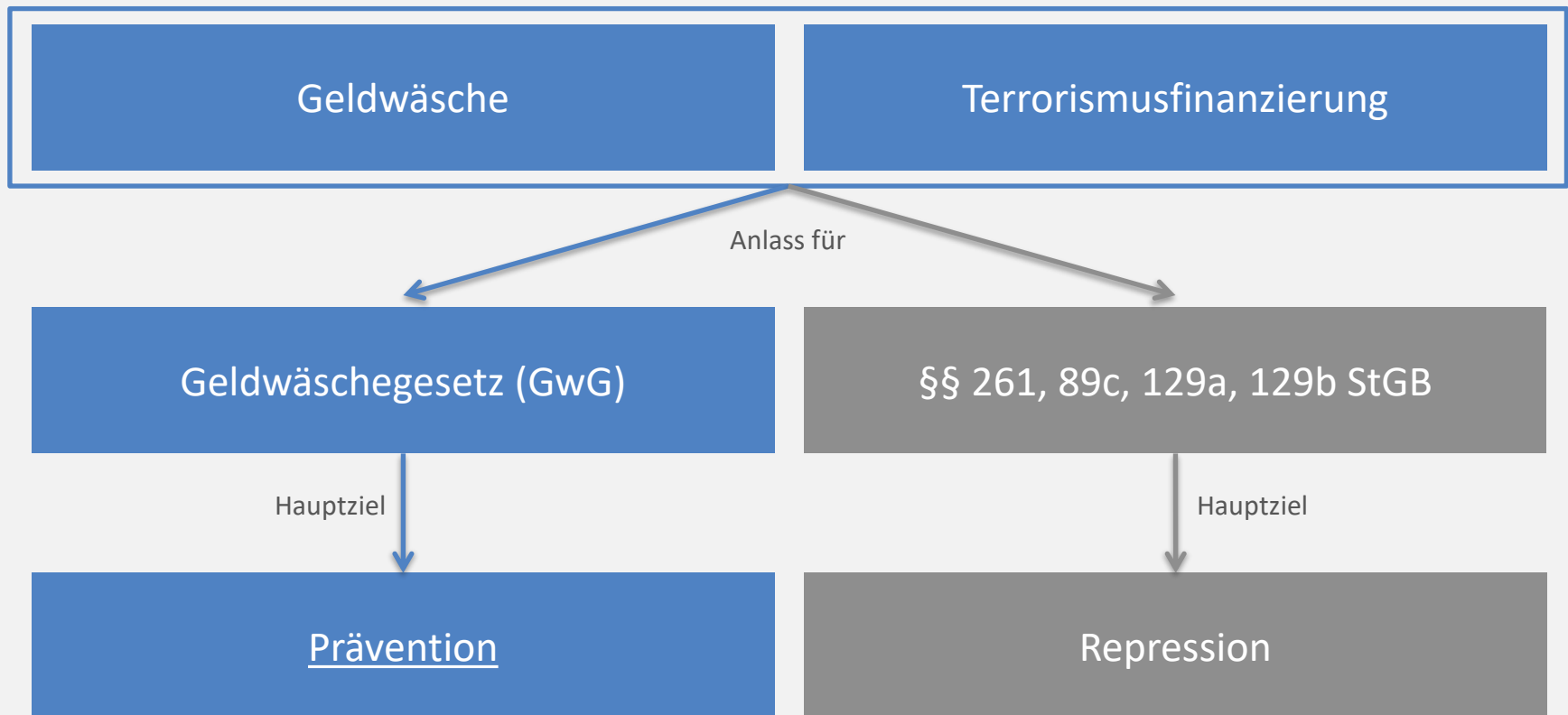
Steuerhinterziehung als Vortat zur Geldwäsche: BGH, Beschl. v. 11.5.2016, Az.: 1 StR 352/15

| Tatbestand | Rechtliche Bewertung |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">▪ Streitgegenständlicher Vermögenswert: Betrag von 15.000,00 € aus einer bandenmäßig begangenen Hinterziehung französischer Biersteuern▪ Tathandlung: Entgegennahme eines Honorars für Steuerberatung gegenüber Mandanten, die fehlerhafte Angaben gegenüber den französischen Steuerbehörden gemacht hatten | <ul style="list-style-type: none">▪ Insbesondere gewerbs- oder bandenmäßige Steuerhinterziehung bildet eine hinreichende Vortat der Geldwäsche▪ Auch durch eine Vortat ersparte Aufwendungen gelten als rechtswidrig erlangtes Vermögen▪ Für das „Herrühren aus rechtswidriger Vortat“ (§ 261 Abs. 1 StGB) genügt es, dass zwischen verschobenem Vermögen und Vortat Kausalität besteht; besonderer Zurechnungszusammenhang nicht erforderlich |

I. Einführung zum aktuellen Geldwäschegesetz

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

c) Zweck des Gesetzes



I. Einführung zum aktuellen Geldwäschegesetz

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

d) Entstehungsgeschichte

1989

- Entwicklung einheitlicher internationaler Empfehlung („soft law“)
- OECD-Gipfeltreffen setzt Expertengruppe FATF ein (Financial Action Task Force on Money Laundering)
- Wichtigstes internationales Gremium zur Geldwäschebekämpfung

1991

- Ausarbeitung der 1. GeldwäscheRL in der EG
- Verpflichtung der EG-Staaten zur Schaffung von GwG

1992

- § 261 StGB kriminalisiert Geldwäsche erstmals in Deutschland

1993

- GwG tritt in erster Fassung in Kraft

- Benachrichtigung der Finanzbehörden bereits bei Einleitung eines Strafverfahrens wegen Geldwäsche
- nicht mehr wie zuvor erst nach rechtskräftiger Verurteilung

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

d) Entstehungsgeschichte

2001

2. RL

- Nach 9/11 zusätzliches Mandat zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung
- Einbeziehen von Bereichen des Nichtfinanzsektors in die Geldwäschebekämpfung

2008

3. RL

- Neuerungen u.a.:
- Verschärfung der Sorgfaltspflichten
 - Verpflichtung zur Schaffung einer nationalen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen
 - Integration der Terrorismusbekämpfung

2015

4. RL

- Reaktion auf neue Empfehlungen der FATF
- Grundlegende Überarbeitung der Geldwäsche-RL
 - Formelles Ziel: Harmonisierung innergemeinschaftlicher Präventionsstandards
 - Materielles Ziel: Steigerung der Transparenz; Verschärfung der Sanktionen

Bis 26.6.2017 galt die Umsetzung der 3. RL

I. Einführung zum aktuellen Geldwäschegesetz

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

d) Entstehungsgeschichte

2016

- Seit Mitte 2016 ist bereits die 5. GeldwäscherL in Planung
- Verzögerung wegen Unstimmigkeiten zwischen EU-Parlament, Ministerrat und Kommission
- Trilogverfahren
- Angedacht war ursprünglich eine Umsetzung zeitgleich mit der 4. GeldwäscherL

2017

- 4. GeldwäscherL tritt in Kraft
- Seitdem Umsetzung der RL 2015/849/EU in nationales Recht durch die Mitgliedsstaaten
- Im Vergleich zur 3. und 5. GeldwäscherL ist die aktuelle Novellierung des GwG n.F. bei Weitem die folgenreichste:
Ausweitung von §17 auf §59 Einzelnormen

2018

- 5. GeldwäscherL tritt 2018 in Kraft
- Umsetzung erfolgt am 01.01.2020

d) Entstehungsgeschichte

2021/2022

- EU-Kommission legt Entwurf für neues Maßnahmenpaket vor
- Sommernovelle des deutschen GwG tritt im August 2021 durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz in Kraft
 - Das Transparenzregister wird von einem *Auffangregister* zu einem *Vollregister*
- Eine neue Geldwäscheverordnung soll die bisherigen Einzelregelungen der EU-Mitgliedstaaten in ein einheitliches EU-Regelwerk zusammenführen
- Legislativvorschlag wird derzeit im Rat mit den Mitgliedstaaten diskutiert

I. Einführung zum aktuellen Geldwäschegesetz

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

e) Regelungskontext

| Bisherige wesentliche Regelungen zur Umsetzung der 4. GeldwäscheRL | Nationale Zusatzregelungen des GwG |
|--|---|
| Pflicht zur Risikoanalyse (§ 5 GwG) | |
| Pflicht, Geschäftspartner zu identifizieren (§§ 6 Abs. 2, 10 Abs. 1 Nr. 1-4 GwG) | |
| Pflicht, Geschäftsbeziehungen zu überwachen (§§ 6 Abs. 2, 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG) | Pflicht für Glücksspielbetreiber, alle Spielertransaktionen per EDV abzubilden (§ 6 Abs. 4 GwG) |
| Pflicht, Geldwäschebeauftragten zu bestellen (§§ 7, 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG) | |
| Pflicht zu diversen internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 2 GwG) | Pflicht zur Fortentwicklung der Maßnahmen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG) |
| Verstärkte Sorgfaltspflichten bei riskanten Geschäften (§ 15 GwG) | |

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

f) Gesetzesumgebung des GwG

- Das GwG reguliert im öffentlichen Interesse das Verhalten von Unternehmen
- Pflichten verlangen (präventive) Handlungen, keine Abgaben
- GwG führt v.a. zu Mehraufwand im administrativen Bereich und nur mittelbar zu Umstellungen in der operativen Geschäftstätigkeit
- „Geldwäsche hat keine Opfer“
 - Geldwäsche schädigt keine Individuen, sondern nur das öffentliche Interesse an Verbrechensbekämpfung
 - Sanktionen daher v.a. in Form von Bußgeldern, nicht in Gestalt von Haftung
- Sanktionen treffen überwiegend das Unternehmen, nicht die Unternehmensführung

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

f) Gesetzesumgebung des GwG

- **Verhältnis zum KWG**
 - **Andere Zwecksetzung des KWG**
 - **Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft**
 - **Sicherung der Einlagen von Gläubigern**
 - **KWG verfolgt wirtschaftliche Ziele, GwG zielt auf Prävention von Straftaten**
 - **Vorgaben des KWG legen Banken v.a. materielle Beschränkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf (z.B. Werbebeschränkung, § 23 KWG; Einlagensicherung, § 23a KWG)**
 - **Teilweise Parallelen zum GwG**
 - **§§ 25 ff. KWG verlangen Überprüfung der (wirtschaftlichen) Risikotragfähigkeit**
 - **Hierauf soll das Compliance-System risikobezogen aufbauen**
 - **Strukturelle Ähnlichkeit zur GwG-Risikoanalyse und anknüpfenden internen Sicherungsmaßnahmen**
 - **§ 25h KWG stellt klar, dass die GwG-Pflichten gesondert zu erfüllen sind**
- **Banken sollten ihre Compliance-Maßnahmen so abstimmen, dass sie Pflichten des KWG und des GwG möglichst ressourcenschonend parallel erfüllen**

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

f) Gesetzesumgebung des GwG

- **Vergleich zur EU-DSGVO: drei Grundtendenzen**
 1. beide Kodifikationen erhöhen die Regelungsdichte
 2. beide Kodifikationen sehen bei Pflichtverletzungen empfindliche Sanktionen vor
 - **Notwendige Folge:**
 1. Neuschaffung administrativer Stellen
 2. Maßregelung und Beeinträchtigung des operativen Geschäfts
 3. Flächendeckende Anpassungen von IT und Arbeitsprozessen
 - **Unvermeidbarer Mehraufwand; Unternehmen kann nur dessen Umfang beeinflussen**
 3. Wachsende Regelungsdichte führt auch zu Regelkonflikten; Beispiel:
 1. Schutz von Kundendaten vs. Meldepflichten des GwG
 2. Prinzip der Datensparsamkeit vs. Nachforschungspflichten des GwG
- **Effiziente Einhaltung aller Vorgaben erfordert**
 - sachlich: umfassendes Compliance-System
 - personell: zentrale verantwortliche Stelle

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

f) Gesetzesumgebung des GwG

- Deutlich im Vorfeld tatsächlicher Geldwäsche- und Terrorismustatbestände setzen Pflichten des GwG vorbeugend an
 - Verstöße gegen GwG-Pflichten sind i.d.R. nicht strafbar
- Ausnahme: Transaktionen eines Verpflichteten bilden tatsächlich ein Geldwäschedelikt

- Aber fehlt es dann mangels Vorsatz nicht trotzdem an den Voraussetzungen einer Straftat?

- § 261 V StGB verlangt nur Leichtfertigkeit, d.h. grobe Sorgfaltswidrigkeit, d.h.:
 - Achtloser Umgang mit GwG-Pflichten riskiert Strafbarkeit
 - Gewissenhafte Compliance im Geldwäschebereich schließt Strafbarkeitsrisiken zuverlässig aus

I. Einführung zum aktuellen Geldwäschegesetz

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

g) Wirkung des Gesetzes

- Für die Finanzwirtschaft wurden die Vorgaben des GwG schon im letzten Jahrzehnt sukzessive ausgeweitet
- Die gesteigerten Vorgaben haben u.a. zu zunehmenden Verdachtsmeldungen veranlasst

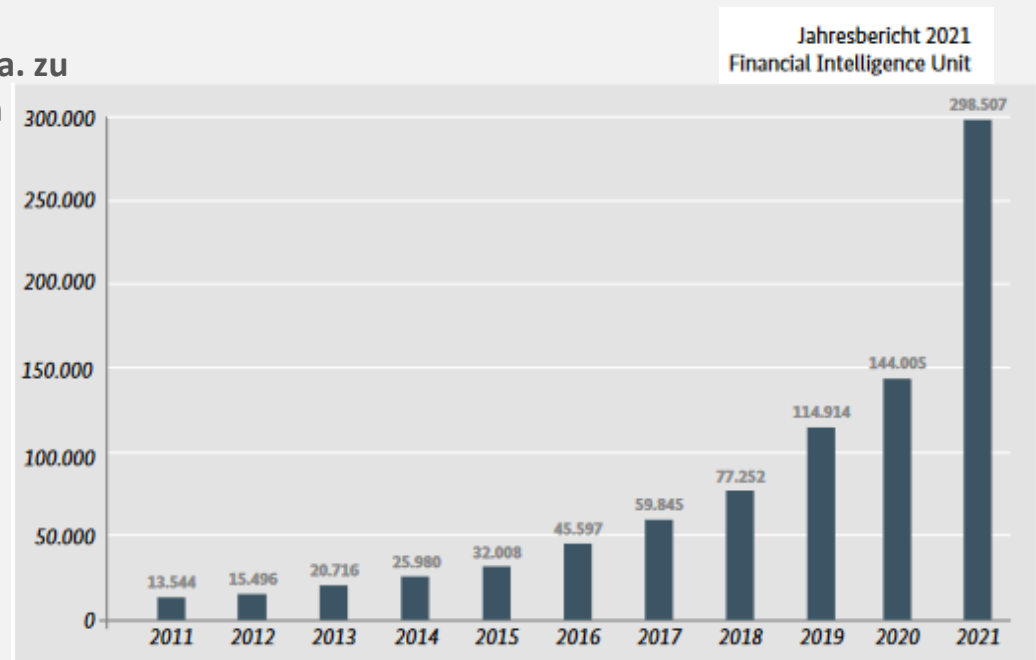


Abbildung 2: Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmeldungen nach dem GwG (2011 - 2021)

I. Einführung zum aktuellen Geldwäschegesetz

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

g) Wirkung des Gesetzes

- Bislang entstammten die meisten Verdachtsmeldungen den ohnehin schon erheblich verpflichteten Kreditinstituten
- Das neue GwG unterwirft auch sonstige Verpflichtete einem ähnlichen Pflichtenprogramm
- Welcher Mehraufwand ihnen verbunden damit bevorsteht, verdeutlicht der erwartbare Anstieg ihrer Verdachtsmeldungen verglichen mit dem Status Quo

| | Verpflichtete ⁷ | 2019 | 2020 | 2021 | Veränderung 2020/2021 |
|-------------------|---|----------------|----------------|----------------|-----------------------|
| Finanzsektor | Kreditinstitute | 103.697 | 129.108 | 180.394 | ↗ |
| | Finanzdienstleistungsinstitute | 7.528 | 9.983 | 12.289 | ↗ |
| | Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute | 290 | 238 | 95.386 | ↗ |
| | Agenten | 650 | 730 | 911 | ↗ |
| | Selbstständig Gewerbetreibende | 0 | 0 | 0 | → |
| | Versicherungsunternehmen | 232 | 233 | 222 | ↘ |
| | Kapitalverwaltungsgesellschaften | 42 | 33 | 33 | → |
| | Summe Verdachtsmeldungen Finanzsektor | 112.439 | 140.325 | 289.235 | ↗ |
| Nichtfinanzsektor | Finanzunternehmen | 39 | 338 | 378 | ↗ |
| | Versicherungsvermittler | 17 | 6 | 11 | ↗ |
| | Rechtsanwälte | 21 | 23 | 83 | ↗ |
| | Kammerrechtsbeistände | 0 | 0 | 0 | → |
| | Patentanwälte | 0 | 0 | 0 | → |
| | Notare | 17 | 1.629 | 6.471 | ↗ |
| | Rechtsbeistände | 3 | 0 | 0 | → |
| | Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer | 0 | 7 | 23 | ↗ |
| | Steuerberater und Steuerbevollmächtigte | 8 | 15 | 36 | ↗ |
| | Treuhänder, Dienstleister für Treuhandgeschäfte | 15 | 13 | 6 | ↘ |
| | Immobilienmakler | 84 | 135 | 177 | ↗ |
| | Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen | 754 | 252 | 220 | ↘ |
| | Güterhändler | 554 | 436 | 782 | ↗ |
| | Summe Verdachtsmeldungen Nichtfinanzsektor | 1.512 | 2.854 | 8.187 | ↗ |
| Weitere | Aufsichtsbehörde | 149 | 144 | 173 | ↗ |
| | Finanzbehörden | 697 | 608 | 754 | ↗ |
| | Sonstige Verdachtsmeldungen | 117 | 74 | 158 | ↗ |
| | Gesamtsumme | 114.914 | 144.005 | 298.507 | ↗ |

Tabelle 1: Anzahl der Verdachtsmeldungen nach Verpflichtetengruppen

I. Einführung zum aktuellen Geldwäschegesetz

1. Überblick zum Geldwäschegesetz

g) Wirkung des Gesetzes

- Bislang bewahrheiteten sich die von GwG-Vorgaben veranlassten Verdachtsmeldungen selten
- Verpflichtete ergreifen nicht nur in Höchstisikofällen präventive Maßnahmen

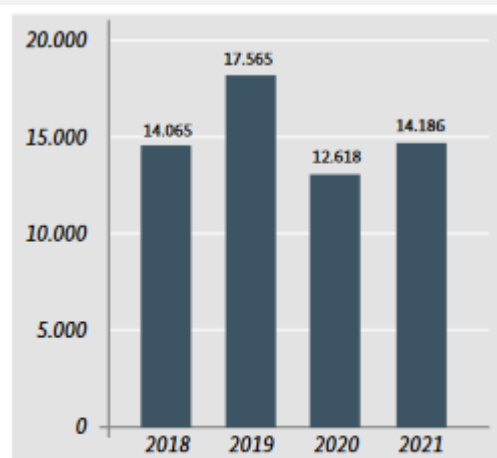


Abbildung 7: Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen

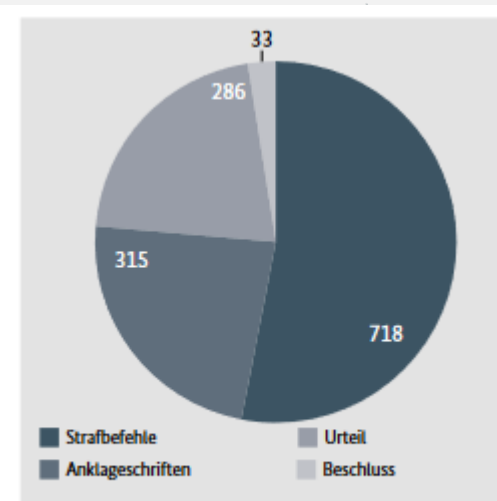


Abbildung 8: Übersicht der Urteile, Strafbefehle, Beschlüsse und Anklageschriften

2. Anwendungsbereich des GwG

a) Übersicht der Verpflichteten

Normadressaten mit besonderem Bezug zum Geldverkehr

- Banken
- Zahlungsdienstleister
- Versicherungen
- Finanzdienstleister
- Anlagegesellschaften
- Treuhänder

Sonstige Normadressaten

- **Kanzleien** (nur bei Beratung im Gesellschafts-, Bank- oder Kapitalmarktrecht sowie zu Finanzierungsfragen und Immobilienkäufen!)
- **Steuerberater & Wirtschaftsprüfer**
- **Immobilienmakler**
- **Glücksspielanbieter**
- **Gewerbliche Güterhändler (bei Bargeschäften >10.000 €)**

2. Anwendungsbereich des GwG

a) Übersicht der Verpflichteten

- Außer der Finanzwirtschaft waren die sonstigen Normadressaten bisher kaum von Compliance-Pflichten des Gesetzes betroffen
- Relevant wurden Vorschriften des GwG daher für Verpflichtete ohne besonderen Bezug zur Finanzwirtschaft erst ab 2017
- In Grenzfällen ist sorgfältig zu prüfen, ob das GwG ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist
 - Für Kanzleien gilt das GwG z.B. fast ausschließlich bei Beratung im Gesellschafts-, Immobilien-, Bank- und Kapitalmarktrecht; nicht erfasste Geschäftstätigkeiten müssen hingegen bspw. keiner Risikoanalyse unterzogen werden
 - **Das deutsche GwG geht über die EU-Richtlinie hinaus und verpflichtet Güterhändler ohne Abhängigkeit der Zahlungshöhen zur Anwendung der GwG-Pflichten, § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG**
- Ist die Nichtanwendung begründet vertretbar, erspart dies erheblichen bürokratischen Aufwand

2. Anwendungsbereich des GwG

b) Streitfälle

Verpflichten kumulierte oder nur einzelne Barzahlungen ab 10.000 € Güterhändler?

- **Eine Ansicht: Bereits Barumsätze von insgesamt 10.000 € verpflichten Güterhändler; Gründe:**
 - Vermeidung von Umgehung durch Geschäftsaufspaltung
 - Gesetzestext & Gesetzesbegründung erlauben diese Lesart

- **Herrschende Ansicht: erst einzelnes Bargeschäft über 10.000 € Umsatz verpflichtet Güterhändler; Gründe:**
 - Gesetzesbegründung betont, nur besonders bargeldintensive Vorgänge seien risikobehaftet
 - Kumulierte Barzahlungen verschiedener Kunden begründen nicht per se Risiko; bewusste Aufspaltung durch einzelne Kunden ist überschaubar
 - Kumulierte Barumsätze ausreichen zu lassen, würde alle Einzelhändler verpflichten und überlasten

- **Verpflichtet ist nur, wer als Güterhändler einzelne Barzahlungen von über 10.000 € zulässt oder hochwertige Güter im Sinne des § 1 Abs. 10 GwG iVm § 4 Abs. 5 GwG (dann ab Barzahlung in Höhe von 2.000 €)**
 - Schmuckgeschäfte
 - Autohändler

b) Streitfälle

Sind Güterhändler auch dann Verpflichtete, wenn mehrere Waren mit einer Barzahlung von über 10.000 € gekauft werden sollen?

- Gesetzesbegründung ist eindeutig: maßgeblich nur die Barzahlung, nicht die Gegenleistung

2. Anwendungsbereich des GwG

b) Streitfälle

Verpflichten mehrere Barzahlungen derselben Person in kurzer Abfolge den Empfänger?

- **Eine Ansicht: Verpflichtung zu bejahen, da auch hier ein abstraktes Geldwäscherisiko besteht; Grund:**
 - Ziel des GwG ist es, bereits abstrakte Gefahren zu vermindern

- **Gegenmeinung: Verpflichtung nur bei offensichtlich aufgespaltenen Geschäften, da nur dort Geldwäsche in Betracht kommt; Gründe:**
 - Wo Vorratskauf z.B. wg. Verderblichkeit der Ware ausscheidet (z.B. bei Lebensmittellieferung), liegt selbst ein abstraktes Risiko der Geschäftsaufspaltung fern
 - Abstrakte Risiken kommen nur dort in Betracht, wo ein Kauf üblicher- oder sinnvollerweise im Ganzen und nicht stückweise erfolgt

- **Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollten schon deutlich niedrigere Barzahlungen als solche i.H.v. 10.000 € abgelehnt werden – zumindest bei Stammkunden**

2. Anwendungsbereich des GwG

b) Streitfälle

Besteht Handlungsbedarf, auch bei Händlern mit Bargeschäften unter 10.000 € Umsatz?

➤ Ja!

- Sicherungsmaßnahme zur Vermeidung des Anwendungsbereichs ist im Mindesten, Barzahlungen von mehr als 10.000 € zu unterbinden (vgl. § 4 Abs. 4 GwG)
 - Analysiert und ggf. reduziert werden muss das Risiko einer künstlichen Aufspaltung von Zahlungen
 - Insbesondere, wo vormals hohe Barzahlungen stattfanden und das Geschäftsvolumen mit den entsprechenden Geschäftspartnern gleichbleibt
 - Sorgfaltswidrige Annahme von vereinzelt Barzahlungen durch Mitarbeiter für Privilegierung nur unschädlich, wenn diese ordnungsgemäß angewiesen wurden
- § 4 Abs. 4 GwG verlangt auch von Güterhändlern mit geringeren Barzahlungen eine Mindestorganisation des Risikomanagements, um hohen Zahlungen zumindest vorzubeugen

2. Anwendungsbereich des GwG

b) Streitfälle

- **Unschärfe des sachlichen Anwendungsbereichs**
 - § 2 Abs. 1: „soweit sie in Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs handeln“
 - Schließt das nur atypische Handlungen aus oder auch typische, die aber nicht bloß zur spezifischen Geschäftstätigkeit der Verpflichteten zählen?
 - § 2 Abs. 1 Nr. 10: „soweit sie für ihren Mandanten an der Planung von folgenden Geschäften mitwirken“
 - Heißt das im Umkehrschluss, dass die anderen Verpflichteten uneingeschränkt verpflichtet sind?
 - **Ambivalenz in der Gesetzesbegründung: „Der Umfang der Sorgfaltspflichten richtet sich nach der für jeden Kunden, jede Geschäftsbeziehung und Transaktion durchzuführenden Ermittlung und Beurteilung der Risiken im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.“ (BT-Drs. 18/11555, S. 88)**
 - Sind nur alle *Kundenbeziehungen* maßgeblich oder sämtliche *Geschäftsbeziehungen*?
- **Gleichzeitig: Sachliche Anwendungsreichte des GwG maßgeblich für**
 - Umfang der Risikoanalyse
 - im Unternehmen betroffene Abteilungen
 - Anwendungsfälle für Identifikations-, Prüfungs- und Meldepflichten

2. Anwendungsbereich des GwG

b) Streitfälle

Gilt das GwG für alle Geschäftstätigkeiten eines Verpflichteten nach § 2 GwG oder nur für solche, die ihn zum Verpflichteten machen?

- Erste Auffassung: Verpflichtung für alle Geschäftstätigkeiten; Gründe:
 - Gesetzesbegründung BT-Drs. 18/11555, S. 109 benutzt das Wort „wenn“, nicht „soweit“;
 - *Busekist/Henke*: DB 2017, 1567, 1569 bejaht daher allgemeine Pflicht
 - § 5 Abs. 1 GwG: Risikoanalyse betrifft „diejenigen Risiken (...), die für Geschäfte bestehen, die von [den Verpflichteten] betrieben werden“. Verpflichteter „betreibt“ tendenziell alle Geschäfte, nicht nur solche gegenüber Kunden
 - Terrorismusfinanzierung kann auch originär von einem Unternehmen selbst getätigt werden
- Zwischenergebnis: Gesetzestext und -begründung zielen auf Verpflichtung für alle Geschäfte

b) Streitfälle

Gilt das GwG für alle Geschäftstätigkeiten eines Verpflichteten nach § 2 GwG oder nur für solche, die ihn zum Verpflichteten machen?

- **Zweite Auffassung: Verpflichtung nur für Geschäftstätigkeiten mit speziellem Berufsbezug**
 - Völlig impraktikable Verpflichtung zur Identitätsüberprüfung von Lieferanten und gesetzlichen Vertretern
 - Gesetzesbegründung BT-Drs. 18/11555, S. 109 benutzt das Wort „wenn“, nicht „soweit“; → dafür aber soweit am Anfang von § 2 Abs. 1 GwG „soweit sie in Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs handeln“
 - Laut *Häberle*, in: Erbs/Kohlhaas (Hrsg.), Strafrechtliche Nebengesetze, 217. EL Oktober 2017, § 2 GwG, Rn. 2 schließt das gewöhnliche geschäftliche Vorgänge aus
 - Teleologische Auslegung von § 5 Abs. 1 GwG:
 - Geldwäsche kommt nur in Betracht, wo einem Verpflichteten überhaupt erst einmal Geld zufließt
 - Unregelmäßigkeiten sind bereits auf der Einnahmenseite erkennbar, nicht erst auf Ausgabenseite

2. Anwendungsbereich des GwG

b) Streitfälle

Gilt das GwG für alle Geschäftstätigkeiten eines Verpflichteten nach § 2 GwG oder nur für solche, die ihn zum Verpflichteten machen?

- Streitentscheidende Frage: Was motiviert den Gesetzgeber dazu, den Pflichtenkreis so aufzuspannen, wie er es tut?
 - Dass besondere Tätigkeiten sehr risikogeneigt sind?
 - Oder dass bestimmte Unternehmen ihrem Geschäftsfeld nach insgesamt und unabhängig von ihrer genauen Tätigkeit für Risiken anfällig sind?
- Eine Meinung: Wenn der Gesetzgeber auch jenseits der qualifizierenden Tätigkeiten überwachenswerte Risiken erahnt hätte, hätte er den Kreis der Verpflichteten weitergezogen
 - Einschränkung in § 2 GwG: „soweit sie in Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs handeln“
 - Ausschluss allgemeiner, nicht gewerbespezifischer Geschäftsaktivitäten vom Anwendungsbereich (Häberle, in: Erbs/Kohlhaas (Hrsg.), Strafrechtliche Nebengesetze, 217. EL Oktober 2017, § 2 GwG, Rn. 2)
- Gegenansicht: Wer ohnehin risikogeneigten Tätigkeiten nachgeht, ist insgesamt stärker gefährdet; da er sowieso ein Compliance-System aufbauen muss, kann er auch seine Lieferanten kontrollieren

2. Anwendungsbereich des GwG

b) Streitfälle

Str.: Gilt das GwG für alle Geschäftstätigkeiten eines Verpflichteten nach § 2 GwG oder nur für solche, die ihn zum Verpflichteten machen?

- **Die besseren Argumente sprechen dafür, grundsätzlich nur Geschäftstätigkeiten auf Einnahmenseite vom GwG erfasst zu sehen**
 - Dass § 2 GwG ausgerechnet die Verpflichteten für risikogeneigt hält, liegt ausschließlich an möglichen Einnahmequellen, nie an ihrem „Milieu“ insgesamt (vgl. Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare)
 - Terrorismusfinanzierung verwirklicht sich zwar (nur) auf der Ausgabenseite, steht entstehungsgeschichtlich aber nicht im Fokus der Präventionsbemühungen des GwG
- **Restunsicherheit bleibt**
 - Effektive Analyse des Risikos der Terrorismusfinanzierung erfordert Prüfung von Zahlungsausgängen
 - GwG-Wortlaut erstreckt Pflichten unterschiedslos auf alle „Geschäftsbeziehungen“ und „Transaktionen“
→ bloßes Redaktionsversehen?
- **Ein vollkommen rechtssicheres Compliance-System prüft auch die Ausgabenseite**
- **I.d.R. ist das aber wirtschaftlich unzumutbar und rechtlich aus vertretbaren Gründen verzichtbar**

c) Anwendungsbereich der Meldepflicht zum Transparenzregister

- Zur Mitteilung verpflichtet sind Vereinigungen, d.h.
 - § 20 I GwG: Juristische Personen des Privatrechts (z.B. GmbH, AG, Vereine)
 - § 20 I GwG: Eingetragene Personengesellschaften (z.B. OHG, KG, GmbH & Co. KG)
 - § 21 GwG: Treuhänder, Trustees

- Einzutragen sind Daten der wirtschaftlich Berechtigten, d.h. natürliche Personen, die eine Vereinigung beherrschen (z.B. als Anteilseigner)

- Einzelheiten sogleich unter II.1.

3. Aufbau des Pflichtenprogramms

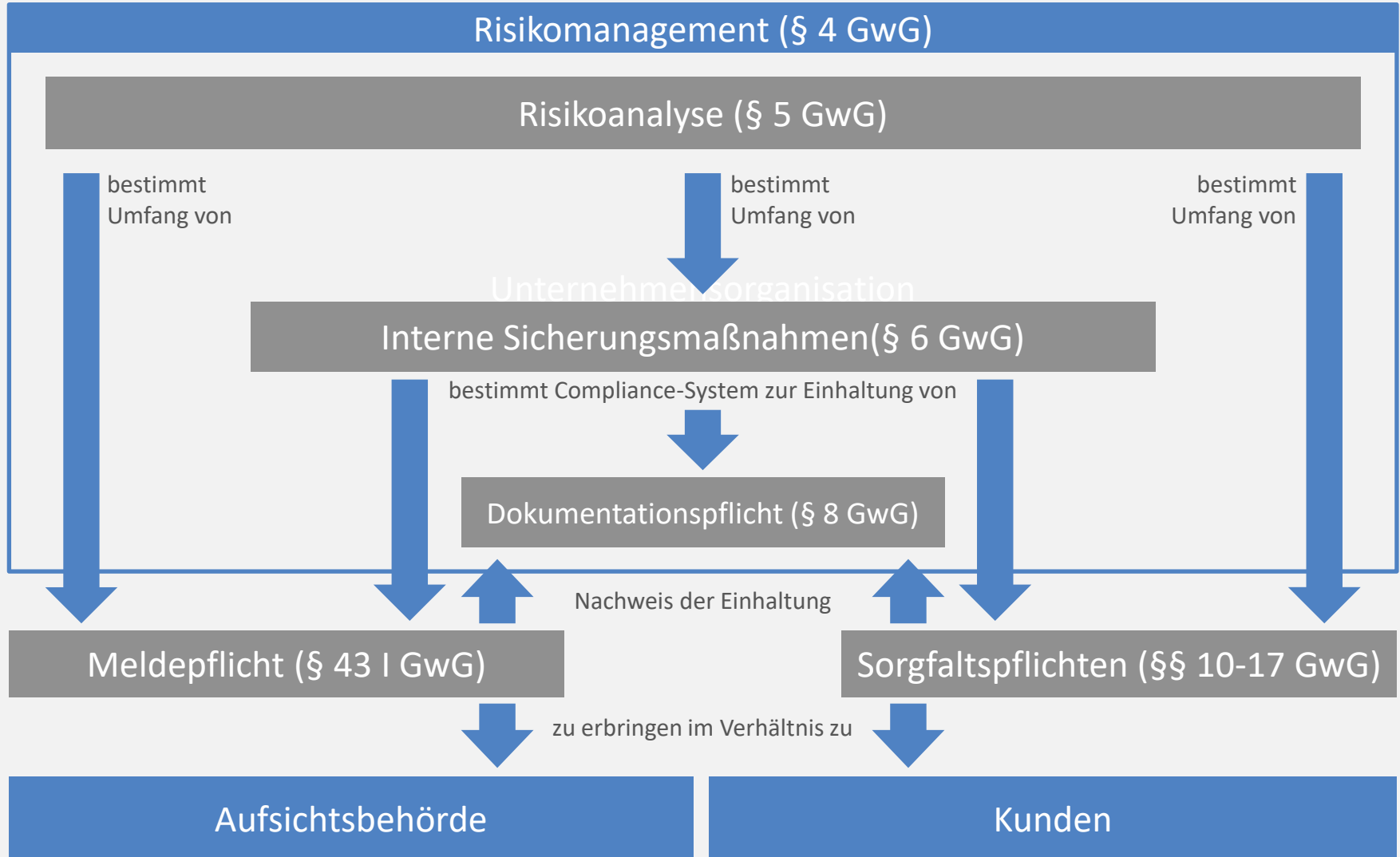
a) Struktur

Welche Bedeutung haben die Risikoanalyse und das Risikomanagement?

- **Systematische Beobachtung:** Bußgeldtatbestände von § 56 GwG betreffen nur das Ob des Risikomanagements, nicht das Wie
- **Rechtshistorische Erwägung:** Gesetzgeber wollte laut Gesetzesbegründung mit §§ 4ff. GwG ein Compliance System entwickeln, in dessen Gestaltung ein Verpflichteter frei ist und dass nur mittelbar anhand seiner Leistungsfähigkeit bei der Pflichterfüllung beurteilt werden soll
- **GwG bewertet Risikomanagement nicht unmittelbar nach Qualität, sondern mittelbar danach, wie systematisch ein Verpflichteter Melde- und Sorgfaltspflichten erfüllt**
- **Risikomanagement und v.a. Risikoanalyse bilden de facto das Herzstück der GwG-Compliance, weil Normanwender nur dadurch seine übrigen Pflichten einhalten kann**

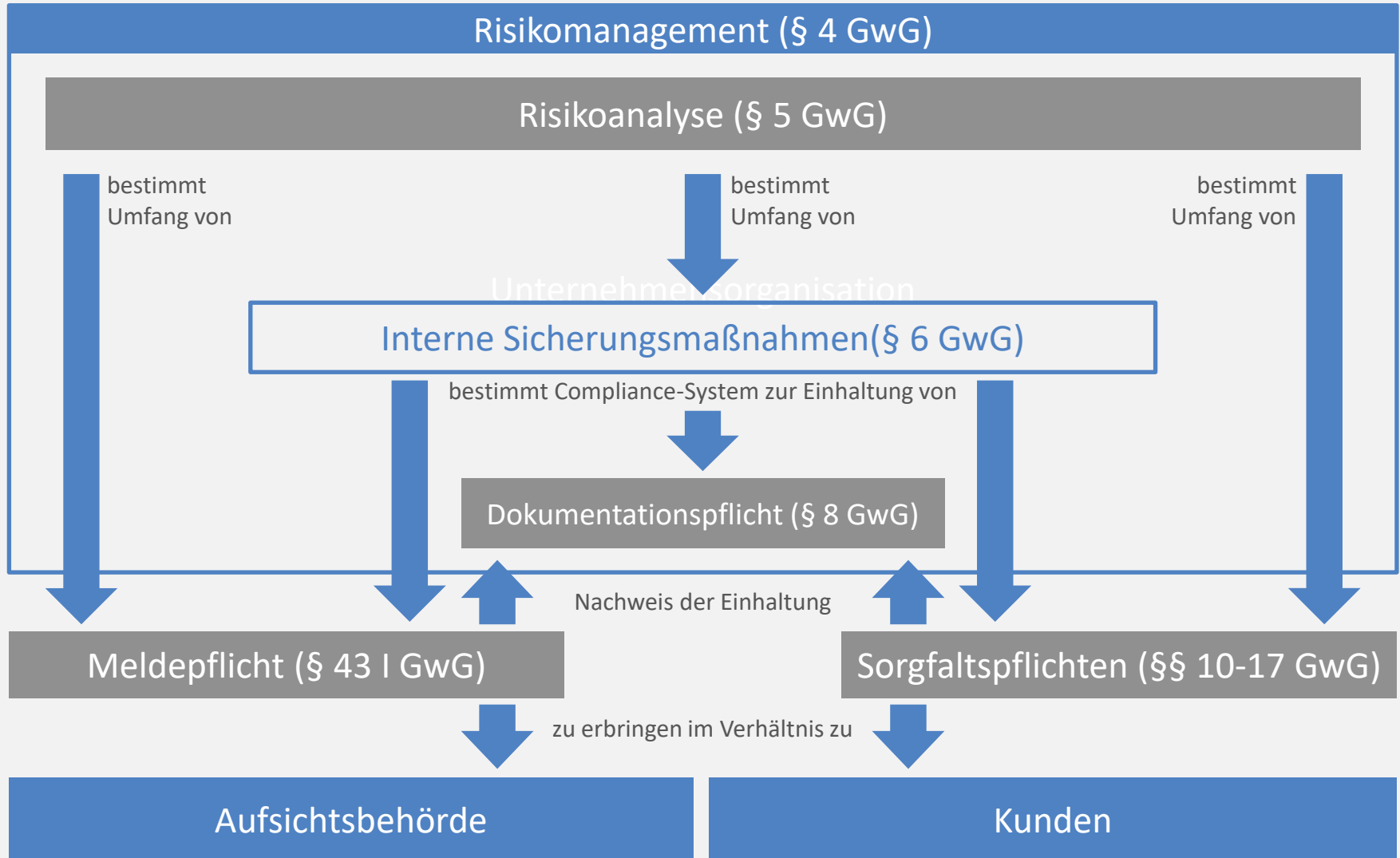
I. Einführung zum aktuellen Geldwäschegesetz

3. Aufbau des Pflichtenprogramms



I. Einführung zum aktuellen Geldwäschegesetz

3. Aufbau des Pflichtenprogramms



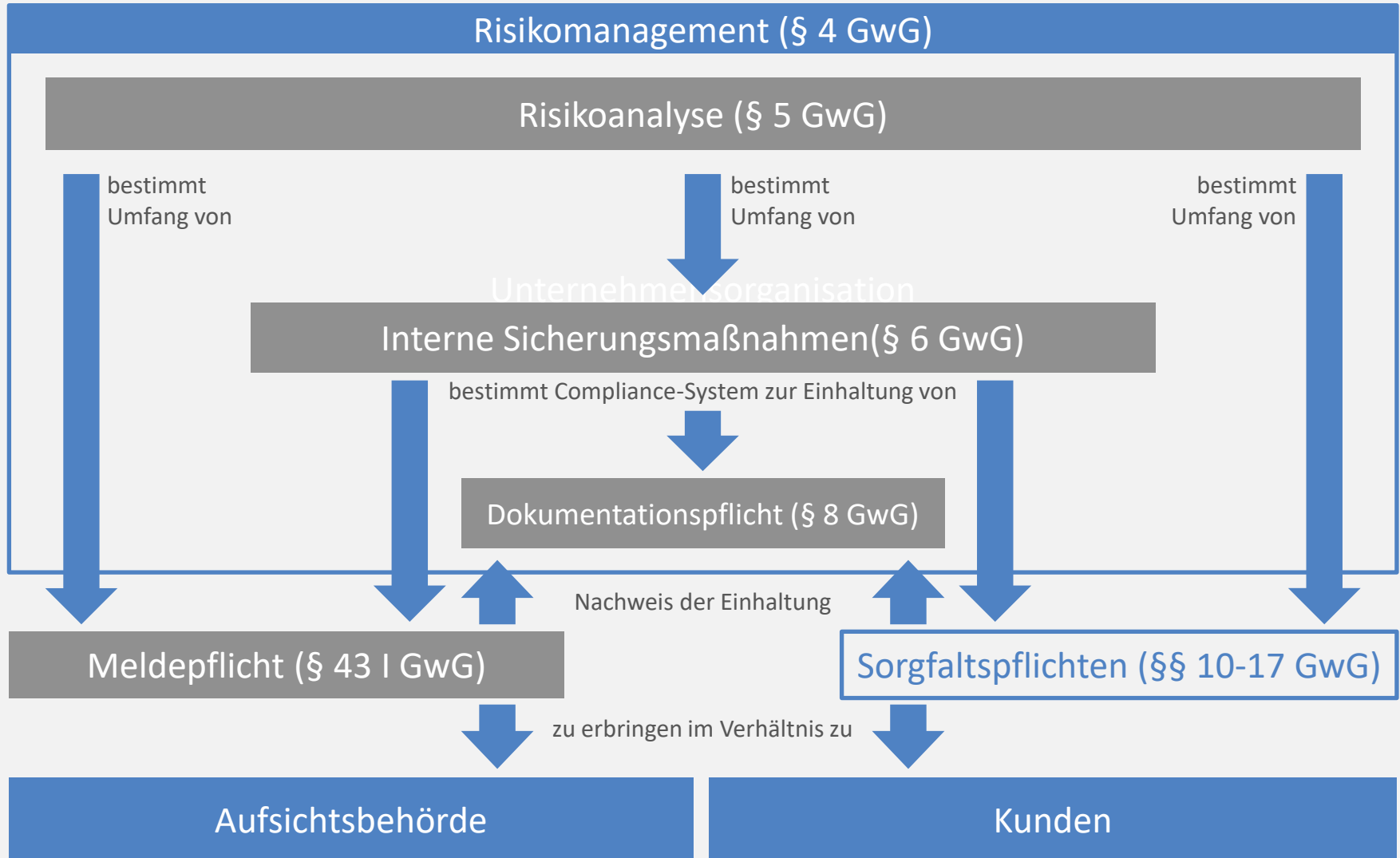
3. Aufbau des Pflichtenprogramms

b) Inhalt der internen Sicherungsmaßnahmen



I. Einführung zum neuen Geldwäschegesetz

3. Aufbau des Pflichtenprogramms



3. Aufbau des Pflichtenprogramms

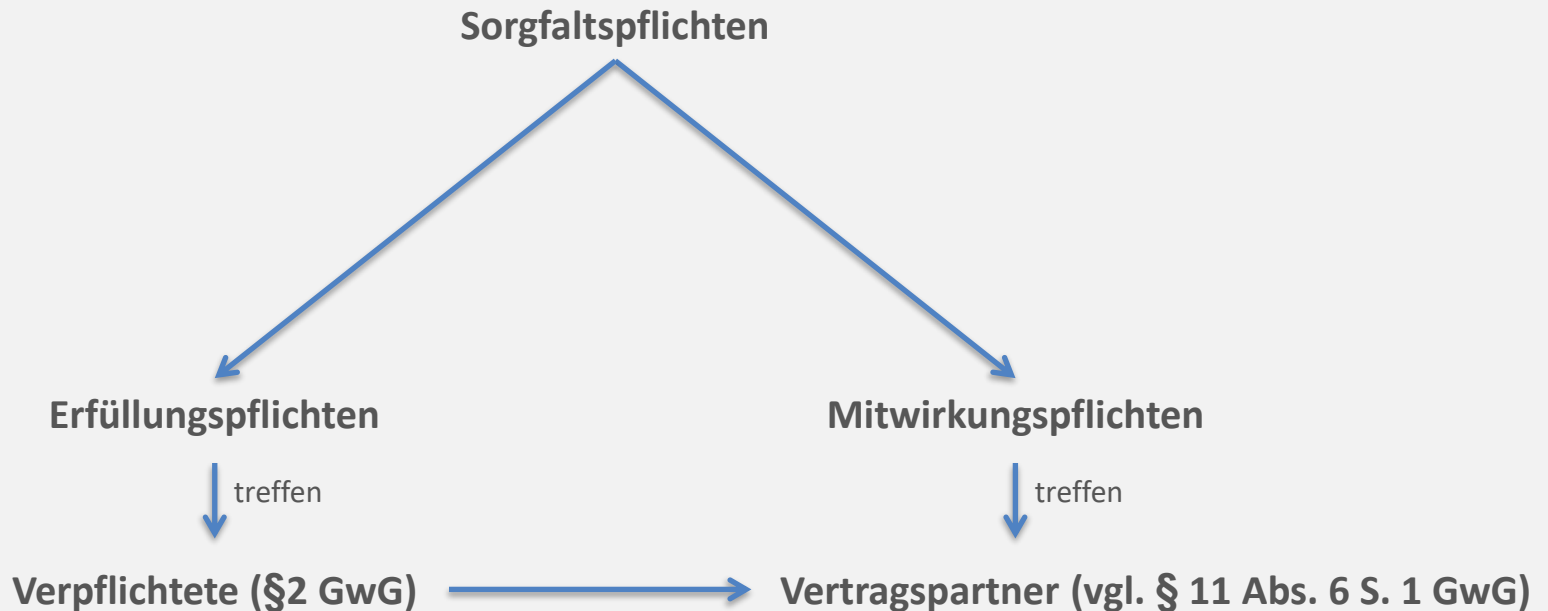
c) Inhalt der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden



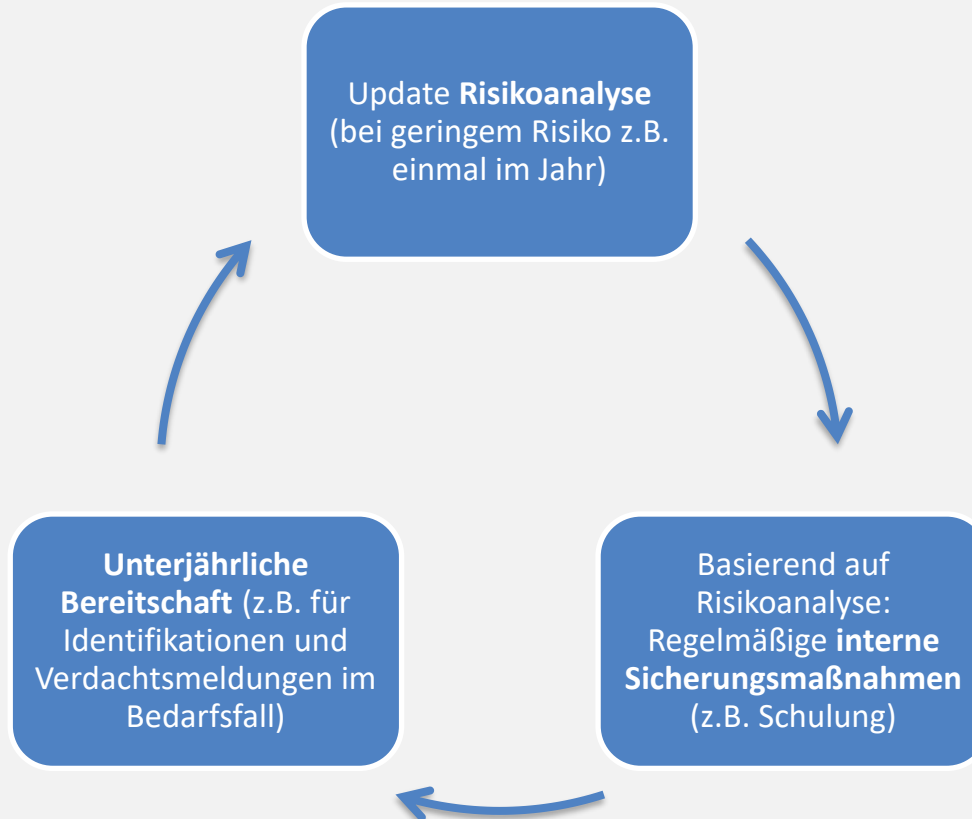
3. Aufbau des Pflichtenprogramms

d) Adressaten der Sorgfaltspflichten

- Erfüllungspflichten ergeben sich grds. für Verpflichtete i.S.d. § 2 GwG
- Zur Mitwirkung verpflichtet sind aber auch ihre Vertragspartner (vgl. § 11 Abs. 6 S. 1 GwG)
- Verpflichtete trifft also in zwei Beziehungen eine Pflicht:
teils als Hauptadressaten des GwG & teils als Vertragspartner anderer Verpflichteter



e) Zeitpunkt von Sicherungs- und Sorgfaltsmaßnahmen



3. Aufbau des Pflichtenprogramms

f) Zeitpunkt der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

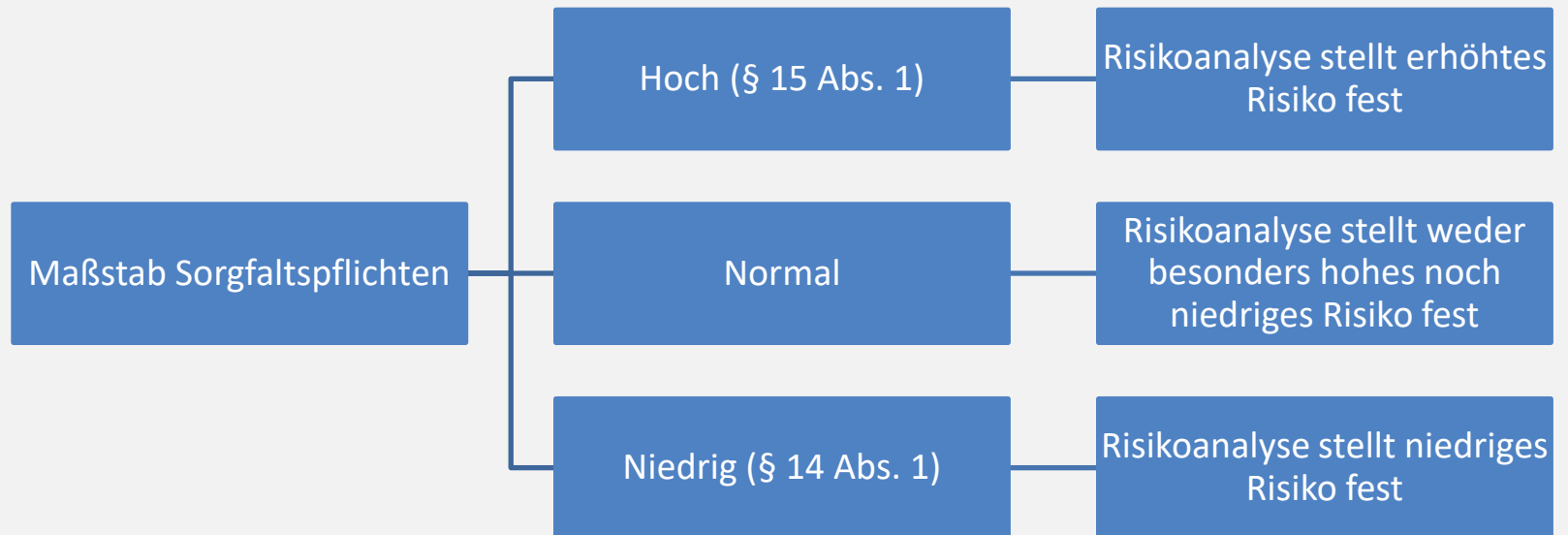


3. Aufbau des Pflichtenprogramms

g) Umfang der Sorgfaltspflichten

- Welcher Maßstab an die Sorgfaltspflichten anzulegen ist, ergibt sich aus der Risikoanalyse

Rechtsvoraussetzung:

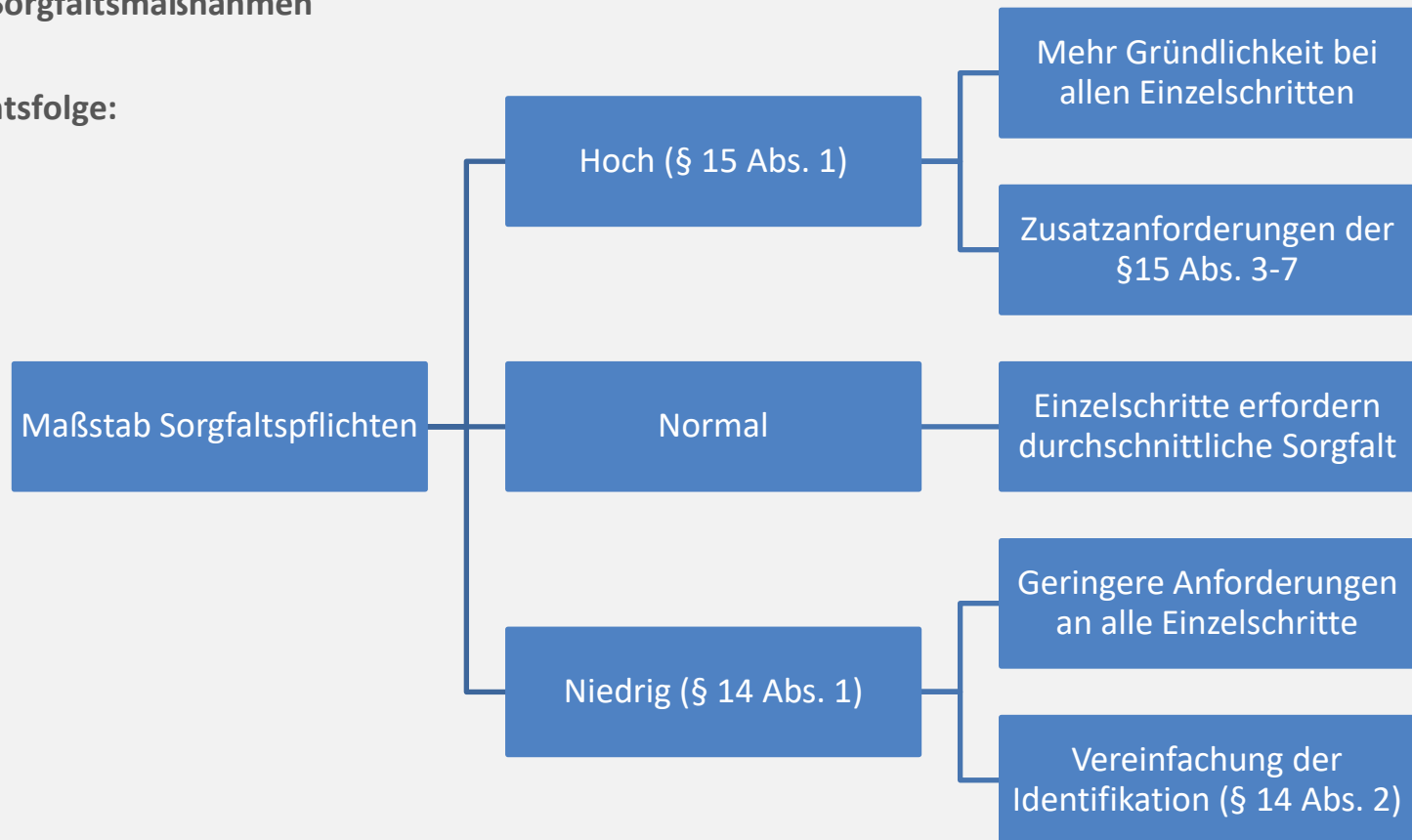


3. Aufbau des Pflichtenprogramms

g) Umfang der Sorgfaltspflichten

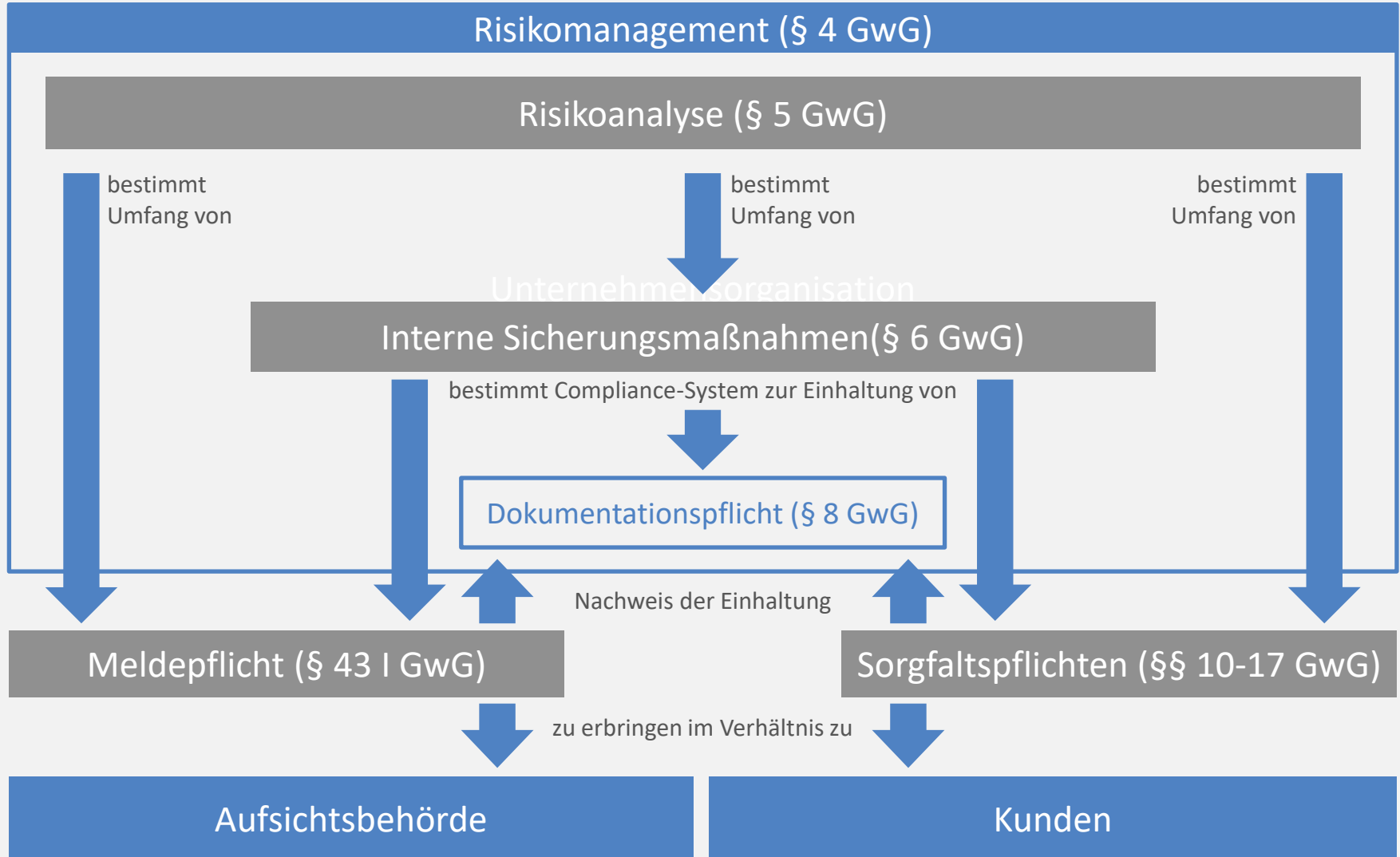
- Nach dem ermittelten Maßstab der Sorgfaltspflichten richtet sich der Umfang der geforderten Sorgfaltsmaßnahmen

Rechtsfolge:



I. Einführung zum aktuellen Geldwäschegesetz

3. Aufbau des Pflichtenprogramms



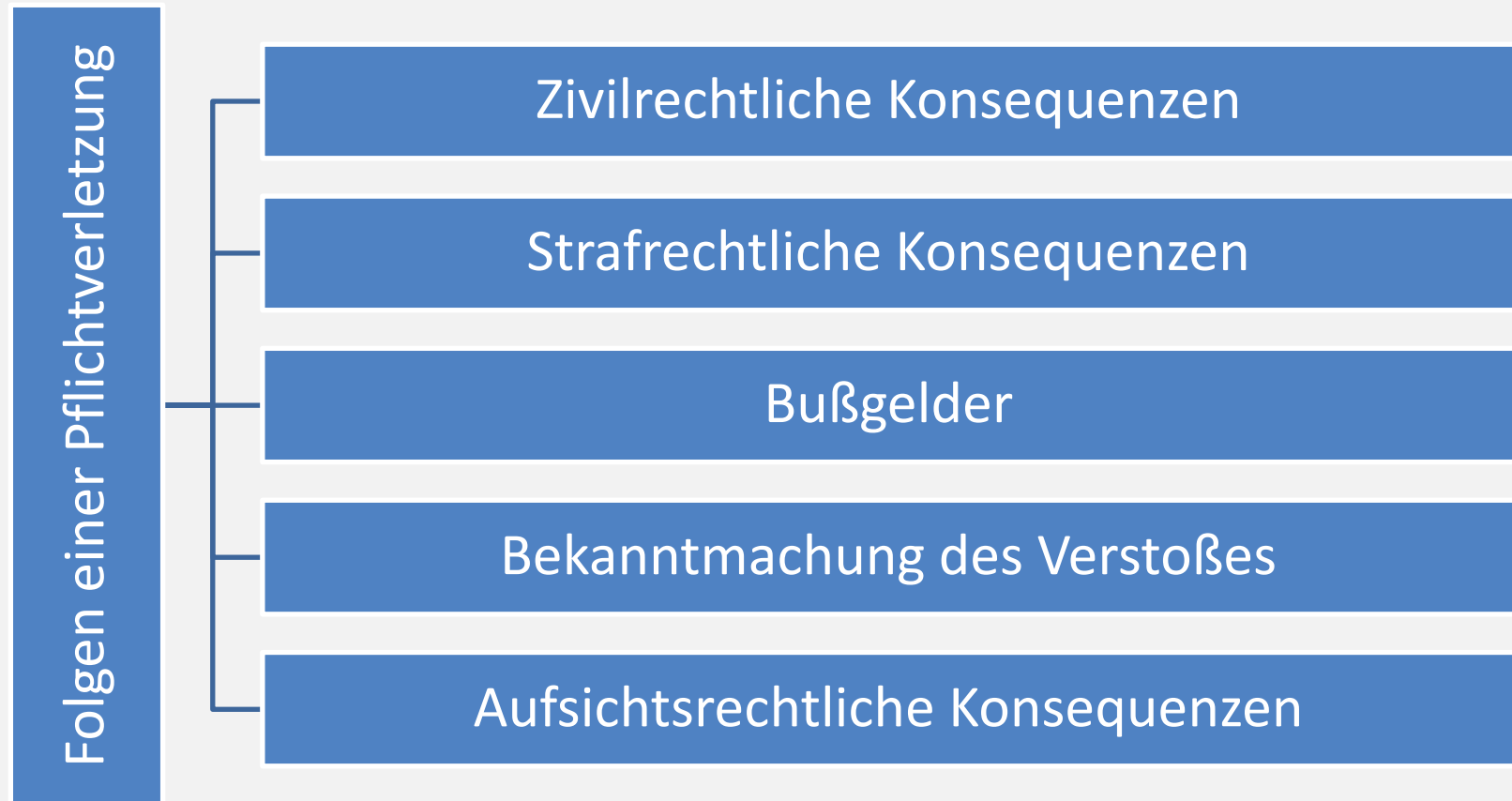
h) Inhalt der Dokumentationspflicht

Welche Unterlagen erfasst die Dokumentationspflicht?

- Kopien aller notwendigen Dokumente zur Identifizierung
 - der Kunden
 - der wirtschaftlich Berechtigten
 - der vertretungs- oder verfügungsberechtigten Personen
 - Ggf. des Status „PEP“
- Daten zur Verifizierung der Dokumente wie Art und Nummer des Dokumentes und die ausstellende Behörde (Ausstellungsdatum oder das Datum „gültig bis“)
- Alle für Erstellung der Risikoanalyse herangezogenen Dokumente und Unterlagen sowie Risikoanalyse selbst inkl. Ergebnisse der Risikobewertung
- alle im Zusammenhang mit Verdacht auf Geldwäsche erstellten und bearbeiteten internen und externen Unterlagen

Aufbewahrungsfrist:
Mind. 5, max. 10 Jahre nach
Ende der Geschäftsbeziehung

a) Übersicht



b) Zivilrechtliche Konsequenzen

- **Verbot von Transaktionen und Geschäftsbeziehung bei**
 - Scheitern der Identifikation des Geschäftspartners (§ 10 Abs. 9 GwG)
 - Scheitern der Überprüfung, ob es sich um ein verdächtiges Geschäft handelt (§ 14 Abs. 3 GwG)
 - Scheitern der Ermittlung der Herkunft von Mitteln (§ 15 Abs. 9 GwG)
 - fehlender Bestätigung der Unbedenklichkeit in meldepflichtigen Fällen (§ 46 Abs. 1 GwG)

- **Rechtsfolge**
 - Im Mindesten: Unwirksamkeit des Einzelgeschäfts (§ 134 BGB)
 - Bei Geschäftsanbahnung: Unwirksamkeit eines etwaigen Vertrags mit dem Geschäftspartner
 - Bei bereits bestehendem Vertragsverhältnis?
 - e.A.: automatische Beendigung des Dauerschuldverhältnisses
 - a.A.: Sonderkündigungsrecht nach § 314 BGB
 - Zwecks Rechtsklarheit ist die Vertragsbeendigung dem Geschäftspartner so oder so mitzuteilen

4. Sanktionen

c) Strafrechtliche Konsequenzen: § 261 StGB

Strafbarkeit von Rechtsanwälten und sonstigen Freiberuflern

- BGH bejahte zulasten eines Rechtsanwalts Strafbarkeit wegen Geldwäsche bei positiver Kenntnis der Herkunft eines Verteidigungshonorars (hohe Bargelddbeträge)
- Das Bundesverfassungsgericht hat die dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde verworfen
 - Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz, soweit Strafverteidiger nur dann mit Strafe bedroht werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Annahme ihres Honorars sichere Kenntnis von dessen Herkunft aus einer Katalogtat haben
 - Strafbarkeit mit bedingt vorsätzlicher oder leichtfertiger Tat beeinträchtigen dagegen in unverhältnismäßiger Weise die Berufsausübungsfreiheit
- Strafbarkeit droht Rechtsanwälten und Steuerberatern also nur ausnahmsweise
- Gründe: Strafverteidiger befindet sich in einer besonderen Situation

c) Strafrechtliche Konsequenzen: § 261 StGB

Strafprozessuale Besonderheit: Überwachung der Telekommunikation (§ 100 a StPO)

- Auch ohne Wissen des Betroffenen darf die Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet werden, wenn
 1. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine in Abs. 2 bezeichnete schwere Straftat begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht, oder durch eine Straftat vorbereitet hat,
 2. Die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt und
 3. Die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre.

- Als schwere Straftat im Sinne von § 100a Abs. 1 Nr. 1 StPO gilt auch die Geldwäsche

- § 100 a StPO erfasst alle Formen des Abhörens der laufenden Telekommunikation, z.B. Chatdienste, E-Mail Verkehr, Internettelefonie, Voice over IP

4. Sanktionen

c) Strafrechtliche Konsequenzen: § 261 StGB

Zusammenfassung

- Solange Vorsatz fehlt, scheidet selbst eine Beihilfe zu Straftaten nach §§ 261, 89c StGB aus
- ABER: Sorgfalt im Umgang mit GwG-Pflichten hat Indizwirkung für Leichtfertigkeit (vgl. § 261 Abs. 6 StGB; so auch BGH, Urt. v. 09. Mai 2017, 1 StR 265/16)
- Akutes Strafbarkeitsrisiko insbesondere bei Geschäftsbeziehungen, die laut Risikoanalyse als besonders gefährlich einzustufen sind und bei denen Meldepflichten entstehen

4. Sanktionen

c) Strafrechtliche Konsequenzen: § 89 c StGB

Gesetzestext

(1) Wer Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt mit dem Wissen oder in der Absicht, dass diese von einer anderen Person zur Begehung

- 1.eines Mordes (§ 211), eines Totschlags (§ 212), eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches), eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches), eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches), einer Körperverletzung nach § 224 oder einer Körperverletzung, die einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zufügt,
- 2.eines erpresserischen Menschenraubes (§ 239a) oder einer Geiselnahme (§ 239b),
- 3.von Straftaten nach den §§ 303b, 305, 305a oder gemeingefährlicher Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Absatz 1 bis 3, des § 308 Absatz 1 bis 4, des § 309 Absatz 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder 315 Absatz 1, 3 oder 4, des § 316b Absatz 1 oder 3 oder des § 316c Absatz 1 bis 3 oder des § 317 Absatz 1,
- 4.von Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen des § 330a Absatz 1 bis 3,
- 5.von Straftaten nach § 19 Absatz 1 bis 3, § 20 Absatz 1 oder 2, § 20a Absatz 1 bis 3, § 19 Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 Nummer 2, § 20 Absatz 1 oder 2 oder § 20a Absatz 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
- 6.von Straftaten nach § 51 Absatz 1 bis 3 des Waffengesetzes,
- 7.einer Straftat nach § 328 Absatz 1 oder 2 oder § 310 Absatz 1 oder 2,
- 8.einer Straftat nach § 89a Absatz 2a

verwendet werden sollen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Satz 1 ist in den Fällen der Nummern 1 bis 7 nur anzuwenden, wenn die dort bezeichnete Tat dazu bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann.

4. Sanktionen

c) Strafrechtliche Konsequenzen: § 89 c StGB

Gesetzestext

(2) Ebenso wird bestraft, wer unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt, um selbst eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftaten zu begehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Tat im Ausland begangen wird. Wird sie außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangen, gilt dies nur, wenn sie durch einen Deutschen oder einen Ausländer mit Lebensgrundlage im Inland begangen wird oder die finanzierte Straftat im Inland oder durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bedarf die Verfolgung der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Wird die Tat in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangen, bedarf die Verfolgung der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, wenn die Tat weder durch einen Deutschen begangen wird noch die finanzierte Straftat im Inland noch durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.

(5) Sind die Vermögenswerte bei einer Tat nach Absatz 1 oder 2 geringwertig, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(6) Das Gericht mildert die Strafe (§ 49 Absatz 1) oder kann von Strafe absehen, wenn die Schuld des Täters gering ist.

(7) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Absatz 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter freiwillig die weitere Vorbereitung der Tat aufgibt und eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr, dass andere diese Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung dieser Tat verhindert. Wird ohne Zutun des Täters die bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder die Vollendung der Tat verhindert, genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

4. Sanktionen

c) Strafrechtliche Konsequenzen: § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) Gesetzestext

- (1) Wer eine Vereinigung (§ 129 Absatz 2) gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,
1. Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder
 2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b
- zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

4. Sanktionen

c) Strafrechtliche Konsequenzen: § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) Gesetzestext

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zuzufügen,

2. Straftaten nach den §§ 303b, 305, 305a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 1, 3 oder 4, des § 316b Abs. 1 oder 3 oder des § 316c Abs. 1 bis 3 oder des § 317 Abs. 1,

3. Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen des § 330a Abs. 1 bis 3,

4. Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 oder 2 oder § 20a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder

5. Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 des Waffengesetzes

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wenn eine der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Taten bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann.

4. Sanktionen

c) Strafrechtliche Konsequenzen: § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) Gesetzestext

(3) Sind die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet, eine der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Straftaten anzudrohen, ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Wer eine in Absatz 1, 2 oder Absatz 3 bezeichnete Vereinigung unterstützt, wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wer für eine in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichnete Vereinigung um Mitglieder oder Unterstützer wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(6) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1, 2, 3 und 5 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.

(7) § 129 Absatz 7 gilt entsprechend.

(8) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

(9) In den Fällen der Absätze 1, 2, 4 und 5 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

4. Sanktionen

c) Strafrechtliche Konsequenzen: § 129b StGB (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland)

Gesetzestext

(1) Die §§ 129 und 129a gelten auch für Vereinigungen im Ausland. Bezieht sich die Tat auf eine Vereinigung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so gilt dies nur, wenn sie durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen wird oder wenn der Täter oder das Opfer Deutscher ist oder sich im Inland befindet. In den Fällen des Satzes 2 wird die Tat nur mit Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz verfolgt. Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder allgemein auch für die Verfolgung künftiger Taten erteilt werden, die sich auf eine bestimmte Vereinigung beziehen. Bei der Entscheidung über die Ermächtigung zieht das Ministerium in Betracht, ob die Bestrebungen der Vereinigung gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind und bei Abwägung aller Umstände als verwerflich erscheinen.

(2) In den Fällen der §§ 129 und 129a, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 1, ist § 74a anzuwenden.

4. Sanktionen

d) Bußgelder

- Zentralnorm der Bußgeldtatbestände: § 56 GwG; sieht u.a. Sanktionen vor für das Unterlassen der
 - Regelung der Verantwortlichkeit für die GwG-Compliance
 - Risikoanalyse oder deren Dokumentation
 - Sicherungsmaßnahmen i.S.v. § 6 I GwG oder fehlende Überwachung
 - Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und auch keine Entbindung von der Pflicht
 - Dokumentation der gebotenen Sicherungsmaßnahmen, Identifikationen und Meldungen
 - Identifikation von Geschäftspartnern
 - Prüfung der Geschäftsumstände
 - laufenden Kontrolle der Geschäftsumstände
 - Überprüfung als riskant einzustufender Transaktionen

- Sanktionsmaß:
 - Für einmalige Verstöße: bis zu 150.000 € bei Vorsatz
 - Für wiederholte oder schwerwiegende oder systematische Verstöße: grds. bis zu 1.000.000 €
 - bei Banken und Kreditinstituten bis zu 5.000.000 € / 10% vom Jahresumsatz

4. Sanktionen

e) Bekanntmachung

- Weitere Sanktion neben Bußgeldern: Veröffentlichung von Verstößen auf Website der Aufsichtsbehörde (§ 57 GwG)
- Pranger-Prinzip „Naming and Shaming“

Bußgeldentscheidungen (Transparenzregister)

Bekanntmachung von bestandskräftigen und unanfechtbaren Entscheidungen, die ein Bußgeld von 200,00 Euro überschreiten, betreffend Ordnungswidrigkeiten nach § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 54 bis 66 GwG in der seit 2020 geltenden Fassung des GwG.

| Lfd. Nr. | Datum Bestandskraft / Unanfechtbarkeit | Bußgeldentscheidung des BVA oder des AG/OLG Köln gegen | Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 54 bis 66 GwG |
|----------|--|--|--|
|----------|--|--|--|

f) Aufsichtsrechtliche Folgen

- Verschärfte Kontrollen durch die Aufsichtsbehörden (§ 51 Abs. 3 GwG)
- Generalklausel § 51 Abs. 2 GwG: Aufsichtsbehörde darf weitere Maßnahmen ergreifen, um Compliance nach festgestellter Pflichtverletzung sicherzustellen
- Teilweise Entzug der Berufserlaubnis nach besonderen aufsichtsrechtlichen Regeln (z.B. KAGB)

4. Sanktionen

g) Praxisfall: Tatbestand

- Autohaus inseriert Pkw im Internet
- Abschluss Kaufvertrag mit Kunde ohne Staatsbürgerschaft in der EU

- Zahlung in mehreren Teilen
- Barzahlung des Restbetrags (>10k €)
- Kopie des Ausweises, jedoch keine Aufbewahrung

Sanktion?

Mögliche Versäumnisse:

- Fehlendes Präventionskonzept
- Kein GW-Beauftragter

Mögliche Versäumnisse:

- Verdachtsmoment bleibt unerkannt
- Keine ausreichende Dokumentation der Identifikation des Vertragspartners
- Keine Verdachtsmeldung

4. Sanktionen

g) Praxisfall: Sanktion

| Rechtsgrundlage | Sanktion? | Rechtsfolge |
|---|--|---|
| Zivilrecht (§ 134 BGB) | Ja | Unwirksamkeit des Kaufs |
| Strafrecht (§ 261 Abs. 5 StGB) | Nein (solange keine tatsächliche Geldwäsche) | |
| Bußgeld für Unternehmen (§§ 17, 56 GwG) | Ja | Verstöße gegen Aufbewahrungs- und Meldepflichten |
| Bußgeld für Geschäftsführung (§§ 30, 130 Abs. 1 OWiG) | Ja | persönliche Inanspruchnahme, da Geldwäschebeauftragter nicht bestellt wurde |
| § 57 GwG | Ja | Offenlegung des Verstoßes durch Aufsichtsbehörde im Internet |

I. Einführung zum aktuellen Geldwäschegesetz

1. Überblick zum Geldwäschegesetz
2. Anwendungsbereich des GwG
3. Aufbau des Pflichtenprogramms
4. Sanktionen

II. Die Pflichten des GwG im Einzelnen

1. Meldungen an das Transparenzregister
2. Risikoanalyse
3. Maßnahmen zur Risikoprävention
4. Umgang mit akuten Risiken
5. Sonstige Pflichten

II. Die Pflichten des GwG im Einzelnen

1. Meldungen an das Transparenzregister

a) Übersicht zum Transparenzregister

- Präzedenzlos installierte die 4. Geldwäsche-RL ein zentrales Transparenzregisters (Art. 18-26)
- Elektronische Datensammlung mit Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten
- Ursprünglich als Auffangregister konzipiert, seit 2021 jedoch Vollregister für eintragungspflichtige Vereinigungen verknüpft mit der Pflicht, den wirtschaftlich Berechtigten anzugeben, § 20 Abs. 1, 3a GwG

II. Die Pflichten des GwG im Einzelnen

1. Meldungen an das Transparenzregister

The screenshot shows the 'Transparenzregister' website. At the top right, there are links for 'Kontakt', 'Newsletter', and 'Fragen und Antworten', along with a language selector icon. The main header features the German eagle logo and the text 'Transparenzregister' with the subtitle 'Die offizielle Plattform der Bundesrepublik Deutschland für Daten zu wirtschaftlich Berechtigten'. To the right of the header is the logo for 'Bundesanzeiger Verlag'. Below the header is a navigation bar with buttons for 'Start', 'Aktuell', and 'Über uns', and two buttons for 'Anmelden' and 'Registrieren'. The main content area is titled 'Registrierung' and contains the following text:

Eine Registrierung ist erforderlich,

- wenn Sie wirtschaftlich Berechtigte in das Transparenzregister eintragen möchten.
- wenn Sie Einsicht in das Transparenzregister nehmen möchten.

In beiden Fällen gehen Sie wie folgt vor:

- 1. Schritt: Basis-Registrierung.** Klicken Sie auf die Schaltfläche „Jetzt registrieren“ und füllen Sie das angezeigte Formular aus. Anschließend wird Ihnen an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse ein Link geschickt, den Sie bitte zur Bestätigung der Basis-Registrierung anklicken.
- 2. Schritt: Erweiterte Registrierung.** Melden Sie sich mit Ihren bestätigten Zugangsdaten aus der Basis-Registrierung im Transparenzregister an und rufen Sie unter „Meine Daten“ die erweiterte Registrierung auf. Geben Sie dort an, ob Sie wirtschaftlich Berechtigte in das Transparenzregister eintragen oder Einsicht in das Transparenzregister nehmen möchten, und füllen Sie dann die jeweiligen Formulare aus.

A prominent blue button labeled 'Jetzt registrieren' is positioned to the right of the introductory text.

II. Die Pflichten des GwG im Einzelnen

1. Meldungen an das Transparenzregister

a) Übersicht zum Transparenzregister

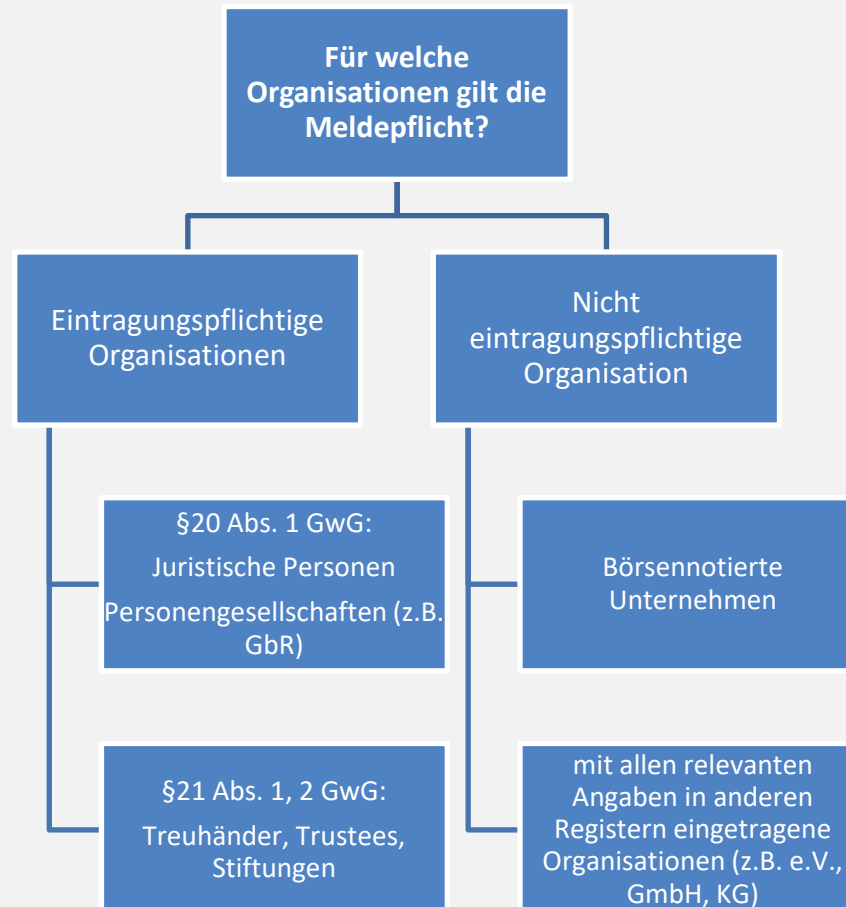
- Sinn des Transparenzregisters?
- Unternehmensstrukturen sollen in der EU & darüber hinaus lückenlos nachvollziehbar sein
 - unabhängig vom Unternehmensgegenstand
 - unabhängig von der Rechtsform
 - unabhängig vom Staat des Sitzes

Grundsatz:
**Hohe Wahrscheinlichkeit einer Meldepflicht überall dort,
wo grenzüberschreitende oder nicht registerbekannte Gesellschafter auftreten!**

II. Die Pflichten des GwG im Einzelnen

1. Meldungen an das Transparenzregister

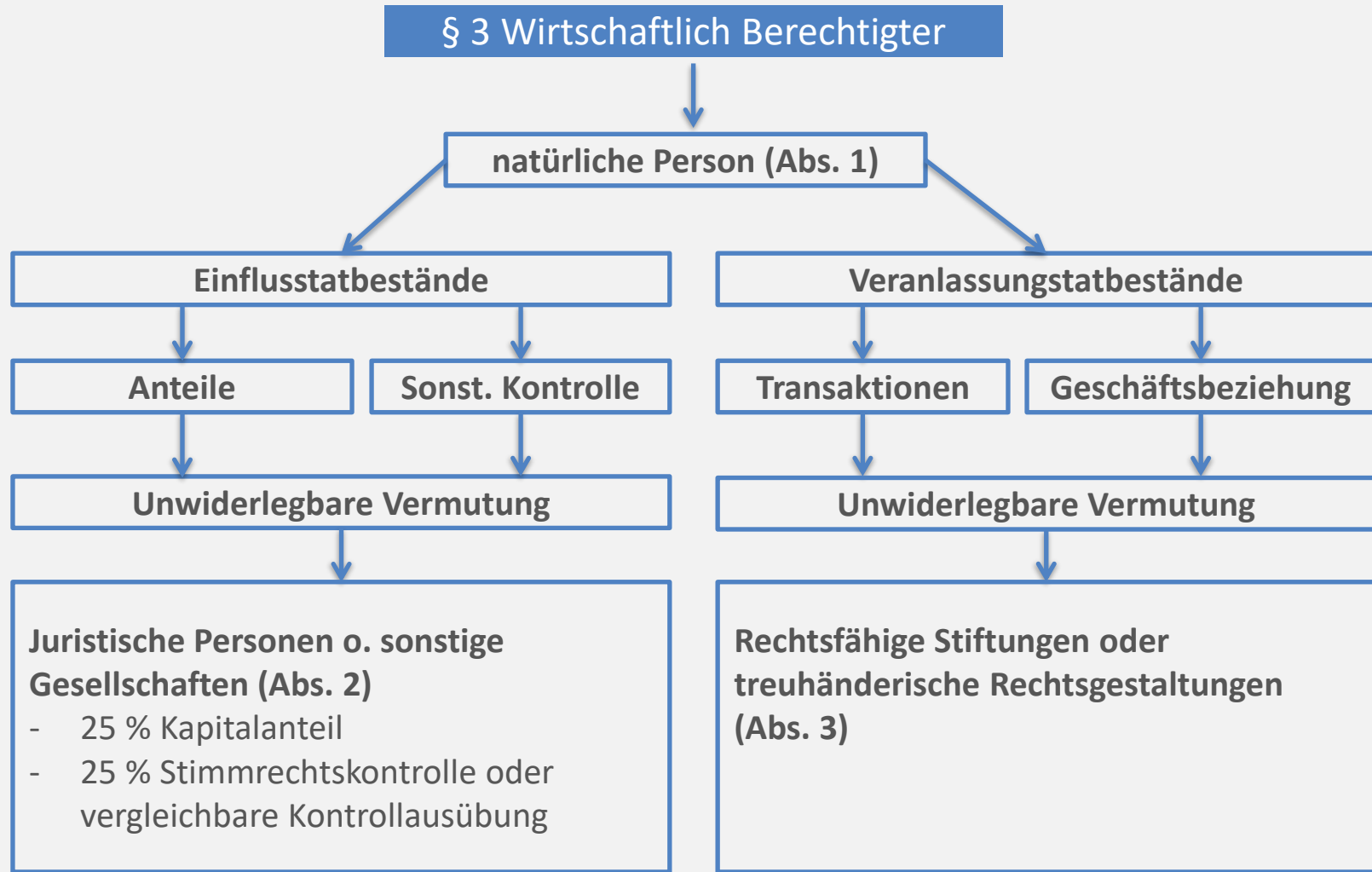
b) Adressaten der Eintragungspflicht



II. Die Pflichten des GwG im Einzelnen

1. Meldungen an das Transparenzregister

c) Wessen Daten sind an das Transparenzregister zu melden?



d) Inhalt des Transparenzregisters

Zu melden sind für jeden wirtschaftlich Berechtigten

1. Personendaten

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort

2. Wirtschaftliches Interesse

→ *Woraus folgt die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter?*

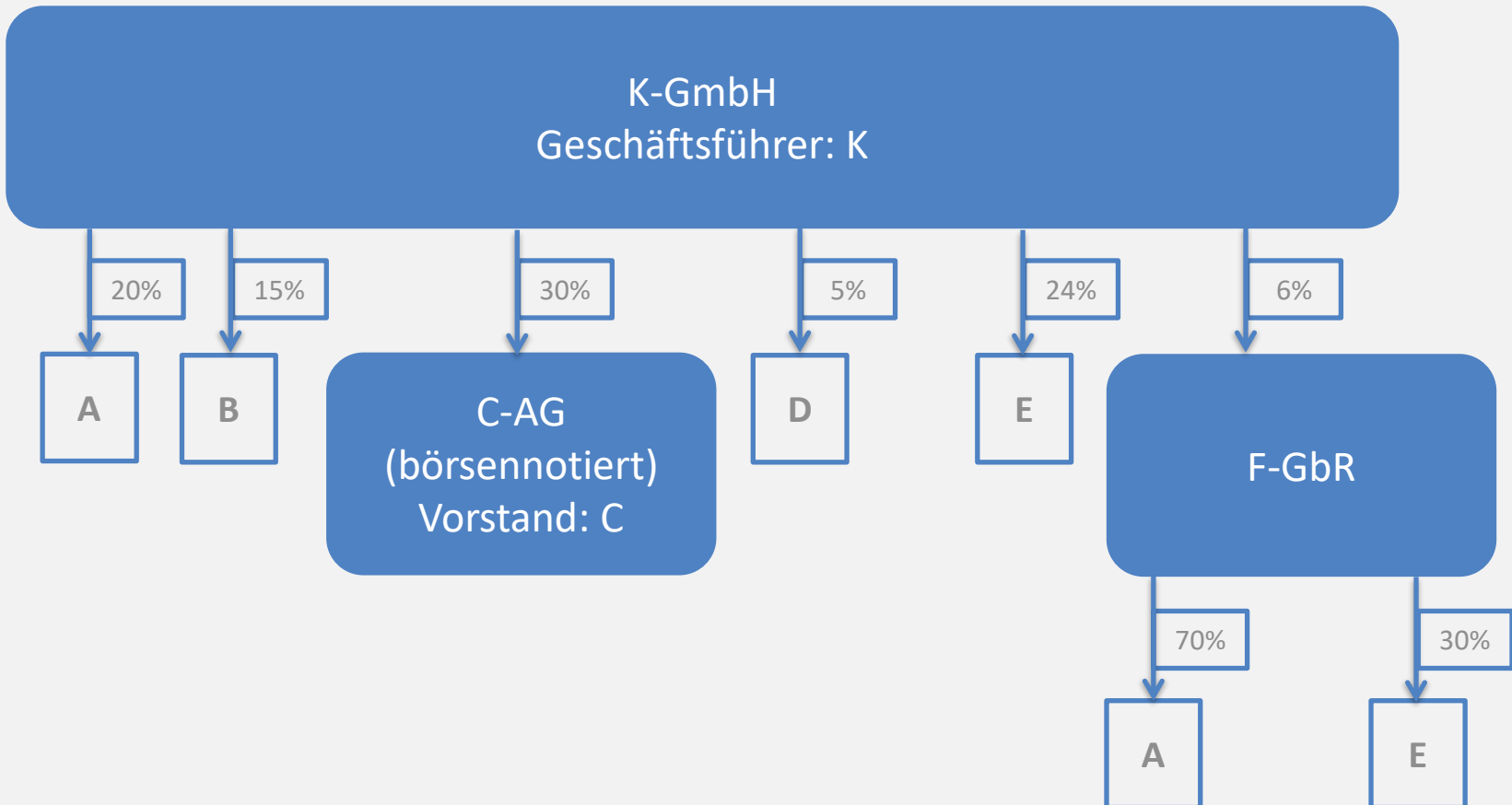
- Unternehmensanteile
 - Höhe der Kapitalanteile oder Stimmrechte
- Funktion als gesetzlicher Vertreter oder geschäftsführender Gesellschafter
- Sonstige Einflussfaktoren
 - Insbes. Absprachen mit anderen Beteiligten
 - Befugnis zur Ernennung von gesetzlichen Vertretern oder Organmitgliedern
 - Aber auch Financial Covenants (Kontrollrechte eines Fremdkapitalgebers)

II. Die Pflichten des GwG im Einzelnen

1. Meldungen an das Transparenzregister

f) Wirtschaftlich Berechtigte in komplexeren Strukturen

- Beispiel: Wer ist an das Transparenzregister zu melden?

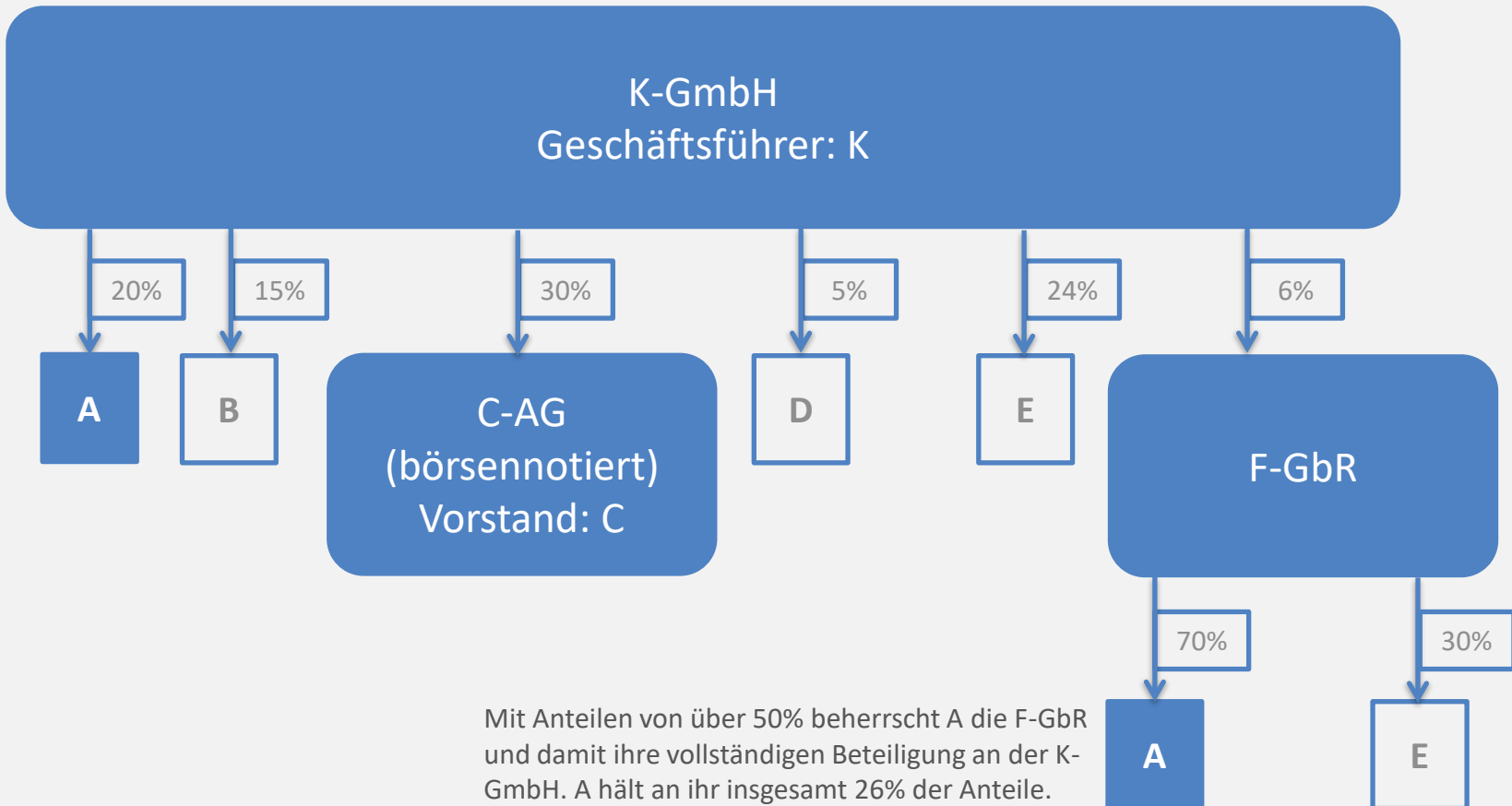


II. Die Pflichten des GwG im Einzelnen

1. Meldungen an das Transparenzregister

f) Wirtschaftlich Berechtigte in komplexeren Strukturen

- Beispiel: Wer ist an das Transparenzregister zu melden?



II. Die Pflichten des GwG im Einzelnen

1. Meldungen an das Transparenzregister

g) Recht zur Einsichtnahme

- Zugang zur Suche gestaffelt nach der Funktion der Einsichtsberechtigten
- Behörden erhalten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung vollen Zugang zum Datenbestand des Transparenzregisters
- Verpflichteten steht Zugang nur fallbezogen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten offen
- Darüber hinaus kann die Einsicht in spezifische Eintragungen jedermann gewährt werden, sofern dieser im Einzelfall ein berechtigtes Interesse darlegt

II. Die Pflichten des GwG im Einzelnen

1. Meldungen an das Transparenzregister

g) Recht zur Einsichtnahme

| Berechtigte | Behörden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1) | Verpflichtete (§ 23 Abs. 1 Nr. 2) | Jedermann (§ 23 Abs. 1 Nr. 3) |
|-------------------------------|---------------------------------|--|-----------------------------------|
| Einsicht von Namen | Ja | Ja | Ja |
| Einsicht des Geburtsdatums | Ja | Ja | Ja |
| Einsicht des Landes | Ja | Ja | Ja |
| Einsicht des Wohnsitzes | Ja | Ja | Nein |
| Anlass der Einsichtnahme | Erfüllung von Aufgaben | Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten | Nur bei berechtigtem Interesse |

II. Die Pflichten des GwG im Einzelnen

1. Meldungen an das Transparenzregister

h) Bedeutung des Transparenzregisters für die Identifikation

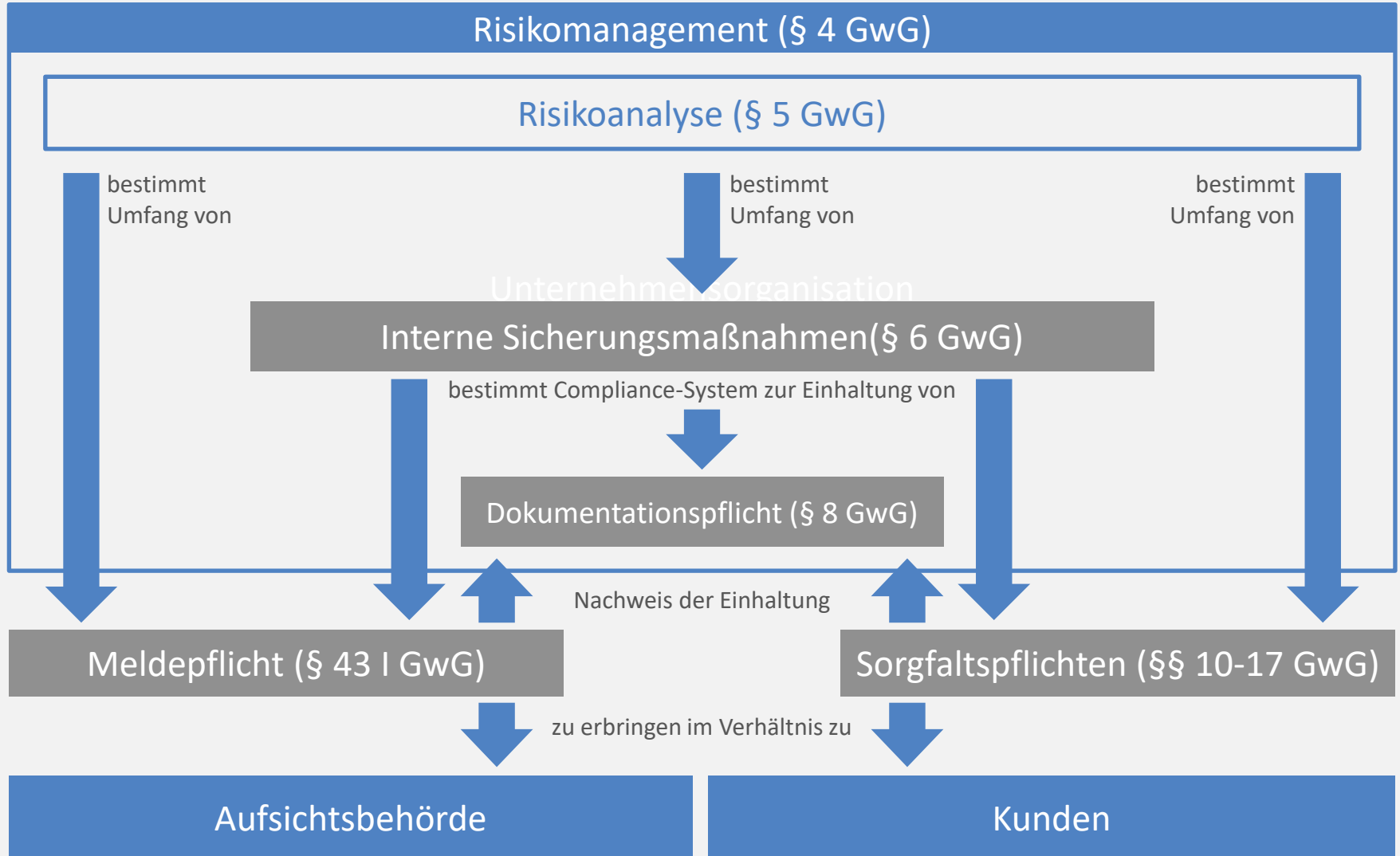
- § 11 Abs. 1 GwG verpflichtet zur Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten jedes Geschäftspartners
- Reicht dazu der Blick ins Transparenzregister?

| Identifikationsvariante | Ausreichend? | Erforderlich? | Praktikabel? |
|--|---|--|--------------|
| Prüfung des Ausweises des wirt. Ber. vor Ort | Ja | Nein (Umkehrschluss aus § 12 Abs. 1 GwG) | Nein |
| Einsichtnahme in Transparenzregister | Nein (§ 11 Abs. 5 S. 3 GwG) | Nein | Ja |
| Einsichtnahme in andere öffentliche Register | Wohl ja (§ 11 Abs. 5 GwG lässt Transparenzregister allein nicht ausreichen) | Ja | Ja |

- Eine regelmäßige Überprüfung (alle 1-2 Jahre) erscheint dennoch geboten (§ 11 Abs. 5 GwG)

II. Die Pflichten des GwG im Einzelnen

2. Risikoanalyse

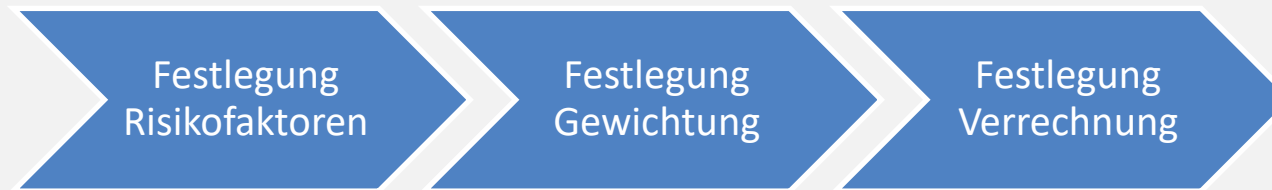


a) Übersicht zur Risikoanalyse

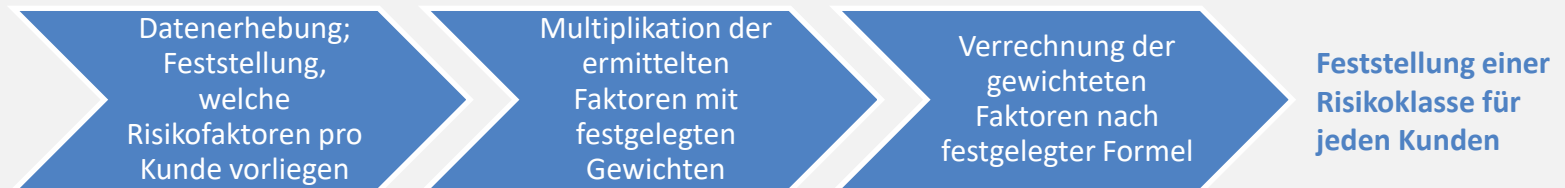
- Zweck: dient der Festlegung der gebotenen Sorgfalt für die weiteren Überprüfungen
- Ergebnis: Risikobewertung der einzelnen Geschäftsbeziehungen
- Nach welchem Maßstab hat ein Unternehmen Risiken zu definieren?
 - Gesetz trifft nur rudimentäre Vorgaben
 - Grund: Jedes Unternehmen ermittelt individuelle Risikofaktoren nach seiner spezifischen Geschäftstätigkeit

a) Übersicht zur Risikoanalyse

- Vorgehensweise zum Aufbau eines Risikoanalysetools (z.B. in Excel)



- Vorgehensweise Ermittlung von Risiken mit dem Risikoanalysetool



a) Übersicht zur Risikoanalyse

(P) Ist die Risikoanalyse allgemein, einzeln für jeden Kunden oder für jede Transaktion durchzuführen?

- Gesetz lässt die Frage offen:

"Verpflichtete müssen nur vereinfachte Sorgfaltspflichten erfüllen, soweit sie unter Berücksichtigung der in (...) Risikofaktoren feststellen, dass in bestimmten Bereichen, insbesondere im Hinblick auf Kunden, Transaktionen und Dienstleistungen oder Produkte, nur ein geringes Risiko (...) besteht." (§ 14 Abs. 1 GwG)

- Auslegungshinweise der Aufsichtsbehörden legen nahe, zumindest eine nach Kunden aufgeschlüsselte Risikoanalyse vorzunehmen

- Risikofaktoren setzen meist bei der Person des Kunden an, nicht beim spezifischen Geschäft, z.B.

- Wohnort / Sitz
- Nationalität
- Kooperation bei Identifikationspflicht
- Zahlungsverhalten

- Empfehlung: Gesonderte Risikoanalyse für jeden einzelnen Kunden, nicht aber für jedes einzelne Geschäft (Ausnahme höchstens in komplexen Geschäftsbeziehungen)

2. Risikoanalyse

b) Aufbau der Risikoanalyse

- Bestandteile der Risikoanalyse

- Herzstück: Tabellarisches Kundenverzeichnis mit Beurteilung nach Risikofaktoren und Einstufung in Risikokategorien

| Kunde | Risikofaktor 1 | Risikofaktor 2 | Risikofaktor 3 | Gesamtwertung |
|------------|----------------|----------------|----------------|-----------------|
| X GmbH | (-) | (+) | (-) | Geringes Risiko |
| Mustermann | (-) | (-) | (-) | Geringes Risiko |
| A GbR | (+) | (+) | (-) | Erhöhtes Risiko |

- Zusätzlich empfehlenswert:

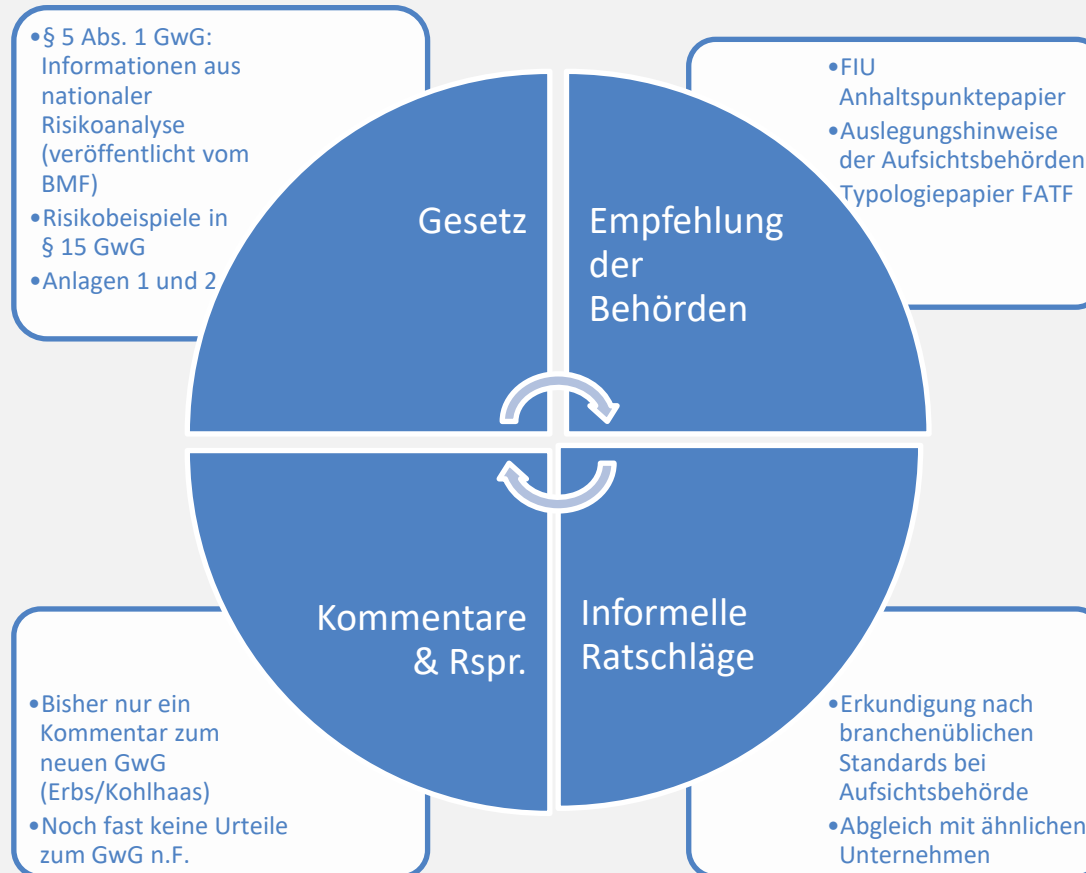
- Analyse der eigenen Unternehmensstruktur („vor der eigenen Haustür kehren“) (vgl. § 4 Abs. 2 GwG, § 5 Abs. 1, 2 GwG)
- Darstellung der bisherigen Präventionsmaßnahmen und Überprüfung auf Eignung zur Senkung des Geldwäscherisikos auf ein unkritisches Maß

- Alle Bestandteile sind zu dokumentieren (§ 5 Abs. 4 GwG)

2. Risikoanalyse

b) Aufbau der Risikoanalyse

- Ausgehend von der Gesetzesbegründung soll das Gesamtrisiko ermittelt werden, indem eine Reihe von Indikatoren für ein erhöhtes oder niedriges Risiko berücksichtigt werden (Risikofaktoren)
- Orientierung für Maßstäbe der Risikobewertung und mögliche Risikofaktoren:



b) Aufbau der Risikoanalyse

(P) Bleibt es mangels strikter Vorgaben von Risikofaktoren dem Verpflichteten überlassen, wie er seine Risikobewertung herleitet?

- **Nein! Schließlich erwartet der Gesetzgeber, dass Melde- und Sorgfaltspflichten tadellos eingehalten werden, so wie sie sich tatsächlich ergeben.**
- **Folge: Risikoanalyse muss Umstände branchentypisch so gewichten, dass sie tatsächliche Gefahr erkennbar macht**
- **Gibt es einen Mindeststandard, damit die Leistungsfähigkeit der Risikoanalyse gewahrt bleibt?**
- **Ja, zum Teil**
 - **Grundlegende Orientierung vermitteln die Beispielindikatoren in § 15 Abs. 3 GwG und in den Anlagen 1 und 2; diese müssen von Gesetzes Wegen berücksichtigt werden**
 - **Branchenspezifischer Leitfaden der Aufsichtsbehörde sollte im Detailgrad ebenfalls nicht unterschritten werden**

b) Aufbau der Risikoanalyse

(P) Welche Risikofaktoren sind zwingend in die Risikoanalyse einzubeziehen?

- Faktoren aus den Anlagen 1 und 2 zum GwG
- Es ist ferner in jedem Fall erforderlich, über die Anforderungen in Anlage 1 hinauszugehen
 - Argument: § 5 Abs. 1 S. 2 GwG verweist nur „insbesondere“ auf die Faktoren in den Anlagen
- Vorschläge für Erweiterungen:
 - Faktoren aus dem Anhaltspunktepapier der FIU und aus Auslegungshinweisen der Aufsichtsbehörden (z.B. Steuerberaterkammer)
 - Im Mindesten sollten noch einige branchenspezifische Charakteristika ergänzt werden, die aus Sicht des eigenen Unternehmens ein hohes oder niedriges Risiko nahelegen

b) Aufbau der Risikoanalyse

(P) Wie detailliert sollten Risikofaktoren in die Risikoanalyse einbezogen werden?

- Bei überschaubaren Risiken → eher wenige Faktoren
 - Grund 1: Ersparnis von Datenerhebungsaufwand
 - Grund 2: Einhaltung des Grundsatzes der Datensparsamkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. c EU-DSGVO)

- Bei erhöhten Risiken → Abfrage zusätzlicher Faktoren
 - Grund 1: Leichtere Entkräftung von Verdachtsmomenten durch Relativierung in der Gesamtbetrachtung
 - Grund 2: Einhaltung gesteigerter Sorgfaltspflichten

- Voreinschätzung der Risikogeneignetheit des Unternehmens gibt Detailgrad der Risikofaktoren vor

b) Aufbau der Risikoanalyse

Risikosenkende Faktoren / Indikatoren für ein geringes Risiko

- Ebenso wie risikoe erhöhende Faktoren lassen sich auch risikomindernde Faktoren berücksichtigen, z.B.
 - sehr niedrige Transaktionsvolumina
 - Rechtsform des Geschäftspartners
 - Kommunale Unternehmen
 - Aktiengesellschaften
- Von besonderer risikomindernder Bedeutung ist der Umstand, dass tatsächlich eine aufwändige Gegenleistung für ein vereinnahmtes Entgelt erbracht wird; Indikatoren hierfür sind
 - Präzise Bestimmung der Leistung durch Rechnung und Leistungsdokumentation
 - Kontrolle der Leistung durch einen Dritten (Sechs-Augen-Prinzip), z.B.
 - Leistungen der Finanzbuchhaltung
 - Jahresabschlussprüfungen
- Ebenfalls risikomindernd wirkt sich aus, ob das Geschäft zusätzlichen Kontrollen durch Dritte unterliegt, z.B.
 - Anfertigung von Steuererklärungen
 - Unterstützung bei der Erstellung von Jahresabschlüssen

b) Aufbau der Risikoanalyse

In welche verschiedenen Risikoklassen soll die Risikoanalyse Kunden einordnen?

➤ **§§ 14-15 GwG & Anhänge 1 und 2 zum GwG benennen explizit die Risikoklassen hoch und niedrig**

(P) Gibt es eine dritte Risikoklasse, zwischen der hohen und der niedrigen?

- **Einige Aufsichtsbehörden wie die Steuerberaterkammer empfehlen explizit eine mittlere Stufe**
- **Gegenansicht: Mittlere Stufe in der Systematik des GwG nicht als Anknüpfungspunkt besonderer Rechte und Pflichten vorgesehen**

➤ **Mittlere Risikostufe für die interne Orientierung sinnvoll**

- **Mittlere Risikostufe ist vorgesehen für Standardfälle, bei denen Indikatoren in der Gesamtbetrachtung weder besonders hohes noch besonders niedriges Risiko nahelegen**

b) Aufbau der Risikoanalyse

Gesamtanalyse für das eigene Unternehmen

- Ehe das Risiko einzelner Kunden ermittelt wird, bedarf es einer vollständigen Bestandsaufnahme der organisationsspezifischen Geldwäschegefahren
- Vorgehensweise:
 - Identifizierung kunden-, produkt- und transaktionsbezogenen Risiken, die nach Lage der Geschäftsaktivität auftreten können
 - Kategorisierung in Risikogruppen und ggf. Gewichtung der identifizierten Risiken
 - Entwicklung geeigneter Parameter für die erforderlichen Research Maßnahmen (vor allem für EDV-Research-Systeme)
- Ziel: Festlegung der unternehmensspezifischen Risikofaktoren für die Risikoanalyse einzelner Kunden

b) Aufbau der Risikoanalyse

Gesamtanalyse für das eigene Unternehmen

- Für die organisationspezifischen Voreinschätzung der Risiken zu berücksichtigen:
 - Kundenstruktur
 - Geschäftsbereiche und Abläufe
 - Produkte, darunter Volumen und Struktur des nationalen und internationalen Geschäftsverkehrs
 - Vertriebswege sowie die Umsetzungssituation des Instituts

- Je nach Geschäftstätigkeit kommen als Risikoindikatoren bspw. in Betracht
 - Grenznähe
 - Hoher Anteil an Laufkundschaft
 - Ethnische Struktur und Sozialgefüge der Kundschaft
 - Wirtschafts- und Kriminalitätslage im Geschäftsgebiet
 - Leasinggeschäfte
 - Immobiliengeschäfte
 - Trust- und Treuhandgeschäfte

c) Beispiele von Risikofaktoren

- **Geografische Risiken**
 - richten sich bereits weitgehend nach den Anhängen zum GwG
 - Risikomindernde Herkunft / Nationalität:
 - EU
 - Sonstige Mitgliedsstaaten der FATF
 - Risikoerhöhende Herkunft / Nationalität: z.B.
 - Iran
 - Tunesien
 - Sri Lanka

- **Besondere Risiken der Geschäftsbeziehung**
 - Ungewöhnliche Leistungsgegenstände orientiert an der üblichen Geschäftsaktivität des Verpflichteten
 - Branchenunüblich hohes Verlangen nach Geschäftsabwicklung mit Bargeld oder sonstigen atypischen Zahlungsmitteln

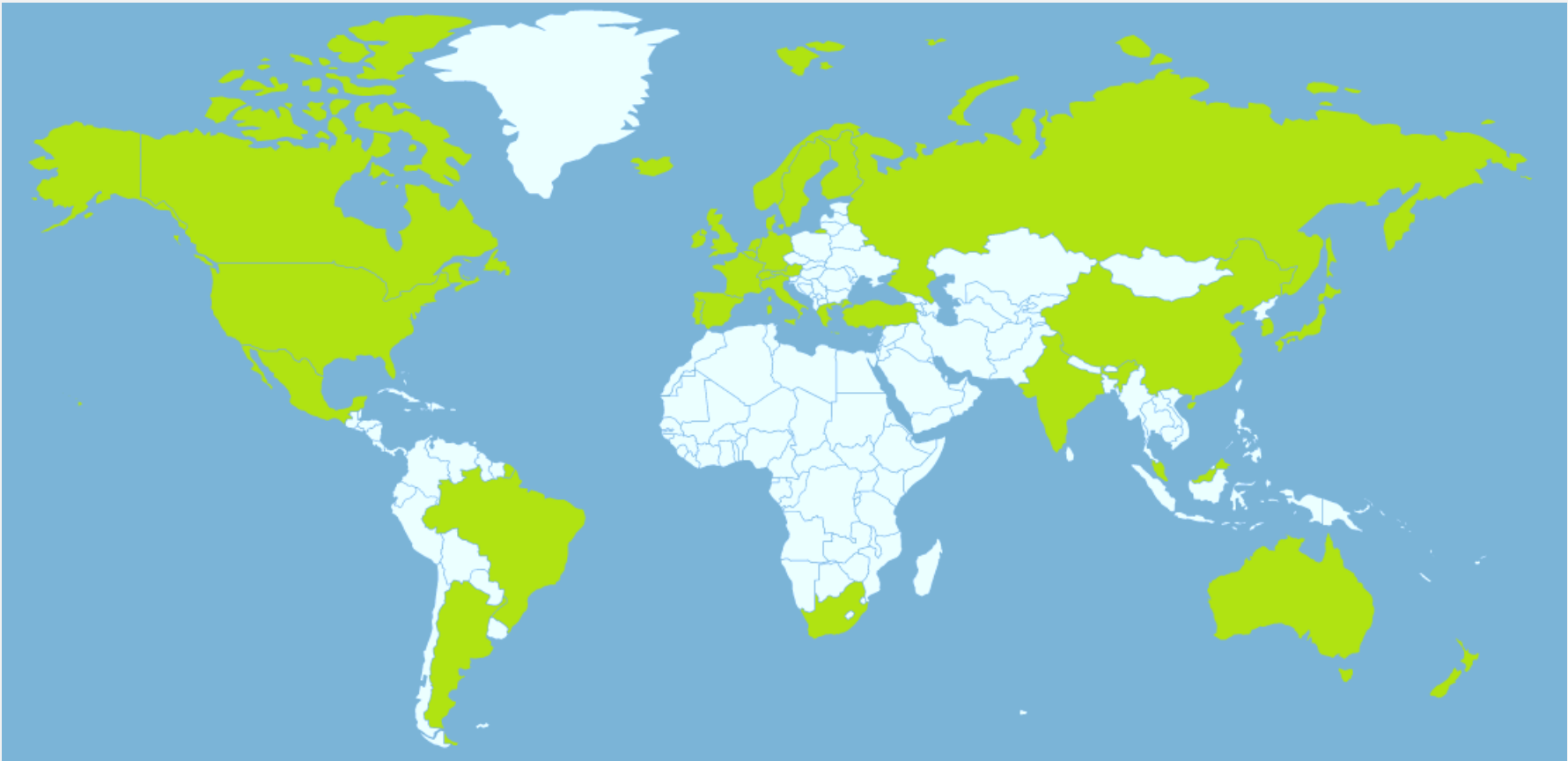
- **Transaktionsspezifische Risiken**
 - Anomalitäten einer Einzelgeschäfts
 - Beispiel: Untypische Zahlungsmethode

II. Die Pflichten des GwG im Einzelnen

2. Risikoanalyse

c) Beispiele von Risikofaktoren – geografische Risiken

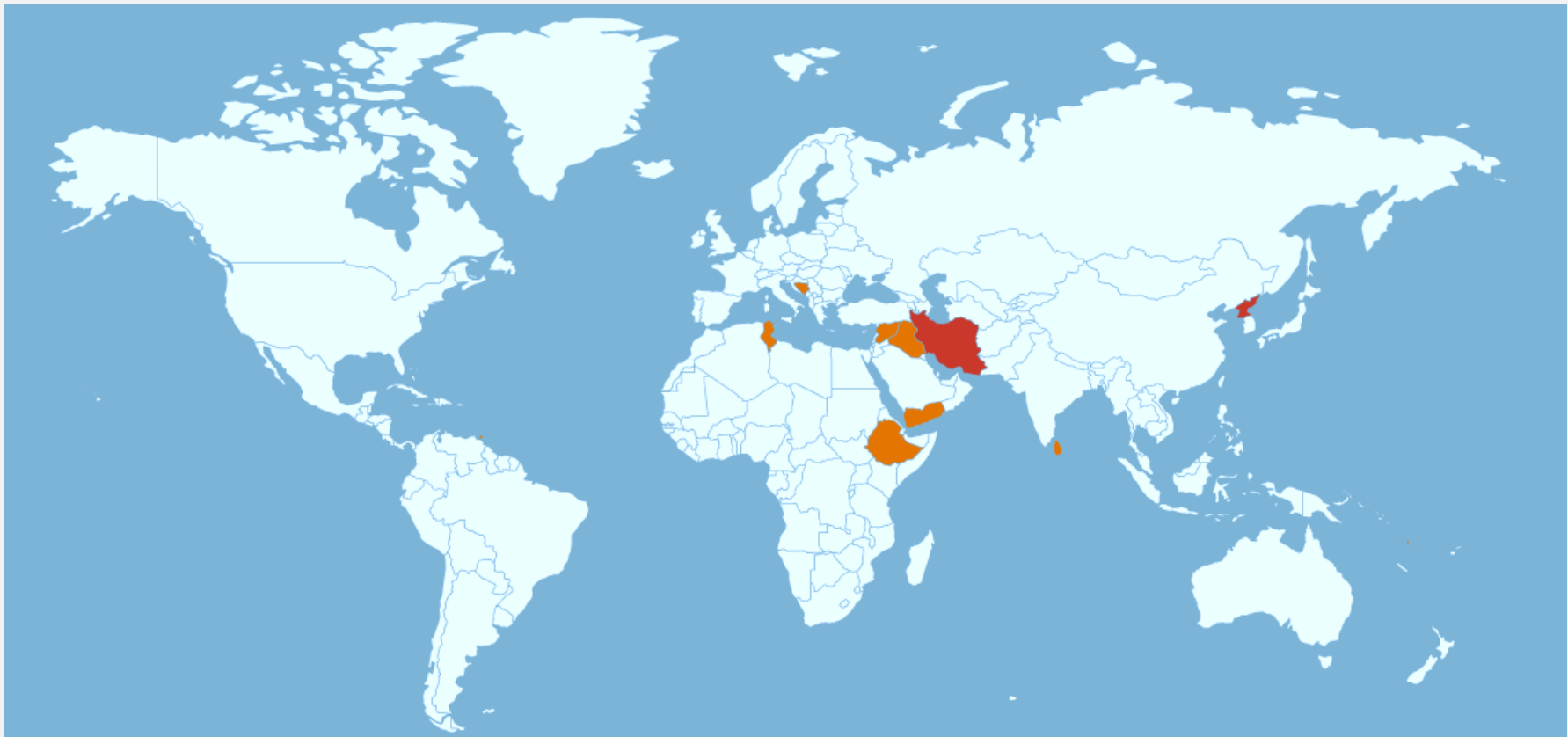
- Risikoarme Länder i.S.d. GwG (z.B. Mitgliedsstaaten der FATF)



II. Die Pflichten des GwG im Einzelnen

2. Risikoanalyse

- c) Beispiele von Risikofaktoren – geografische Risiken
 - High-risk and other monitored jurisdictions



d) Dokumentationspflichten

- § 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG verlangt, die Risikoanalyse zu dokumentieren

- Wortwahl legt nahe, dass nicht nur Ergebnisse festzuhalten sind, sondern auch Herleitung, d.h.
 - Aufstellung der Risikofaktoren
 - Begründung für deren Auswahl

 - Aufstellung der Risikogewichtungen
 - Begründung für die Gewichtung

 - Darstellung der Verrechnungsmethodik
 - Begründung des Verrechnungssystems

 - Darstellung der Anwendung der Risikoanalyse auf die einzelnen Kunden einschließlich ihrer Bewertung nach Risikoklassen

- Durchführung der Risikoanalyse in Excel
 - Speichern der Tabelle, die die Risikofaktoren und deren Gewichtung auf eine Kundenliste anwendet
 - Ergänzung um Begründung für Konzeption und Verformelung der Tabelle

d) Dokumentationspflichten

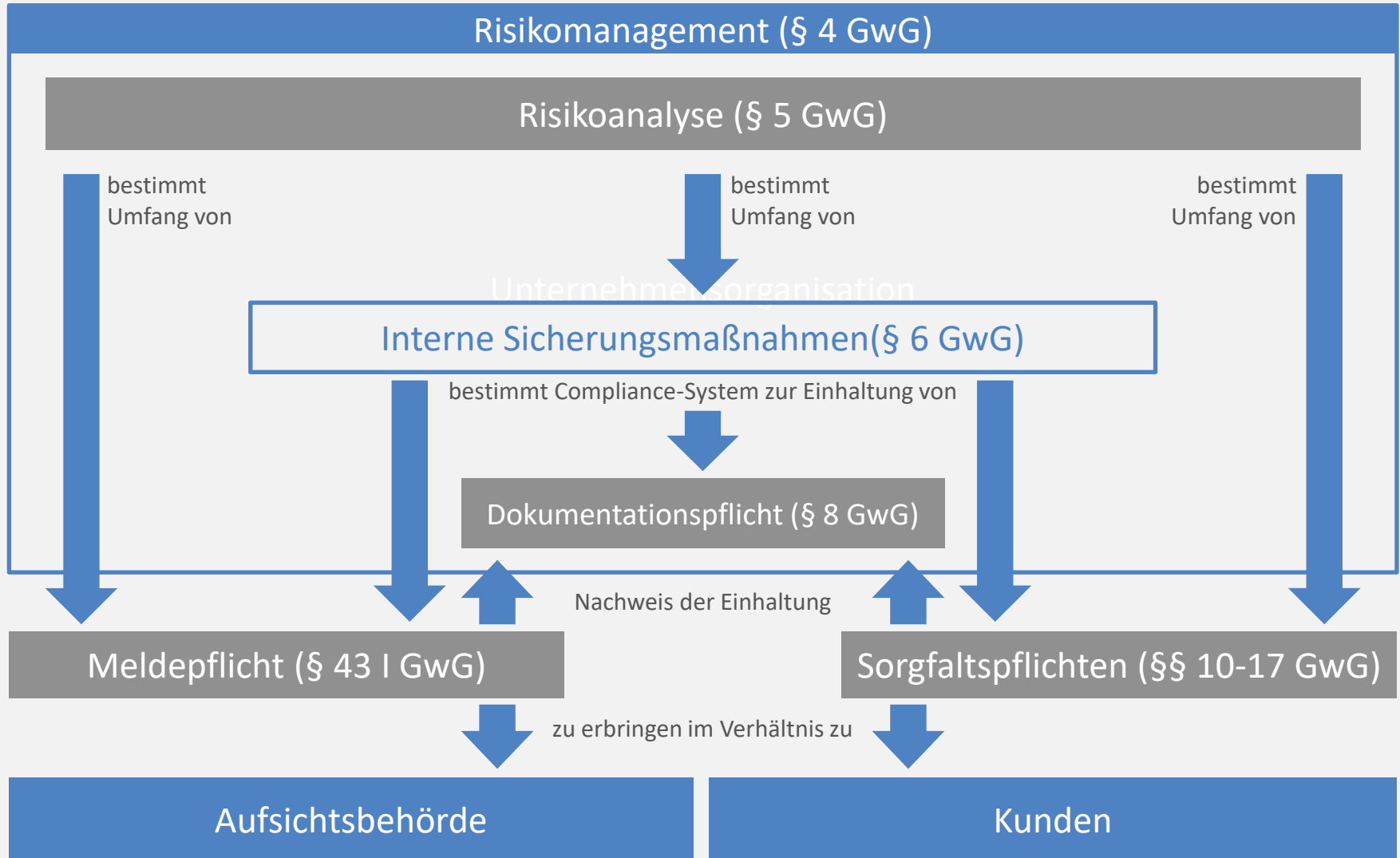
- § 5 Abs. 4 GwG erlaubt die Befreiung von der Pflicht zur Dokumentation der Risikoanalyse, wenn
 - Verpflichteter Antrag an Aufsichtsbehörde stellt
 - Verpflichteter glaubhaft darlegt, dass
 - etwaige Risiken klar erkennbar sind
 - er die denkbaren Risiken versteht.
- Aufsichtsbehörden können konkretisieren, wann sie Befreiungsanträgen stattgeben
 - Steuerberaterkammern lassen Befreiung z.B. nur zu, wenn weniger als 5 Berufsträger beschäftigt werden

d) Dokumentationspflichten

- **Praktische Voraussetzungen für eine Befreiung:**
 - **Überaus niedriges überschaubares Risiko**
 - **Ansonsten sind Risiken ohne systematisch dokumentierte Risikoanalyse kaum feststellbar und für alle Mitarbeiter verständlich**
 - **Durchführung einer rudimentären Risikoanalyse**
 - **Nur eine tatsächliche Untersuchung kann die Erkennbarkeit der Risiken plausibilisieren**
 - **Pflicht zur Risikoanalyse gilt ohnehin; Befreiung nach § 5 Abs. 4 GwG betrifft nur deren Dokumentation**
- **Obwohl durch Befreiung nur die Pflicht zur Dokumentation entfällt, verringert dies de facto den Aufwand für die Risikoanalyse gravierend**
- **Wer Aussicht auf Bewilligung der Befreiung hat, sollte sie beantragen, ohne jedoch ganz auf die Risikoanalyse zu verzichten**

I. Einführung zum neuen Geldwäschegesetz

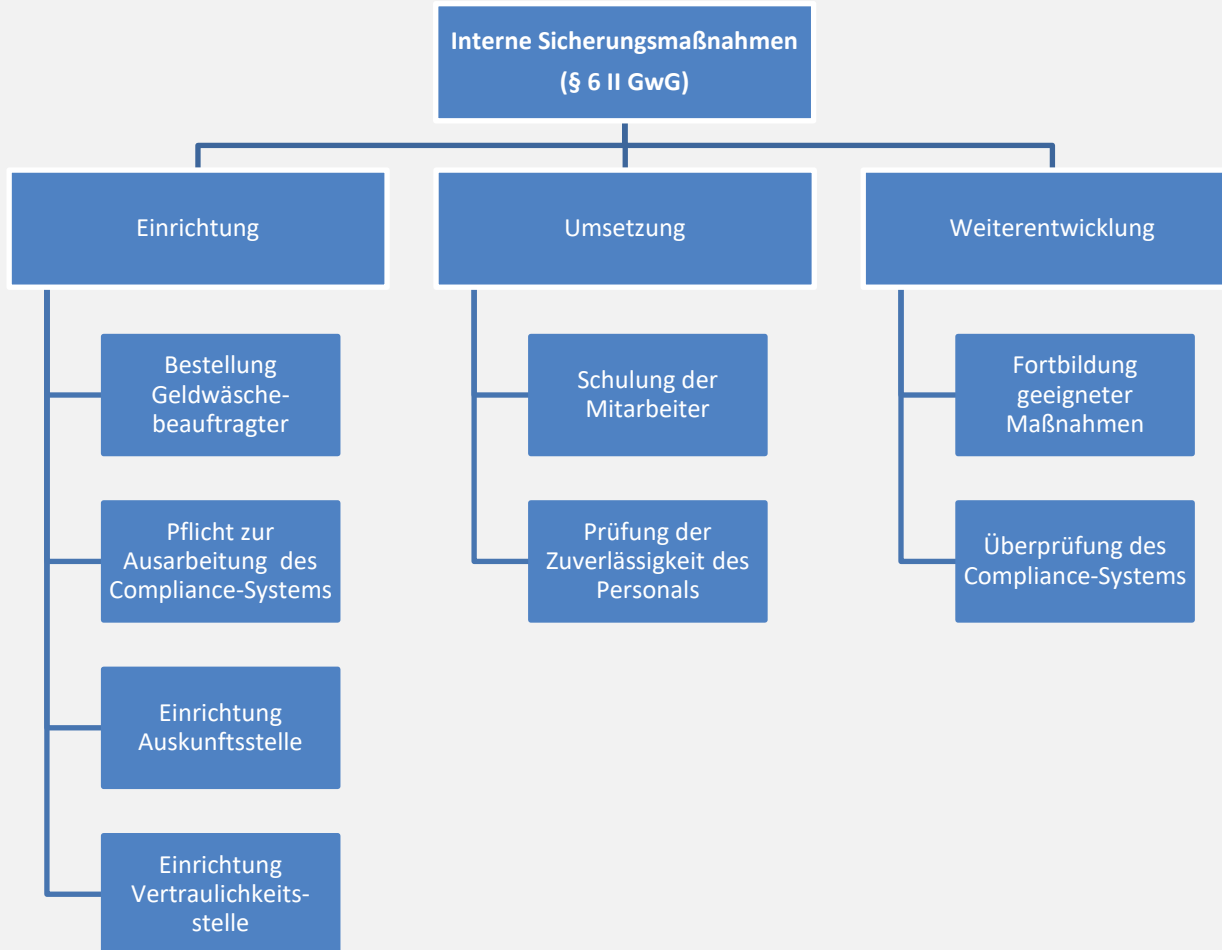
3. Aufbau des Pflichtenprogramms



II. Die Pflichten des GwG im Einzelnen

3. Maßnahmen zur Risikoprävention

a) Interne Sicherungsmaßnahmen: Übersicht



a) Interne Sicherungsmaßnahmen: Bestellung des Geldwäschebeauftragten

- **§ 6 Abs. 2 Nr. 2 , § 7 GwG**
 - Bestellung zwingend für alle Verpflichteten i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 1-3, 6-7, 9, 15 GwG, also für
 - Banken, Finanzdienstleister, Zahlungsdienstleister, KapVerwG
 - Versicherungen
 - Glücksspielanbieter
 - Bestellung zwingend für andere Verpflichtete nur auf Anordnung der Aufsichtsbehörde

- **Aufsichtsbehörden fordern Bestellung meistens ab bestimmter Unternehmensgröße**
 - Bsp.: Pflicht für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte ab 30 Berufsträgern in einer Kanzlei
 - Grund für die Regelung: Wachsende Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse ab gewisser Mitarbeiterzahl

- **Möglichkeit zur Befreiung von der Pflicht, wenn**
 - Kein Risiko des Informationsverlusts durch Arbeitsteilung (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 GwG)
 - Anderweitige geeignete Vorkehrungen zur Geldwäscheprävention (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 GwG)

II. Die Pflichten des GwG im Einzelnen

3. Maßnahmen zur Risikoprävention

a) Interne Sicherungsmaßnahmen: Bestellung des Geldwäschebeauftragten

- Falls Geldwäschebeauftragter erforderlich, ist auch Stellvertreter zu benennen (§ 7 Abs. 1 GwG)
- Bußgeld bei Nichtbestellung des Beauftragten oder Stellvertreters trotz Pflicht (§ 56 Abs. 2 Nr. 2 GwG)
- Bestellung des Beauftragten und seines Stellvertreters ist Aufsichtsbehörde unter Nachweis der fachlichen Befähigung anzuzeigen (§ 7 Abs. 4 S. 1 GwG)

a) Interne Sicherungsmaßnahmen: Bestellung des Geldwäschebeauftragten

- Bei unzureichender Sachkunde kann Behörde einer Bestellung widersprechen (§ 7 Abs. 4 S. 2 GwG)

(P) Welche fachliche Befähigung muss der Geldwäschebeauftragte vorweisen?

- Gesetz gibt keine genaue Auskunft; Kommentarliteratur auch nicht
- In jedem Fall ausreichend:
 - Volljuristen (mit entsprechender Spezialisierung)
 - Nicht-Berufsträger mit zertifizierter Fortbildung zum GwG
- Für den Stellvertreter des Geldwäschebeauftragten reichen vermutlich bereits geringere Qualifikationen

a) Interne Sicherungsmaßnahmen: Bestellung des Geldwäschebeauftragten

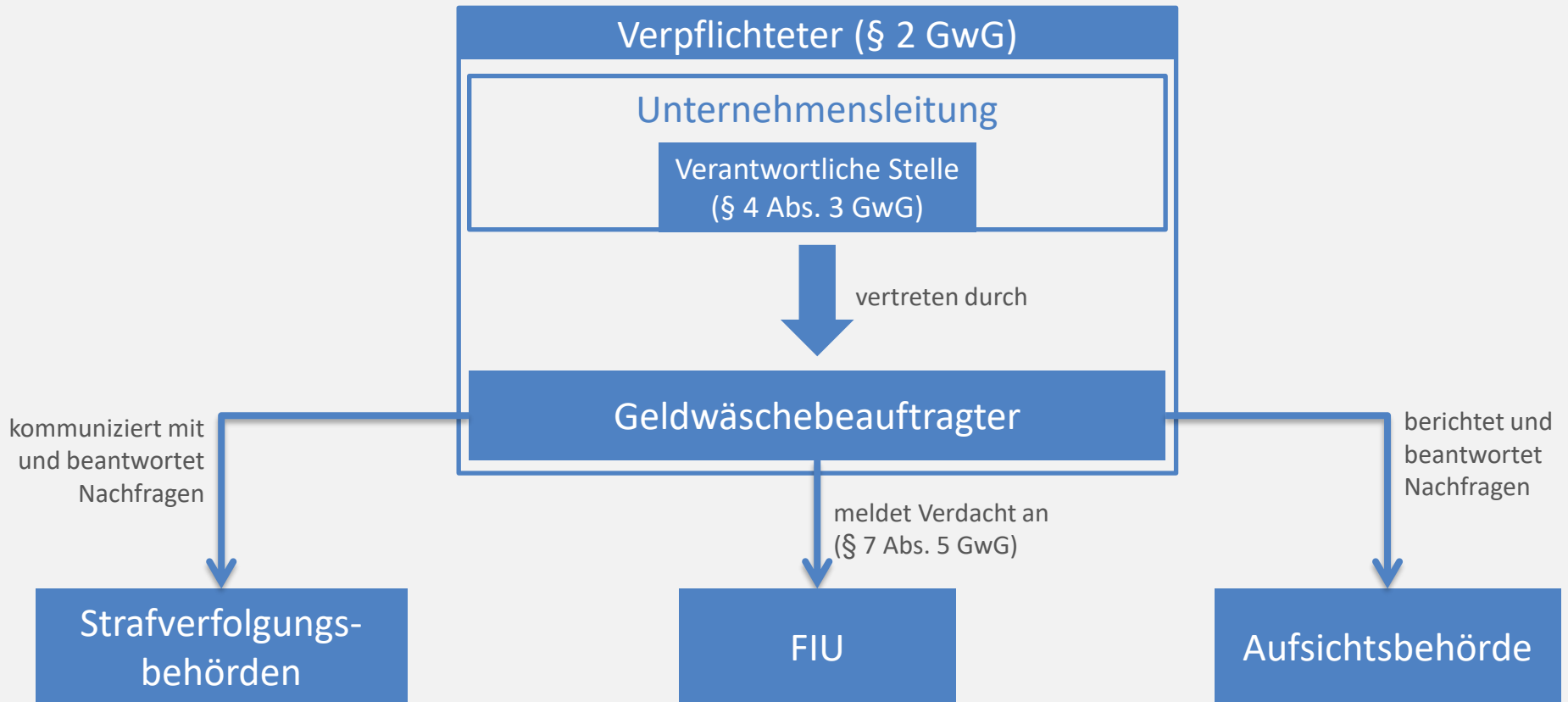
- **Hauptaufgaben des Geldwäschebeauftragten**
 - zuständig für Einhaltung sämtlicher GwG-Vorschriften
 - Prüfung von geldwäscherelevanten Risikostrukturen und Gefahrenquellen
 - Entwicklung, Koordination und Pflege des Compliance-Systems

- **Stellung im Unternehmen**
 - Geldwäschebeauftragter ist unmittelbar der Unternehmensleitung unterstellt
 - Pflicht, unmittelbar an Unternehmensleitung zu berichten
 - Weisungsgebundenheit nur gegenüber Unternehmensleitung
 - Ausnahme: Erstattung von Geldwäschemeldungen (§ 43 GwG -> durch den nach GwG Verpflichteten) und Korrespondenz mit FIU
 - Geldwäschebeauftragter ist nicht Mitglied der Leitungsebene i.S.d. § 4 Abs. 3 GwG, dieses ist gesondert zu benennen

II. Die Pflichten des GwG im Einzelnen

3. Maßnahmen zur Risikoprävention

- a) **Interne Sicherungsmaßnahmen: Bestellung des Geldwäschebeauftragten**
Stellung des Geldwäschebeauftragten gegenüber Behörden



a) Interne Sicherungsmaßnahmen: Bestellung des Geldwäschebeauftragten

- **Kündigungsschutz**
 - Kündigung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich unzulässig
 - Ausnahme: Recht zur fristlosen Kündigung (§ 7 Abs. 7 GwG)
 - Kündigungsschutz wirkt noch ein Jahr nach Abberufung nach

- **Sonstige Privilegierung**
 - Weisungsbefugnis gegenüber Mitarbeitern in Belangen der Geldwäscheprävention
 - Recht auf Zugang zu allen relevanten Informationen (§ 7 Abs. 6 GwG)
 - Uneingeschränkter Zugang zu sämtlichen Räumlichkeiten, Unterlagen, Aufzeichnungen und IT-Systemen
 - Dem Geldwäschebeauftragten und seinem Stellvertreter darf wegen Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen

a) Interne Sicherungsmaßnahmen: Bestellung des Geldwäschebeauftragten

Alternative: Externer Geldwäschebeauftragter

- **Bestellung durch Vereinbarung; vertragliche Anforderungen:**
 - Tätigkeit im Inland
 - Unmittelbare Zusammenarbeit mit der Unternehmensleitung (§ 7 Abs. 1 GwG)
 - Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung (Art. 28 EU-DSGVO)

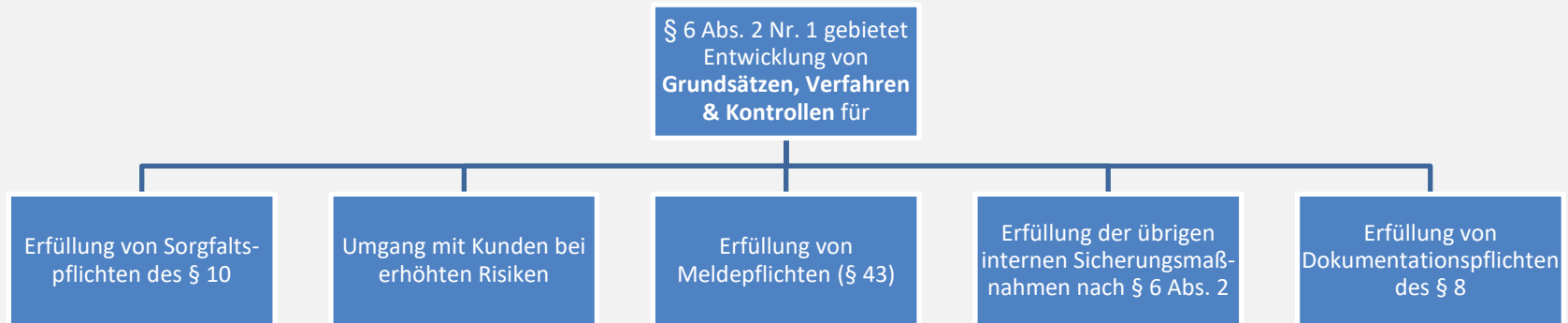
- **Nachteile:**
 - Zusätzliche Kosten
 - Anfangs geringere Vertrautheit mit unternehmensinternen Abläufen

- **Vorteile:**
 - Üblicherweise höheres Maß an Erfahrung und Professionalität
 - Unverstellter Blick von außen („externer Sachverstand“)
 - Kein Risiko, dass Aufsichtsbehörde Bestellung wg. unzureichender Sachkunde ablehnt (§ 7 Abs. 4 GwG)
 - Keine Privilegierung eines Mitarbeiters, sondern freie vertragliche Ausgestaltung der Beschäftigung des Geldwäschebeauftragten
 - In der Regel höhere Bereitschaft, Defizite offen zu benennen

II. Die Pflichten des GwG im Einzelnen

3. Maßnahmen zur Risikoprävention

a) Interne Sicherungsmaßnahmen: Einrichtung Compliance-System



- **Grundsätze betreffen vor allem Zeitpunkt, Zuständigkeit und Gründlichkeit der Pflichterfüllung**
 - Wann?
 - Wer?
 - Wie (intensiv)?
- **Verfahren betreffen die Vorgehensweise, insbesondere die unternehmensinterne Zusammenarbeit**
- **Kontrollen betreffen die Überprüfung, wie gut die Grundsätze und Verfahren eingehalten werden**

a) Interne Sicherungsmaßnahmen: Einrichtung Compliance-System

- Nicht nur die Akribie der Erfüllung einzelner Pflichten richtet sich nach den festgestellten Risiken, auch die Ausführlichkeit der Compliance-Richtlinien orientiert sich daran (§ 6 Abs. 5, 9 GwG)
- Um Dokumentationserfordernis zu genügen, sollten Standards in einem Compliance-Handbuch niedergelegt werden
- Im Aufbau empfiehlt es sich, dass ein Compliance-System nacheinander für die einzelnen Pflichten definiert, wer sie wann mit welcher Gründlichkeit nach welchem Verfahren erfüllt und ihre Einhaltung kontrolliert
- Dokumentationspflichten behandelt Compliance-Handbuch der Übersichtlichkeit halber am besten jeweils im Anschluss an die Darstellung einer Einzelpflicht (z.B.: Dokumentation am Ende einer Schulung)
- Für Pflichten, die sich leicht gemeinsam erfüllen lassen, kann der Gesamtprozess auch einheitlich dargestellt werden (z.B. Identifikation und Prüfung sonstiger Kundenmerkmale wie z.B. politische Exponiertheit)

a) Interne Sicherungsmaßnahmen: Einrichtung Compliance-System

Beispielaufbau des Compliance-Handbuchs

I. Identifikationspflicht

1. Grundsätze

- a. Zuständig: Jeweiliger Sachbearbeiter für seine Kunden
- b. Wann: Bei erstmaligem Geschäftsabschluss mit Neukunde
- c. Wie: durch Inaugenscheinnahme der Personalausweises

2. Verfahren

- a. Grundfall: Prüfung des Ausweises, Anfertigung & Ablegen der Kopie
- b. Sonderfall: Bei Ablehnung des Kunden, Verständigung des Geldwäschebeauftragten

3. Dokumentation

- a. Abspeichern der Personalausweiskopie
- b. Abspeichern eines Vermerks zur erfolgreichen Identitätskontrolle

4. Kontrolle

- a. Zuständig: Geldwäschebeauftragter
- b. Wann: stichprobenartig
- c. Wie: Prüfung der Kundenakten auf Ausweiskopien

II. Umgang mit erhöhtem Risiko

...

a) Interne Sicherungsmaßnahmen: Einrichtung Vertraulichkeitsstelle (Whistleblowersystem)

- GwG verlangt, Whistleblowersystem in Form einer Vertraulichkeitsstelle einzurichten; Anforderungen:
 - Absolute Anonymität der Meldungen (um Hemmschwelle zu reduzieren)
 - Entgegennahme von Meldungen nicht durch Mitglied der Unternehmensleitung
 - Bisherige und neue (!) Mitarbeiter müssen effizient auf die Vertraulichkeitsstelle hingewiesen werden

- Mögliche Kommunikationskanäle
 - Anrufbeantworter-Hotline
 - Briefkasten
 - anonym ausfüllbares Online-Formular (Tracking der IP-Adresse muss deaktiviert sein)

- Wer sichtet eingehende Meldungen?
 - Variante 1: Interne Stelle
 - Variante 2: Externe Stelle

a) Interne Sicherungsmaßnahmen: Einrichtung Vertraulichkeitsstelle (Whistleblowersystem)

■ Variante 1: Internes Whistleblowersystem

- Entgegennahme der Verdachtsmeldungen durch Unternehmensorgan oder Einzelperson
 - z.B. Compliance-Abteilung oder Geldwäschebeauftragter

■ Vorteile

- kostengünstige Lösung
- relativ einfache Umsetzung
- erfüllt in wenig risikogeeigneten Unternehmen die Vorgabe des Gesetzes „nach Art und Größe“

■ Nachteile

- zur Kontrolle verpflichtende Mitarbeiter sind selbst involviert,
- wirtschaftliche Abhängigkeit zwischen beiden Unternehmen könnte Kontrollinstanzen hemmen

a) Interne Sicherungsmaßnahmen: Einrichtung Vertraulichkeitsstelle (Whistleblowersystem)

- **Variante 2: Externes Whistleblowersystem**
 - Delegation an externes Unternehmen möglich, sofern gleichgeeignet
 - Denkbar ist eine Rechtsanwaltskanzlei wegen besonderer Eignung:
 - Fachliche Qualifikation
 - Anwaltliche Verschwiegenheitspflicht
 - Zeugnisverweigerungsrecht
 - **Nachteil: Kostenintensiver als interne Vertraulichkeitsstelle**
 - **Vorteile**
 - Unabhängigkeit & Integrität
 - Höherer Grad an Vertraulichkeit
 - Erfahrung mit ähnlichen Fällen → rechtliche Vorbewertung und Glaubwürdigkeitsprüfung

➤ **Ob Vertraulichkeitsstelle extern eingerichtet werden sollte, richtet sich nach internen Kapazitäten und Bedürfnis nach unabhängiger Stelle außerhalb der Mitarbeiterbeziehungen**

a) Interne Sicherungsmaßnahmen: Einrichtung Auskunftsstelle

- **GwG normiert diverse Auskunftspflichten bei Anfragen der**
 - Strafverfolgungsbehörden
 - Aufsichtsbehörde
 - FIU (z.B. § 6 Abs. 6 GwG; betrifft Abfrage zu Geschäftsbeziehungen)

- **Zudem können bei Befolgung der Pflichten des GwG unternehmensintern Rückfragen entstehen**

- **Um kompetente Auskünfte zu erteilen, empfiehlt sich die Benennung einer zentralen Auskunftsperson**
 - Falls vorhanden, ist dies üblicherweise der Geldwäschebeauftragte
 - Ansonsten eignet sich am ehesten die verantwortliche Stelle der Unternehmensleitung als Ansprechpartner

- **Compliance-System muss sicherstellen, dass GwG-bezogene Anfragen sämtlich der Auskunftsperson zugeleitet werden**

a) Interne Sicherungsmaßnahmen: Mitarbeiterschulungen

- Grundsatz in § 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG:

*„erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf **Typologien** und **aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung** sowie die insoweit **einschlägigen Vorschriften und Pflichten**, einschließlich **Datenschutzbestimmungen**“*

- Ansonsten keine genaueren gesetzlichen Vorgaben

- Dauer und Häufigkeit der Schulungen am jeweiligen Risiko orientiert

➤ Bei sehr überschaubarem Risiko genügt vermutlich auch ein Briefing per E-Mail mit den relevanten Instruktionen

a) Interne Sicherungsmaßnahmen: Mitarbeiterschulungen

- **Mitarbeiter nehmen vor allem Routineaufgaben wahr, d.h.**
 - erstmalige Erfassung neuer Kunden in der Risikoanalyse und
 - Identitätsfeststellung des Kunden nach den Sorgfaltspflichten aus § 10 GwG

- **Schwerpunkt der Schulung daher auf diesen Einzelmaßnahmen**

- **Um praxisrelevanten Lerneffekt zu erzielen, sollten Handlungsleitfäden ausgeteilt werden, z.B. zum Umgang mit Identifikationspflichten**

- **Teilnahmebestätigung durch Mitarbeiter einholen**
 - Schulung dokumentieren
 - Auffrischungstermine planen (flexibel, auch unterschiedlich je nach Risikogruppe)
 - **vermeidet Bußgeldrisiko, da entsprechende Sicherungsmaßnahme der Aufsichtsbehörde auf Nachfrage nachgewiesen werden kann (§ 56 Abs. 1 Nr. 9 GwG)**

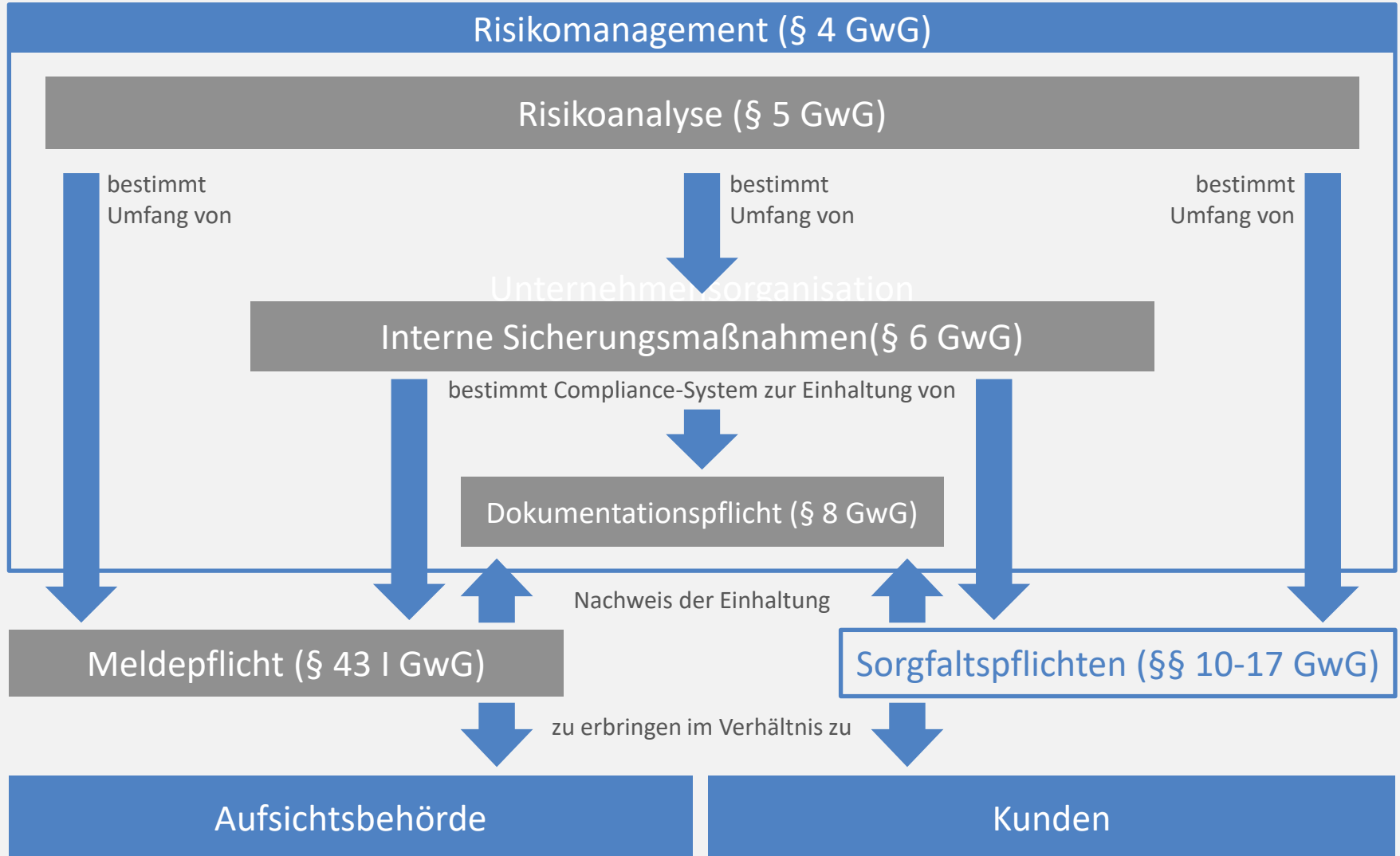
- a) **Interne Sicherungsmaßnahmen: Kontrolle der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter**
- § 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG stellt keine spezifischen Anforderungen an Mitarbeiterkontrollen
 - Umfang hängt von Ausmaß der Risiken ab, die die Risikoanalyse feststellt
 - Angemessen bei geringem Risiko und insbesondere bei Befreiung von Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten
 - Dezierte Stichprobenüberprüfung vermutlich nicht nötig
 - Ausreichend sind vielmehr Überprüfungen bei Gelegenheit durch die verantwortliche Stelle der Unternehmensleitung
 - Zur Dokumentation von Beanstandungen dürfte jeweils ein einfacher Vermerk genügen
 - Bei erheblicheren Unzulänglichkeiten (z.B. systematischer Verzicht auf Identifikation) sollte Tätigkeit des Mitarbeiters häufiger geprüft werden
 - Ansonsten angemessen:
 - Routinemäßige Stichprobenüberprüfungen des Geldwäschebeauftragten anhand eines Kontrollbogens
 - Gesonderte Auffrischungsschulung bei häufigen oder erheblichen Defiziten
 - Ggf. Tests und Quize aller Mitarbeiter zur Feststellung, ob sie ihre GwG-bezogenen Aufgaben verstehen

- a) **Interne Sicherungsmaßnahmen: Überprüfung und Weiterentwicklung des Compliance-Systems**
- **§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG verlangt, dass die Überprüfung unabhängig stattfindet**
 - Die verantwortliche Stelle der Unternehmensleitung oder den Geldwäschebeauftragten kontrolliert ein anderer
 - Der Geldwäschebeauftragte kontrolliert alle anderen
 - **Ansonsten stellt die Norm keine spezifischen Anforderungen an das Review-System**
 - Umfang und Häufigkeit der Prüfung abhängig von ermittelter Risikogeneigntheit des Unternehmens; bei geringem Risiko reicht ein Review pro Jahr

- a) **Interne Sicherungsmaßnahmen: Überprüfung und Weiterentwicklung des Compliance-Systems**
- Zur Bewertung eignet es sich, alle Einzelpflichten des GwG darauf durchzugehen, ob sie hinreichend erfüllt wurden
 - **Bewertungsgrundlage:**
 - Ergebnisse der Mitarbeiterkontrolle
 - Sichtung der Dokumentation auf Vollständigkeit
 - Besprechung akuter Fälle (z.B. Verdachtsmeldung)

II. Die Pflichten des GwG im Einzelnen

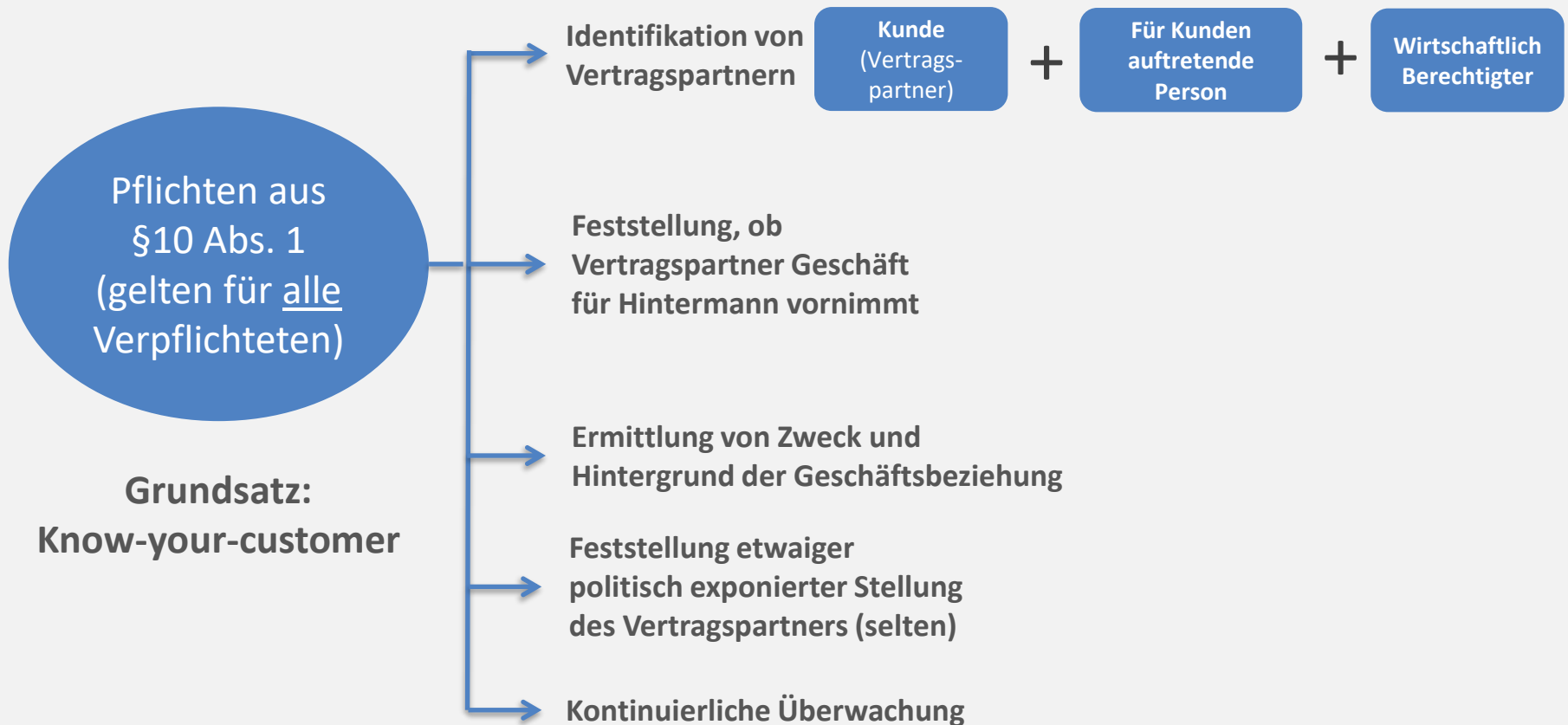
3. Maßnahmen zur Risikoprävention



II. Die Pflichten des GwG im Einzelnen

3. Maßnahmen zur Risikoprävention

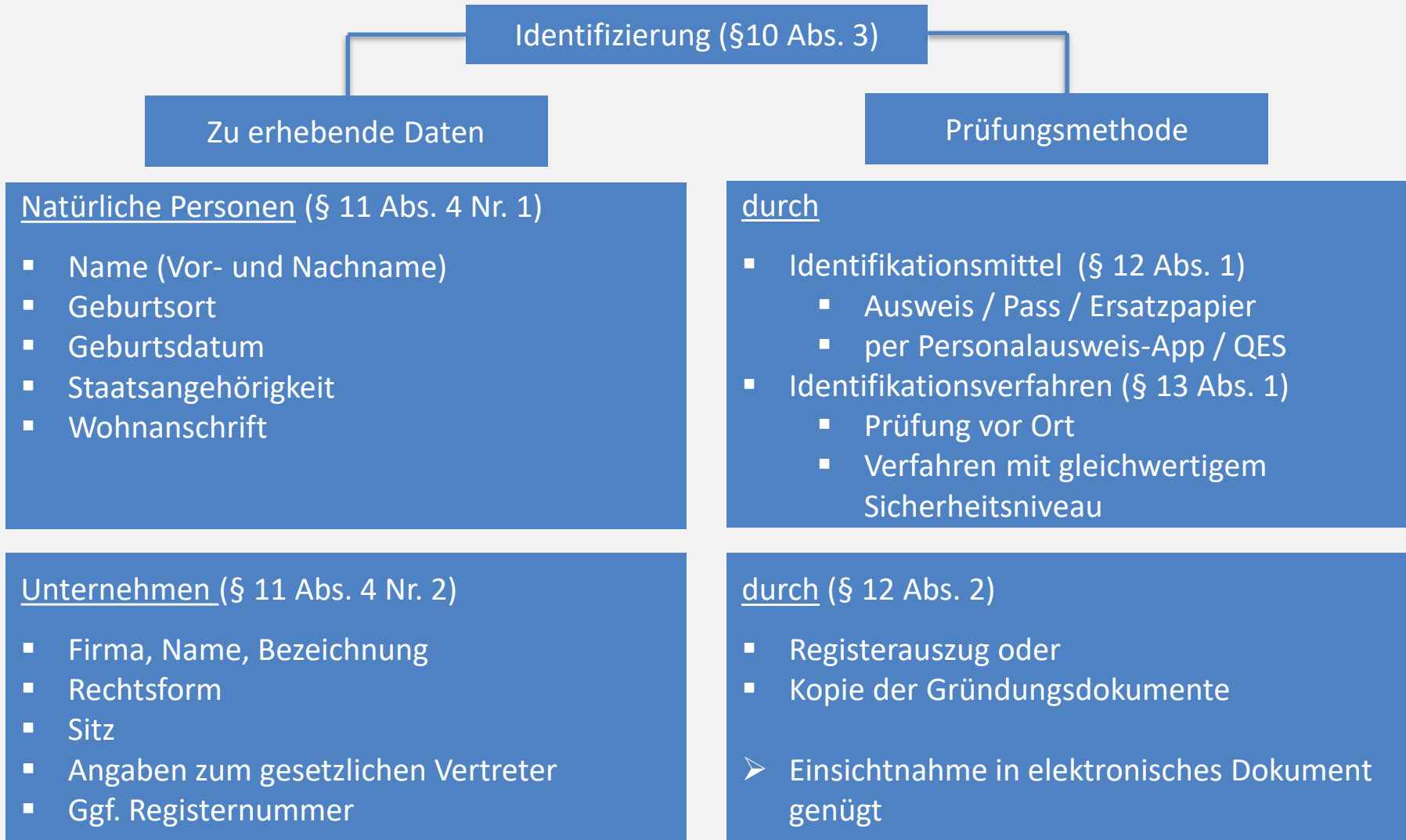
b) Sorgfaltspflichten: Übersicht



II. Die Pflichten des GwG im Einzelnen

3. Maßnahmen zur Risikoprävention

b) Sorgfaltspflichten: Identifizierung von Vertragspartnern



b) Sorgfaltspflichten: Identifizierung von Vertragspartnern



Um die Identität eines Kunden oder seines Vertreters festzustellen, muss Verpflichteter grundsätzlich dessen Ausweis vor Ort in Augenschein nehmen und eine Kopie anfertigen!

- Alternativen ohne persönliches Treffen sind vorgesehen, aber sehr anspruchsvoll
 - Externe Authentifizierungsmöglichkeiten wie PostIdent oder Videoident sind kostspielig
 - Personalausweis-App genügt zwar zur Authentifizierung, jedoch
 - IT des Verpflichteten muss Schnittstelle zur Personalausweis-App einrichten, um Datenübertragung zu empfangen (aufwendig!)
 - nur eine kleine Minderheit der Bundesbürger hat die elektronische Ausweisfunktion freigeschaltet und ein Kartenlesegerät erworben
 - Alternative: Qualifizierte elektronische Signaturen (QES)
 - QES lassen sich z.B. in PDF-Dateien ohne weiteres einsehen
 - Über Trustcards zum Setzen einer QES als Schriftformersatz verfügen jedoch < 1% der Bundesbürger

b) Sorgfaltspflichten: Identifizierung von Vertragspartnern

- Regel: Identifikation hat bei Geschäftsanbahnung zu erfolgen (§ 11 Abs. 1 S. 1 GwG)
- Ausnahme: Falls dies nach Art des Geschäfts schwer möglich ist, muss Identifikation unverzüglich nach Abschluss neuer Kundenakquise nachgeholt werden (§ 11 Abs. 1 S. 2 GwG)
- Behandlung von Bestandskunden?
 - Identifikationspflicht entfällt, falls bereits früher eine Identifikation erfolgte (§ 11 Abs. 3 GwG)
 - Ist Identifikation bisher unterblieben, muss sie bei allen Bestandskunden unverzüglich nachgeholt werden

b) Sorgfaltspflichten: Identifizierung von Vertragspartnern

1. Verlangt die Identifikationspflicht des § 10 Abs. 1 S. 1 GwG die persönliche Inaugenscheinnahme des Personalausweises?

➤ Grundsätzlich ja!

- § 10 Abs. 1 S. 1, § 11 GwG fordern die Identifikation des (gesetzlichen) Vertreters eines Kunden
- § 12 Abs. 1, § 13 GwG schreibt als Methode den persönlichen Abgleich von Personalausweis und Person vor
- § 12 GwG lässt ansonsten nur eng eingegrenzte Alternativen wie Videoident zu; Sichtung eines Scans reicht nicht (Fälschungsfahr!)

2. Müssen Verpflichtete wirklich ausnahmslos persönlich oder per Videoident die Identität des gesetzlichen Vertreters aller Kunden feststellen?

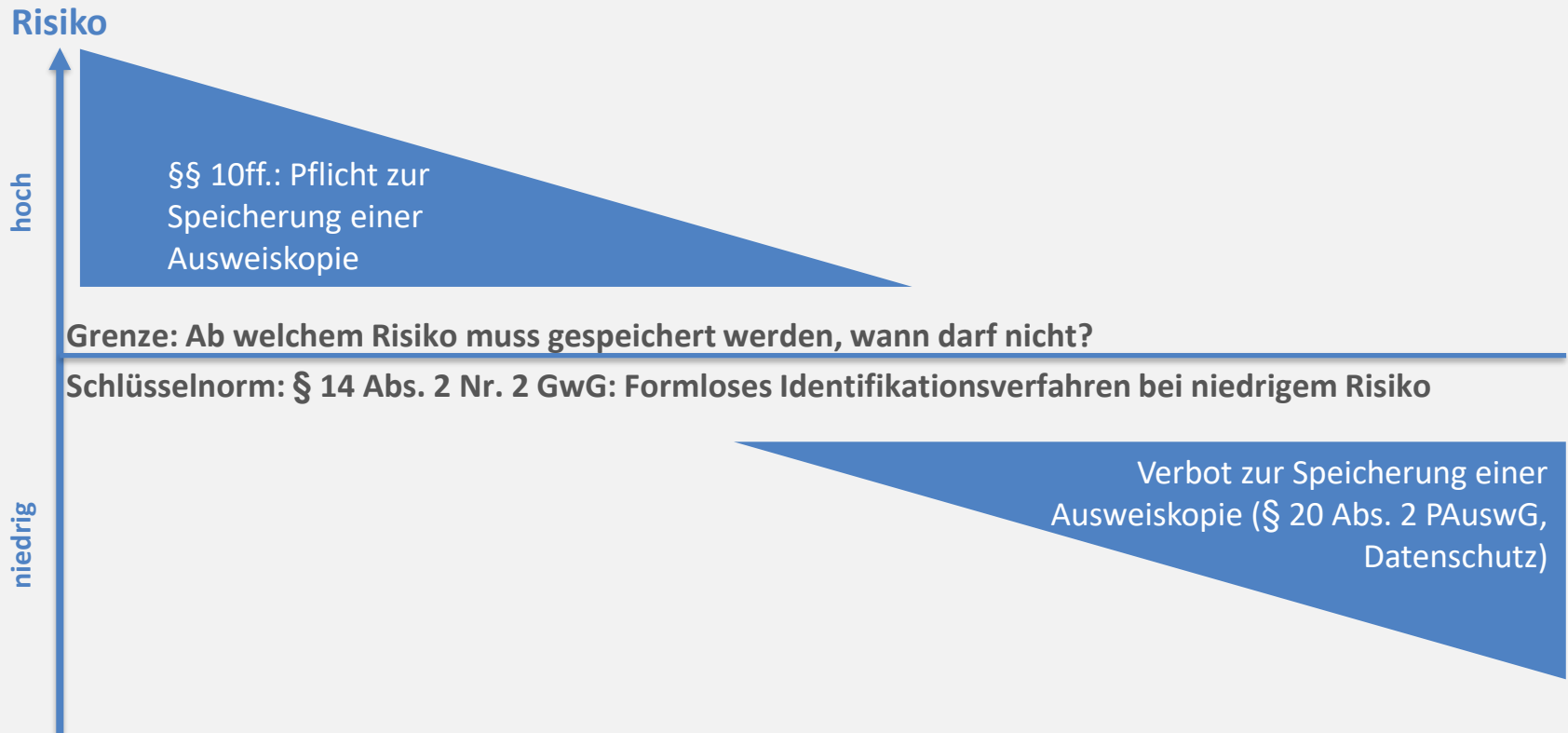
➤ Nein! Teilweise dürfen sie es aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht einmal

 **Widerspruch?**

II. Die Pflichten des GwG im Einzelnen

3. Maßnahmen zur Risikoprävention

- b) **Sorgfaltspflichten: Identifizierung von Vertragspartnern**
Das richtige Maß an Sorgfalt bei der Identifikation



b) Sorgfaltspflichten: Identifizierung von Vertragspartnern

- **§ 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG: In unkritischen Geschäftsbeziehungen genügt**
 - Plausibilisierung der angegebenen Identität
 - mit verhältnismäßigem Aufwand

- **Kein Zwang zur persönlichen Inaugenscheinnahme**

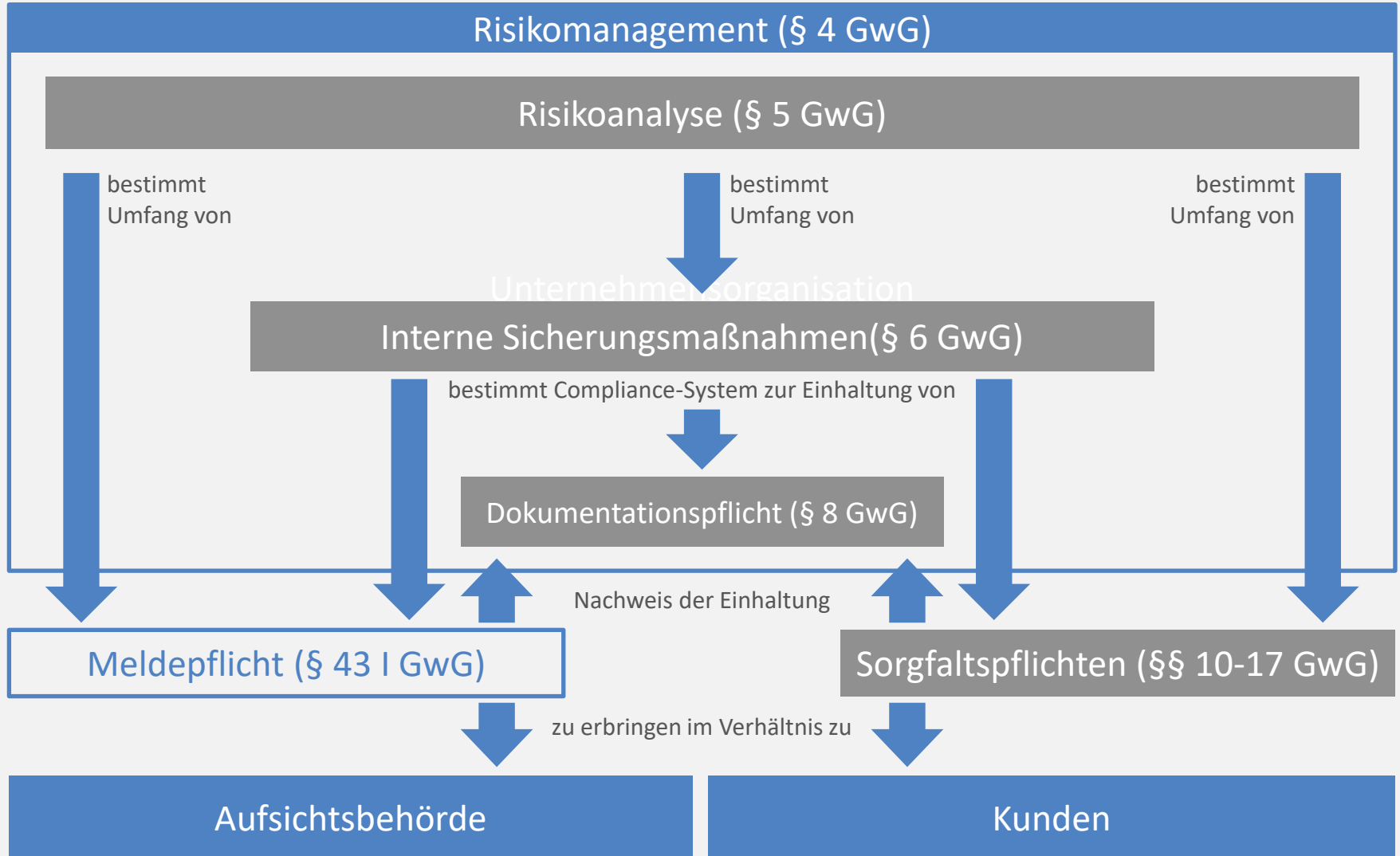
- **Datenschutz verbietet z.T. sogar Ausweisspeicherung, wo kein gesetzliches Erfordernis**
 - § 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG hebt das umfangreichere Identifikationserfordernis auf
 - § 20 Abs. 2 PAuswG verbietet Speichern fremder Personalausweisdaten ohne gesetzliche Erlaubnis und ausdrückliche Einwilligung
 - Bestätigt durch VG Hannover, Urt. v. 28.11.2013, Az. 10 A 5342/11

b) Sorgfaltspflichten: Sonstiges

- Neben der Identifikation der Geschäftspartner verlangt § 10 Abs. 1 Nr. 2-4 GwG:
 - Feststellung, ob Geschäft für einen wirtschaftlich Berechtigten durchgeführt wird
 - Feststellung von Art, Anlass und Zweck des Geschäfts
 - dient zur Prüfung, welche Risikofaktoren vorliegen (BR-Drs. 168/08 S. 71)
 - Ergebnis ist in die Risikoanalyse einzustellen
 - Feststellung, ob es sich bei wirtschaftlich Berechtigtem um eine politisch exponierte Person oder einen Verwandten handelt (kurze Internetrecherche genügt)
 - Zusammenfassung in einem Vermerk zu den entsprechenden Eigenschaften der Geschäftsbeziehung (im gleichen Schritt mit der Identifikation)
- Erforderlich ist daneben eine laufende Plausibilitätskontrolle (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG)
 - Abgleich von Transaktionen mit den vom Geschäftspartner erteilten Auskünften zu Hintergründen und Anlass der Geschäftsbeziehung
 - Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten empfiehlt sich Meldung an Geldwäschebeauftragten

II. Die Pflichten des GwG im Einzelnen

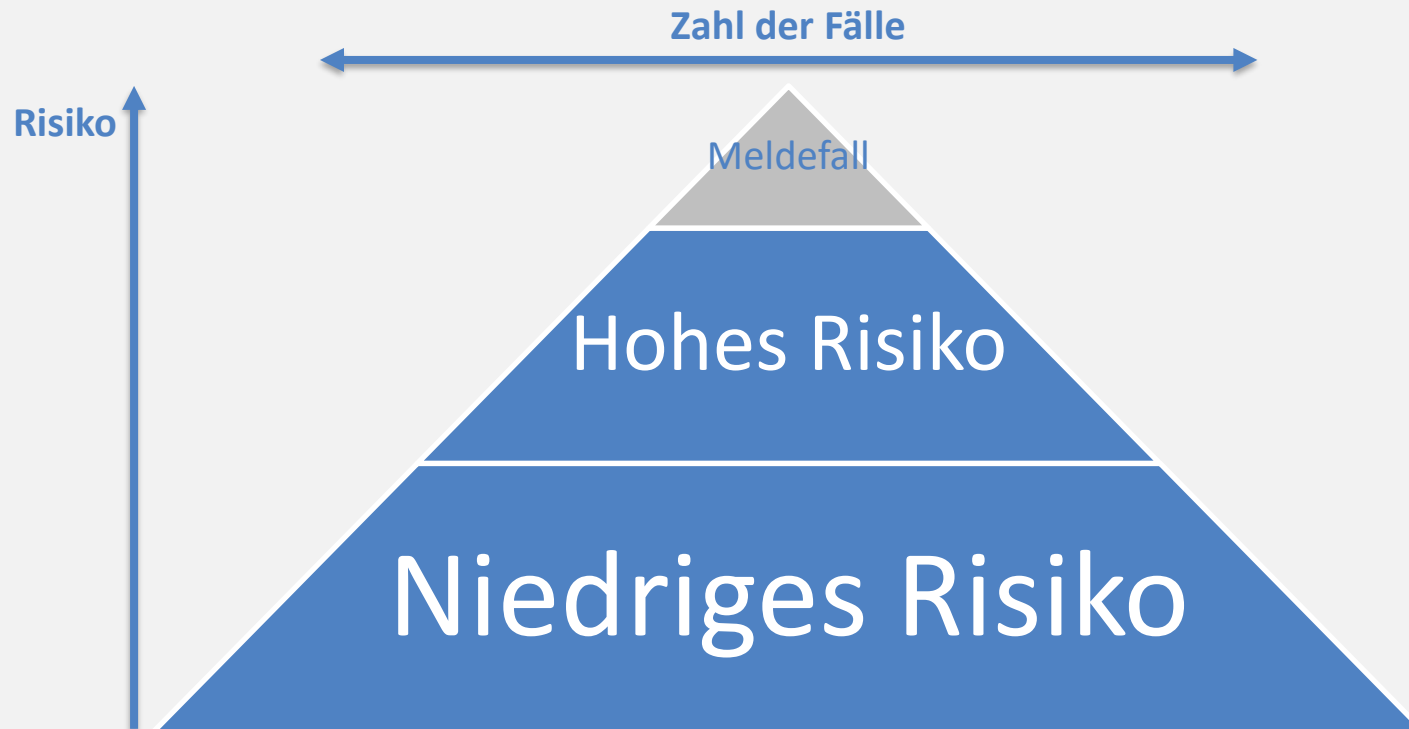
4. Umgang mit akuten Risiken



4. Umgang mit akuten Risiken

a) Übersicht akuter Handlungspflichten

- Bei besonderen Risiken sieht das GwG in zwei Fällen Zusatzpflichten vor
 - Hohes Risiko einer Geschäftsbeziehung bedingt Ausforschungspflicht nach § 15 GwG
 - Akute Gefahr einer Straftat löst nach § 43 GwG Meldepflicht aus



b) Ausforschungspflicht bei Transaktionen

- § 15 Abs. 4-7 GwG formulieren Sonderpflichten für Geschäftsbeziehungen mit hoher Risikobewertung
- Inhalt: Ausforschung ringsum die festgestellten risikoe erhöhenden Faktoren zur Versicherung,
 - ob sie den Verdacht einer Straftatbegehung provozieren oder
 - ob sich anderweitig erklären lassen
- Bei komplexen, ungewöhnlichen, scheinbar wirtschaftlich unsinnigen Transaktionen soll z.B. eine tiefergehende Recherche zu Motiven, Hintergründen und Quellen der Mittel Klarheit bringen,
 - ob die Transaktion zur Geldwäsche dient oder
 - ob sie sich mit einem anfangs nicht ersichtlichen, aber legalen Anliegen erklären lässt
- Das Ausmaß des erkannten Risikos bestimmt den Umfang der gebotenen Ausforschung

c) Meldepflicht

Einordnung im System des GwG

- GwG greift präventiv weit überwiegend deutlich vor der eigentlichen Begehung von Straftaten
- Meldepflicht ist erst letzte Stufe der Prävention, unmittelbar vor einem drohenden Delikt
- Nicht jede riskante Geschäftsbeziehung ist ein Meldefall

c) Meldepflicht

Voraussetzungen einer Meldepflicht

- § 43 Abs. 1, 2 GwG verlangt
 - Tatsachen, die darauf hinweisen, dass
 - ein Geschäftspartner im Zuge einer Geschäftsbeziehung die Straftat der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verüben könnte

 - Tatsachen unterfallen nicht Schweigepflicht von Berufsträgern; außer bei Wissen um Straftat (§ 43 Abs. 2)

- Notwendig ist laut Gesetzesbegründung kein Anfangsverdacht i.S.v. § 152 Abs. 2 StPO (BT-Drs. 18/11555, S. 156)

c) Meldepflicht

Voraussetzungen einer Meldepflicht

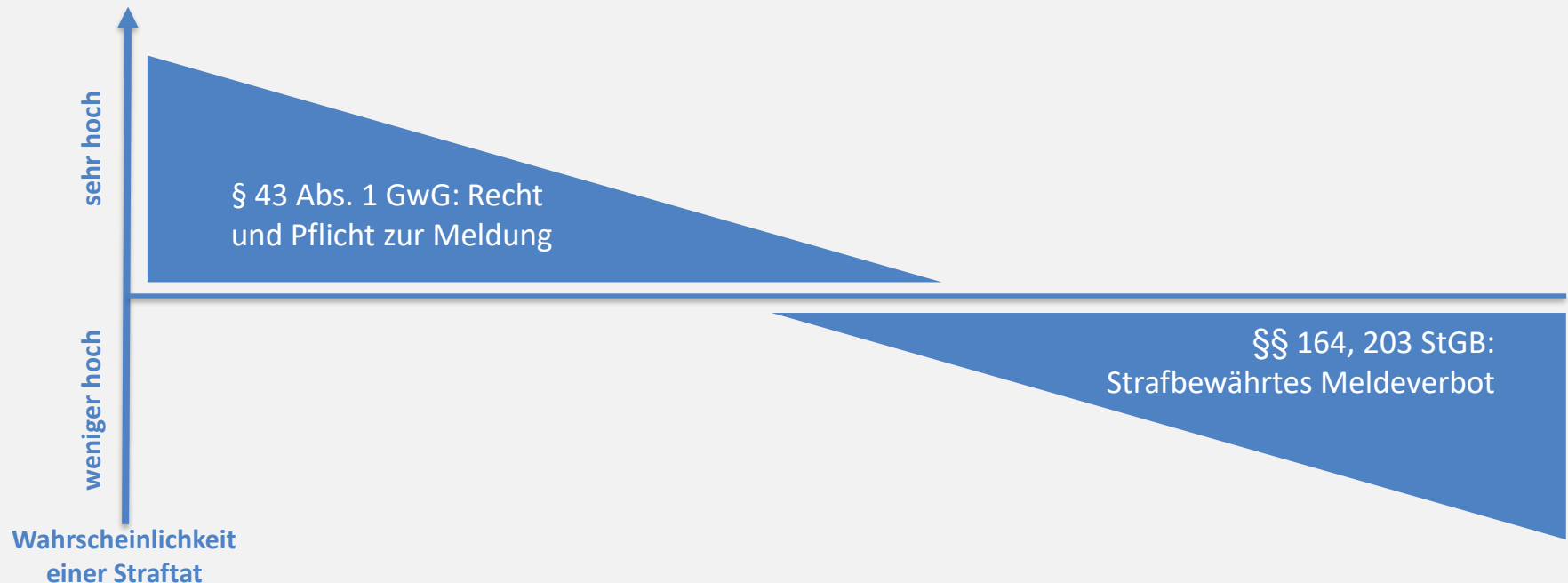
- **Aber: der Gesetzgeber und FIU halten Meldefälle für die absolute Ausnahme**
 - Gesetzesbegründung erwartet bei ~230.000 Verpflichteten p.a. nur 836 Meldefälle (BT-Drs. 18/11555, S. 97)
 - Unzulängliche Dokumentation der Identifikation (durch Mitarbeiter!) führt zu Bußgeldern; Meldungen (durch den Geldwäschebeauftragten!) dürfen laut FIU hingegen anfangs sogar formlos erfolgen und den vorgeschriebene Online-Kommunikationskanal umgehen
- Offenbar erwartet FIU keine minutiöse Vorbereitung auf den Meldefall
- Angesichts der Wichtigkeit der Mitteilung zur Strafverfolgung im Fall des Falles kann die Ursache nur sein, dass die Voraussetzungen für eine Meldung bei angemessener Prävention kaum vorliegen
- **Meldung nur dort verpflichtend, wo Verpflichteter Straftat für wahrscheinlich hält**

4. Umgang mit akuten Risiken

c) Meldepflicht

Voraussetzungen einer Meldepflicht

- Strafbarkeitsrisiken, wo sich der Verdacht nicht bewahrheitet
 - § 164 Abs. 1 StGB bestraft falsche Verdächtigung wider besseres Wissen
 - § 203 Abs. 1 StGB bestraft die unbefugte Weitergabe von Berufsgeheimnissen



c) Meldepflicht

Voraussetzungen einer Meldepflicht

- Bei gewissenhaften, sorgfältig geprüften Fällen akuter Strafbarkeitsrisiken geschieht die Meldung nicht wider besseres Wissen
- Jedenfalls in solchen Situationen berechtigt § 43 Abs. 1 GwG auch zur Meldung; sie geschieht also nicht unbefugt
- Ansonsten greift der Erlaubnistatbestand von § 43 Abs. 1 GwG ggf. nicht und der Meldende verdächtigt aufgrund von Zweifeln an der Strafbarkeit bedingt vorsätzlich fehlerhaft
- Meldung immer nur dann gefahrlos zulässig, wenn ganz erhebliche Indizien nach umsichtiger Prüfung für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sprechen

c) Meldepflicht

Voraussetzungen einer Meldepflicht

- **Wo für Transaktionen noch plausible Alternativerklärungen zu einem strafbaren Handeln bestehen, empfiehlt sich eine vertiefte Recherche**
 - **Meldepflichtiger sollte zusätzliche Informationen vom Kunden einholen**
 - **Anderer fachkundiger Mitarbeiter (z.B. Stellvertreter des Geldwäschebeauftragten) sollte die Verdachtseinschätzung des Meldepflichtigen verifizieren (4-Augen-Prinzip), am besten mit Dokumentation**
 - **Zudem kann der Verpflichtete eine Legal Opinion von einer externen Kanzlei einholen**
 - **So lässt sich im Fall einer falschen Verdächtigung zumindest darlegen, dass ein Tatbestandsirrtum oder wenigstens ein unvermeidbarer Verbotsirrtum den Meldenden straflos stellt**
- **Erst wenn sich Alternativerklärungen als un schlüssig erweisen, sollte der Meldepflichtige einen Verdachtsfall nach außen kommunizieren**

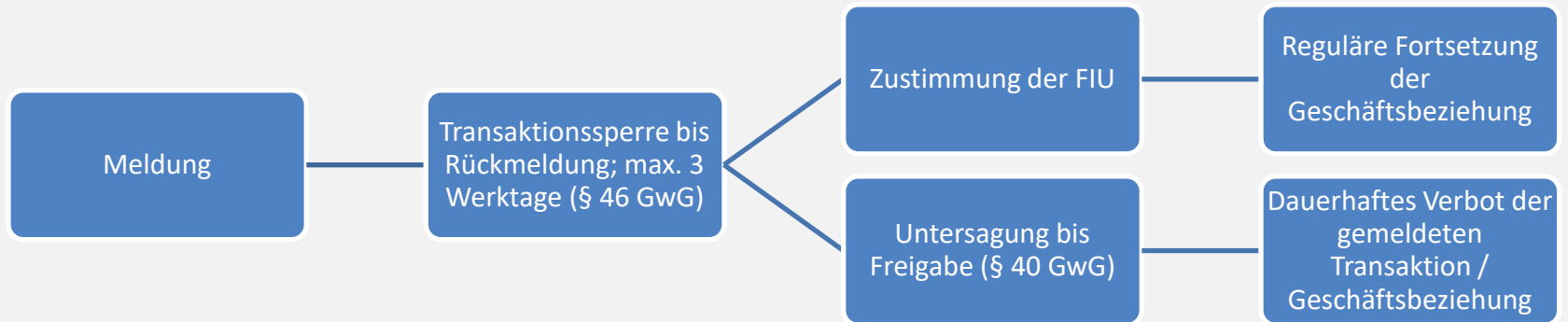
c) Meldepflicht Modalitäten

- Adressat: Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)
- Frist: Unverzüglich (§ 43 Abs. 1 GwG)
- Form:
 - Grundsätzlich elektronisch (§ 45 Abs. 1 S. 1 GwG)
 - Nur bei Verhinderung des elektronischen Weges postalisch (§ 45 Abs. 1 S. 2 GwG)
 - FIU stellt auf ihrer Website einen Online-Kommunikationskanal bereit und empfiehlt dessen Nutzung

II. Die Pflichten des GwG im Einzelnen

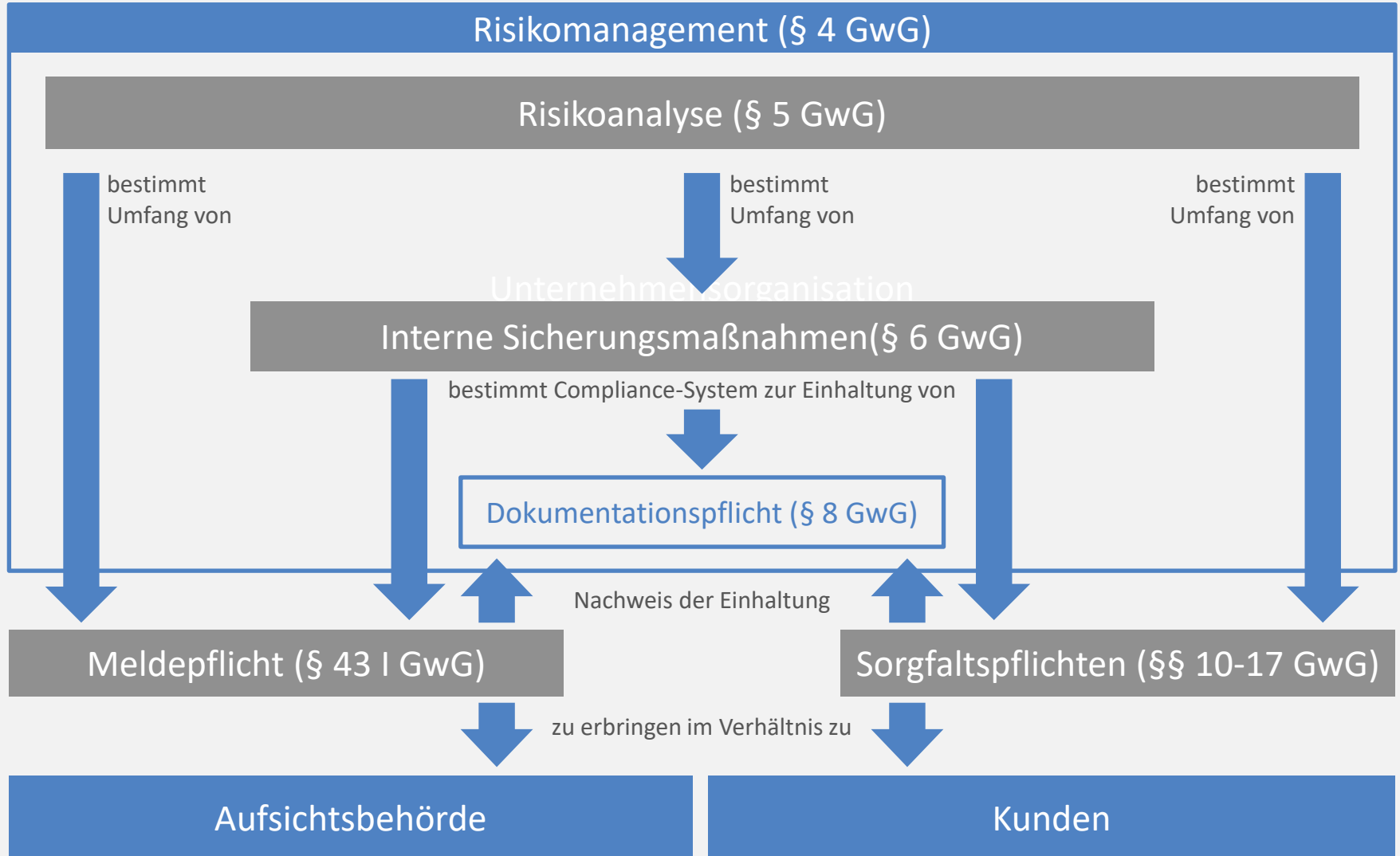
4. Umgang mit akuten Risiken

c) Meldepflicht Rechtsfolge der Meldung



II. Die Pflichten des GwG im Einzelnen

5. Sonstige Pflichten



a) Dokumentationspflicht

- Zu dokumentieren sind ausdrücklich
 - § 8 Abs. 1 Nr. 1 GwG: Grunddaten zum Mandatsverhältnis, v.a. Identitätsnachweis
 - §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 8 Abs. 1 Nr. 2 GwG: Risikoanalyse
 - Gründe für Konzeption und angewandte Methodik
 - Bewertung der Risikofaktoren
 - Ergebnisse
 - § 8 Abs. 1 Nr. 2 GwG: Begründung der Entscheidung besonderer Vorkehrungen (gegen Hochrisiko-Kunden)
 - § 8 Abs. 1 Nr. 3 GwG: Ergebnisse einer Ausforschung nach § 15 Abs. 6 GwG
 - § 8 Abs. 1 Nr. 4 GwG: Anlass und Begründung einer Meldung sowie Einschätzung des zugrundeliegenden Sachverhalts

- Auch sonstige Dokumentationen der GwG-bezogenen Tätigkeit sollten zentral erfasst werden
 - z.B. Nachweis über die Einhaltung von Einzelpflichten wie solchen zu Mitarbeiterkontrollen
 - Grund: Vermeidung von Bußgeldrisiken und sonstigen Sanktionen

- § 8 Abs. 3 GwG lässt elektronische Dokumentation ausdrücklich zu

b) Löschungspflicht

- § 8 Abs. 4 GwG verlangt die Aufbewahrung von Unterlagen zu den Sorgfaltspflichten für fünf Jahre ab Ende einer „*Geschäftsbeziehung*“
- Gemäß dem Lösungsgrundsatz aus Art. 5 EU-DSGVO müssen Dokumente danach unverzüglich vernichtet oder anonymisiert werden



b) Löschungspflicht

(P): Meint „*Geschäftsbeziehung*“ einzelne Transaktion oder Vertragsbeziehung mit einem Geschäftspartner insgesamt?

- Laut Legaldefinition von § 1 Abs. 4 GwG bezeichnet Geschäftsbeziehung keine Einzelaktion, sondern Tätigkeit „von gewisser Dauer“
 - so auch *Häberle*, in: Erbs/Kohhaas-Kommentar, 217. EL 2017, § 1 GwG, Rn. 5
- Zu löschen sind alle GwG-Dokumentationen zu einem Kunden erst 10 Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung insgesamt
- Bei Einzeltransaktionen oder bei Dokumentationen mit Bezug zu akuten Risiken folgt die Löschung spätestens 10 Jahre nach Ende des Jahres des Vorfalls (§ 8 Abs. 4 S. 2 GwG)

III. Roadmap zur Einhaltung des GwG

1. Konzept zur Erweiterung des Compliance-Systems
2. Recherche meldepflichtiger wirtschaftlich Berechtigter
3. Bündelung der Daten für die Risikoanalyse
4. Risikomanagement
5. Dokumentation

IV. Neuerungen des GwG infolge der 5. RL

1. Zuletzt umgesetzte Erweiterung des geldwäscherechtlichen Verpflichtetenkreises
2. Einschränkungen des bisherigen „Schweigeprivilegs“ bei Angehörigen freier Berufe (insb. WP und StB) i.Z.m. Verdachtsmeldung
3. Transparenzregister
4. Erweiterung des Verpflichtetenkreises

1. Konzeption des Compliance-Systems

a) Organisatorisches

- Nötiges Wissen für die Konzeptionierung

- Verständnis der GwG-Vorgaben und der Struktur des GwG-Pflichtenprogramms
- Kenntnis der Unternehmens- und v.a. der Kundenstruktur
- Kenntnis der Struktur der bisherigen Dokumentation zu einzelnen Kundenbeziehungen (ideal: zentraler Ablageort; notfalls Verständnis vom Aufbau der dezentralen Struktur)
- Verständnis der Kundenbetreuung
- Verständnis der Zahlungsströme
- Kenntnis bestehender Compliance-Strukturen

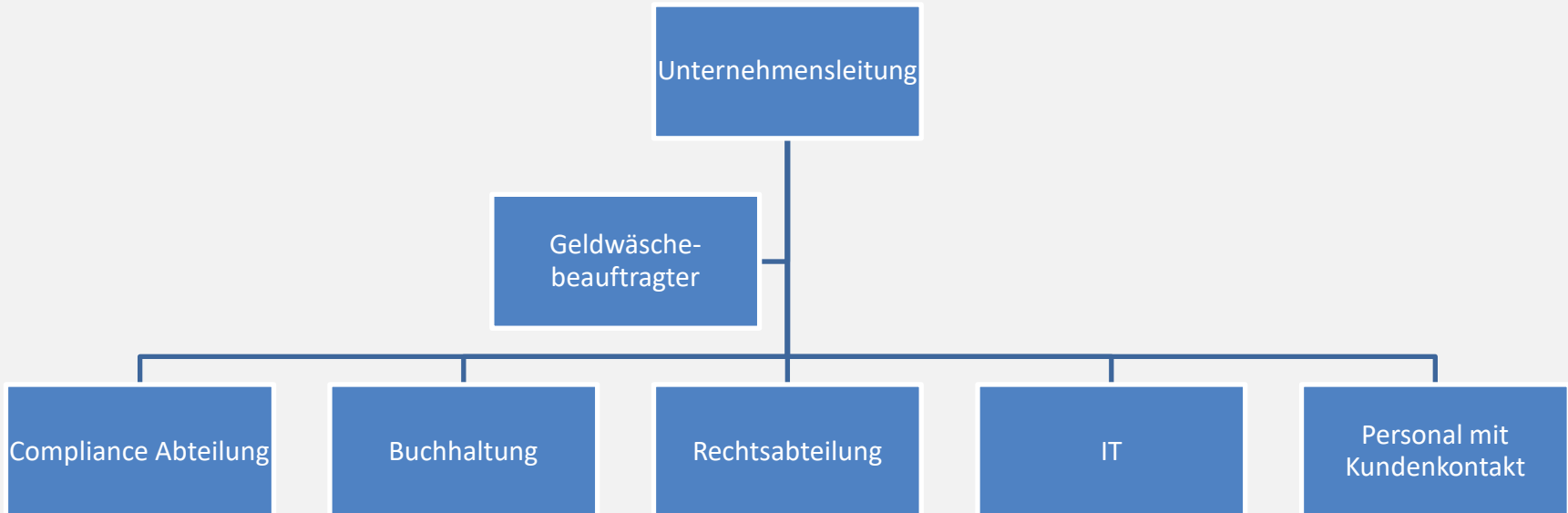
➤ Um ein wirksames Compliance-System zu entwickeln, müssen rechtliche, betriebswirtschaftliche und organisatorische Kenntnisse zusammengeführt werden

III. Roadmap zur Einhaltung des GwG

1. Konzeption des Compliance-Systems

a) Organisatorisches

- Empfehlung: Einrichtung eines Lenkungsgremiums zumindest zur Einrichtung des Compliance-Systems und zur jährlichen Revision
- Leitung: Geldwäschebeauftragter
- Teilnehmer aus betroffenen Abteilungen



- Zusätzlich bei Bedarf: Zusammenarbeit mit dem restlichen Unternehmen
 - z.B. bei der Ermittlung von Risikofaktoren

a) Organisatorisches

- **Empfehlung: Benennung eines Hauptverantwortlichen für alle GwG-bezogenen Aufgaben**
 - Falls Pflicht zur Bestellung: Geldwäschebeauftragter
 - Ansonsten: Verantwortliche Stelle in der Unternehmensleitung
- **Hauptverantwortlicher delegiert Aufgaben, soweit er sie nicht selbst ausführt**
- **Schon bei Konzeption des Compliance-Systems Definition entsprechender Zuständigkeiten**

a) Organisatorisches

- **Vorschlag:**
 - Zusammenarbeit bei Konzeption und Revision unter Leitung des Hauptverantwortlichen
 - Flächendeckende Routinepflichten für alle Mitarbeiter mit Kundenkontakt
 - Identifikation von Vertragspartnern
 - Prüfung wirtschaftlicher Berechtigter
 - Sonstiges Neukunden-“Screening“
 - Unterjährlicher Bereitschaftsdienst des Hauptverantwortlichen für bedarfsweise Aufgaben wie Meldungen durch Geldwäschebeauftragten und GwG-Briefing neuer Mitarbeiter
 - Zwischenzeitlich je nach Kapazitäten des Hauptverantwortlichen interne Sicherungsmaßnahmen wie Schulungen und stichprobenhafte Kontrollen (bei hohem Bedarf ggf. Delegation; z.B. an Stellvertreter)

III. Roadmap zur Einhaltung des GwG

1. Konzeption des Compliance-Systems

a) Organisatorisches

- Richtwert zum Arbeitsumfang laut Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11555, S. 95f.)

| Wesentliche Regelungen des GwG | Zeitlicher Aufwand laut Gesetzesbegründung |
|---|--|
| Pflicht zur Risikoanalyse (§ 5 GwG) | 10 Stunden |
| Pflicht zur Dokumentation der Risikoanalyse (§§ 5 II Nr. 1, 8 GwG) | 3 Stunden |
| Pflicht, Geschäftspartner zu identifizieren (§§ 6 II, 10 I Nr. 1-4 GwG) | 18 Minuten pro Geschäftspartner |
| Pflicht, Geschäftsbeziehungen zu überwachen (§§ 6 II, 10 I Nr. 5 GwG) | 18 Minuten pro Geschäftsbeziehung |
| Pflicht, Geldwäschebeauftragten zu bestellen (§§ 7, 6 II Nr. 2 GwG) | 5 Stunden |
| Pflicht zur Kontrolle der Mitarbeiter (§ 6 II GwG) | 32 Minuten |
| Pflicht zur Mitarbeiterschulung (§ 6 II GwG) | 1 Stunde |
| Pflicht zur Prüfung des Compliance-Systems (§ 6 II Nr. 7 GwG) | 10,5 Stunden |
| Verstärkte Sorgfaltspflichten bei riskanten Geschäften (§ 15 GwG) | 5,5 Stunden |

a) Organisatorisches

- Richtwerte der Gesetzesbegründung zum Teil sehr knapp kalkuliert
- Gerade bei erstmaliger Durchführung von Risikoanalyse & Co. sind verwertbare Ergebnisse erst nach deutlich höherem Zeitaufwand erwartbar

Ist die Gesetzesbegründung an diesem Punkt also zu vernachlässigen?

➤ Nein.

- Wo der erforderliche Aufwand nicht schon sachnotwendig umfangreicher ausfällt, helfen Angaben der Gesetzesbegründung als Orientierung
- Gerade bei niedrigem Risiko kann Aufsichtsbehörde einem Verpflichteten kaum zur Last legen, dass seine Anstrengungen nicht um ein vielfaches über den Richtwerten lagen

b) Ziel der Konzeptionsphase

Im Ergebnis sollten unter Leitung des Hauptverantwortlichen folgende Dokumente entstehen

- Begründung zur Konzeption der Risikoanalyse (u.a. zur Auswahl der Risikofaktoren)
- Risikoanalyse-Tool mit Darstellung der Ergebnisse
- alternativ:
 - Bewilligung einer Ausnahme von der Pflicht durch Aufsichtsbehörde
 - Darlegung der Gründe für den Ausnahmetatbestand

- Dokumentation der Bestellung des Geldwäschebeauftragten
- alternativ:
 - Bewilligung einer Ausnahme von der Pflicht durch Aufsichtsbehörde
 - Darlegung der Gründe für den Ausnahmetatbestand

- Erstellung eines Compliance-Handbuchs mit der Darstellung von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung der GwG-Pflichten

- Guidelines zur Mitarbeiter-Schulung

III. Roadmap zur Einhaltung des GwG

1. Konzeption des Compliance-Systems

c) Arbeitsprozess

- Ist das Compliance-System einmal eingerichtet, kann seine Durchführung und Optimierung z.B. entlang des folgenden Zyklus effizient gestaltet werden



c) Arbeitsprozess

Welche Daten sind in Vorbereitung des Review-Meetings zusammenzutragen?

- vollständige Auswertungsberichte aller gemessenen Daten
- Rücksprache mit Buchhaltung -> Sichtung des Zahlungsverkehrs
 - bei Kunden mit niedrigem Risiko nur im Überblick
 - bei Hochrisiko-Kunden im Detail
- Dokumentation durch zuständige Person
- rechtliche Neuerungen laut Rechtsabteilung / Rechtsbeistand
- Änderungen von Geschäftsbeziehungen und dazugehörige Dokumentation

c) Arbeitsprozess

Was muss in einem Review-Meeting besprochen werden?

- **Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit von Kontrollen und Prozessen**
 - Sind Überprüfungen aussagekräftig für unternehmensinterne Compliance-Praxis?
 - Fehlen zur Einhaltung einer bestimmten Pflicht die Daten (z.B. zum Umgang der Mitarbeiter mit konkreten Risikofällen)?

- **Auswertung der Ergebnisse kontinuierlicher Überwachung**
 - Funktioniert das Compliance-System?
 - Wo bestehen noch Defizite?
 - Muss bei Bestandskunden die Risikoeinstufung angepasst werden?
 - Geldwäschebeauftragter sollte Vorschläge für lückenlosere Compliance unterbreiten

c) Arbeitsprozess

Was muss in einem Review-Meeting besprochen werden?

- **Risikobewertung (möglichst vorzubereiten vom Geldwäschebeauftragten)**
 - Ist das Berechnungssystem für Risikoanalysen noch sachangemessen?
 - Sind zur Ermittlung der Risikofaktoren neue inzwischen verfügbare Daten zu berücksichtigen? (z.B. bei einem neuen Geschäftsmodell, bei dem zusätzliche Kundendaten eingeholt werden)
 - Sind Unregelmäßigkeiten aufgetreten, die die Risikoanalyse noch nicht berücksichtigt
 - In welche Richtung bewegt sich das Gesamtrisiko?
 - Muss die Risikoanalyse verändert werden?
 - Sind die Sorgfaltspflichten zu verschärfen? Oder können sie erleichtert werden?

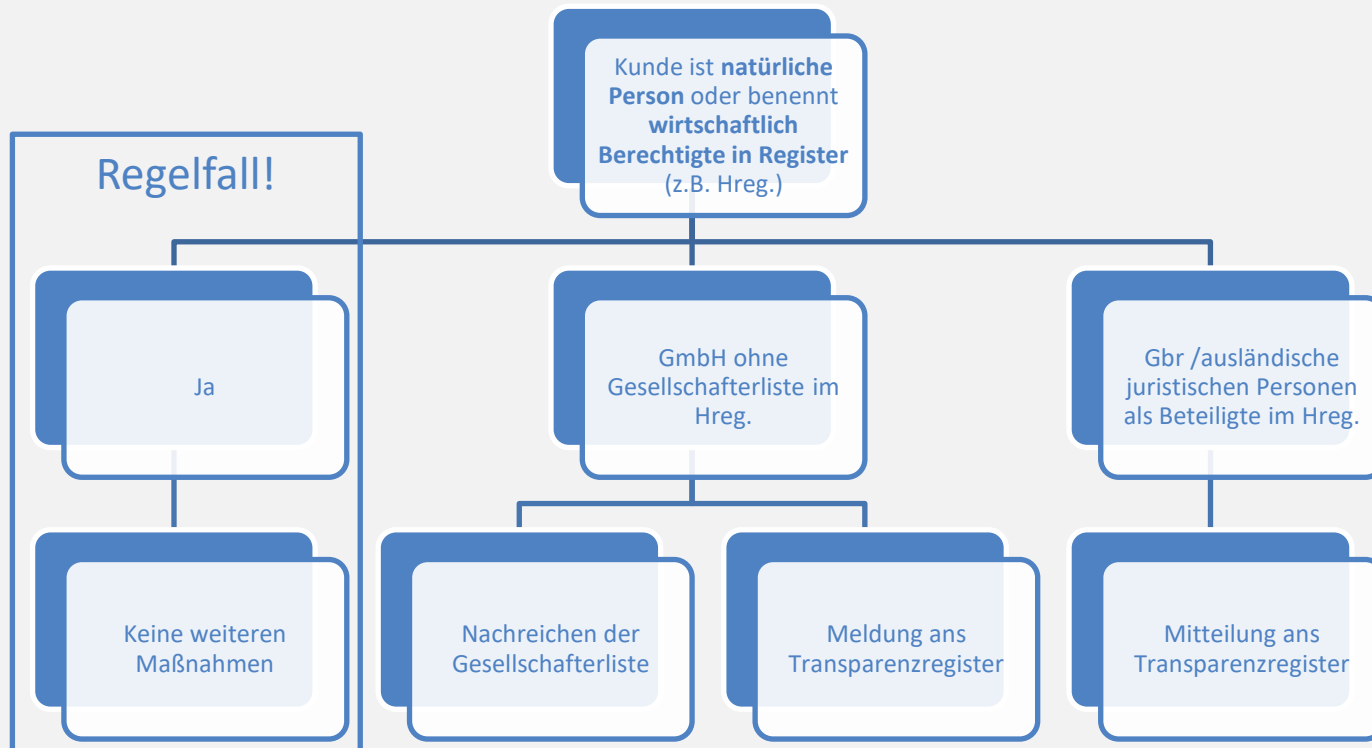
- **Diskussion von Maßnahmen zur Verbesserung von Prozessen und Kontrollen**
 - Mitarbeiter sollten sich dazu äußern, welche Aufgaben am meisten Zusatzaufwand beanspruchen
 - Geldwäschebeauftragter sollte sich bemühen, Prozessoptimierung zu konzipieren, die Aufwand einspart, ohne Pflichtverstöße zu riskieren

III. Roadmap zur Einhaltung des GwG

2. Recherche meldepflichtiger wirtschaftlich Berechtigter

a) Vorgehensweise

Ein neuer Kunde wird akquiriert, was ist zur Identifikation seiner wirtschaftlich Berechtigten zu tun?



2. Recherche meldepflichtiger wirtschaftlich Berechtigter

a) Vorgehensweise

Beispielhafter Vorgang für Kunden der Kanzlei

- Die wirtschaftlich Berechtigten der meisten Kunden erfasst bereits ein öffentliches Register, z.B.
 - lokal agierende KMU
 - kommunale Unternehmen (z.B. Stadtwerke)
- Bei Aufträgen durch öffentliche Stellen wie Kommunen oder Landkreisen stellt sich die Frage nach wirtschaftlich Berechtigten ohnehin nicht
- Dennoch in Einzelfällen zusätzliche Recherchepflichten, vor allem bei international agierenden Unternehmen, z.B.
 - Finanzdienstleistungsunternehmen
 - Juwelier-Ketten
 - Glücksspielanbieter
 - Importeure von Lebensmitteln
- Sorgfältige Prüfung nicht erst bei Unternehmen mit Sitz im Ausland; auch nationale Tochtergesellschaften einer internationalen Gruppe kontrollieren ggf. wirtschaftlich Berechtigte ohne Eintrag in einem Register

2. Recherche meldepflichtiger wirtschaftlich Berechtigter

a) Vorgehensweise

- Üblicherweise sind die jeweiligen Sachbearbeiter zuständig für die Identifikation neuer Geschäftspartner und somit auch seiner wirtschaftlich Berechtigten
- In den allermeisten Fällen reicht bereits ein Handelsregisterauszug zur Pflichterfüllung; insbesondere dort, wo nur erleichterte Sorgfaltspflichten gelten (§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GwG)
- Probleme treten allerdings ausnahmsweise dort auf, wo
 1. überhaupt ein wirtschaftlich Berechtigter noch nicht anderweitig registerbekannt ist
 2. der Kunde dessen Identität nicht unkompliziert auf Anfrage offenlegt
- Es ist sicherzustellen, dass der jeweils Zuständige fachgerecht mit derartigen Fällen umgeht

b) Umgang mit Schwierigkeiten

■ Personelle Lösungsvoraussetzungen

- Beharrlichkeit des Zuständigen bei der Recherche der wirtschaftlich Berechtigten
 - Zuschnitt des eigenen Aufgabenbereichs, der bei mangelnder Kooperation notfalls eine ausführliche Recherche erlaubt
 - Verständnis von den Fällen, in denen gesonderte Meldungen an das Transparenzregister erforderlich sind
 - Schulung zum Umgang mit Weigerung zur Datenherausgabe
 - Verständnis für die Pausierung der Geschäftsbeziehung
 - Erforderliche Dokumentation
 - Erforderliche Meldung an FIU
- In kleineren Unternehmen empfiehlt es sich, in schwierigen Fällen die Rechercheaufgabe automatisch dem Geldwäschebeauftragten zu übertragen
- In größeren Unternehmen müssen mehrere Zuständige zur Delegation benannt werden oder alle Mitarbeiter in der Schulung die nötigen Kenntnisse erlangen

a) Auswahl der Risikofaktoren

- **Kategorisierung der Geschäftsbeziehungen nach den gesetzlichen Risikofaktoren in § 15 Abs. 3 und in Anhang 1 und 2 des GwG**
 - **Ergänzung der Risikoanalyse um relevante Indikatoren laut nationaler Risikoanalysen**
 - **Quelle: Typologiepapiere der FIU (Financial Intelligence Unit) und des BKA**
 - **Bald: Forschungsbericht zur nationalen Risikoanalyse des BMF**
 - **Berücksichtigung branchenspezifischer Informationen zu Risikoprofilen**
 - **Publikationen von Mitgliedern der FATF oder einer der FATF ähnlichen regionalen Körperschaft**
 - **Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörden über die Nichtfinanzindustrie**
- **Auch addiert bilden die Empfehlungen der Behörden kein universell gültiges System zur Beurteilung der Geldwäscherisiken, sondern nur eine Orientierung!**

a) Auswahl der Risikofaktoren

- Risikofaktoren sind nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit zu bestimmen
- Vorteil: es gibt bei Risikofaktoren kein strenges Richtig und Falsch
- Kein unmittelbares Bußgeldrisiko bei begründetem Außerachtlassen einzelner Details einer Geschäftsbeziehung in der Risikoanalyse
- Dennoch: Unternehmen darf nicht nur Risikofaktoren aus unverbindlichen Handreichungen übernehmen, sondern muss prüfen, ob im eigenen Fall sonstige Faktoren indikativ für ein hohes oder niedriges Risiko sind

a) Auswahl der Risikofaktoren

- Um ein relevantes Set von Risikofaktoren zu bündeln, sollte zunächst eine sachkundige zuständige Person benannt werden (z.B. Geldwäschebeauftragter)
- Die zuständige Stelle ermittelt anschließend zunächst ein Grundgerüst unternehmensübergreifender grundsätzlich relevanter Faktoren
- Anschließend ergänzt sie diese Liste in Rückabstimmung mit den Erfahrungen von Unternehmensleitung und Mitarbeitern



a) Auswahl der Risikofaktoren

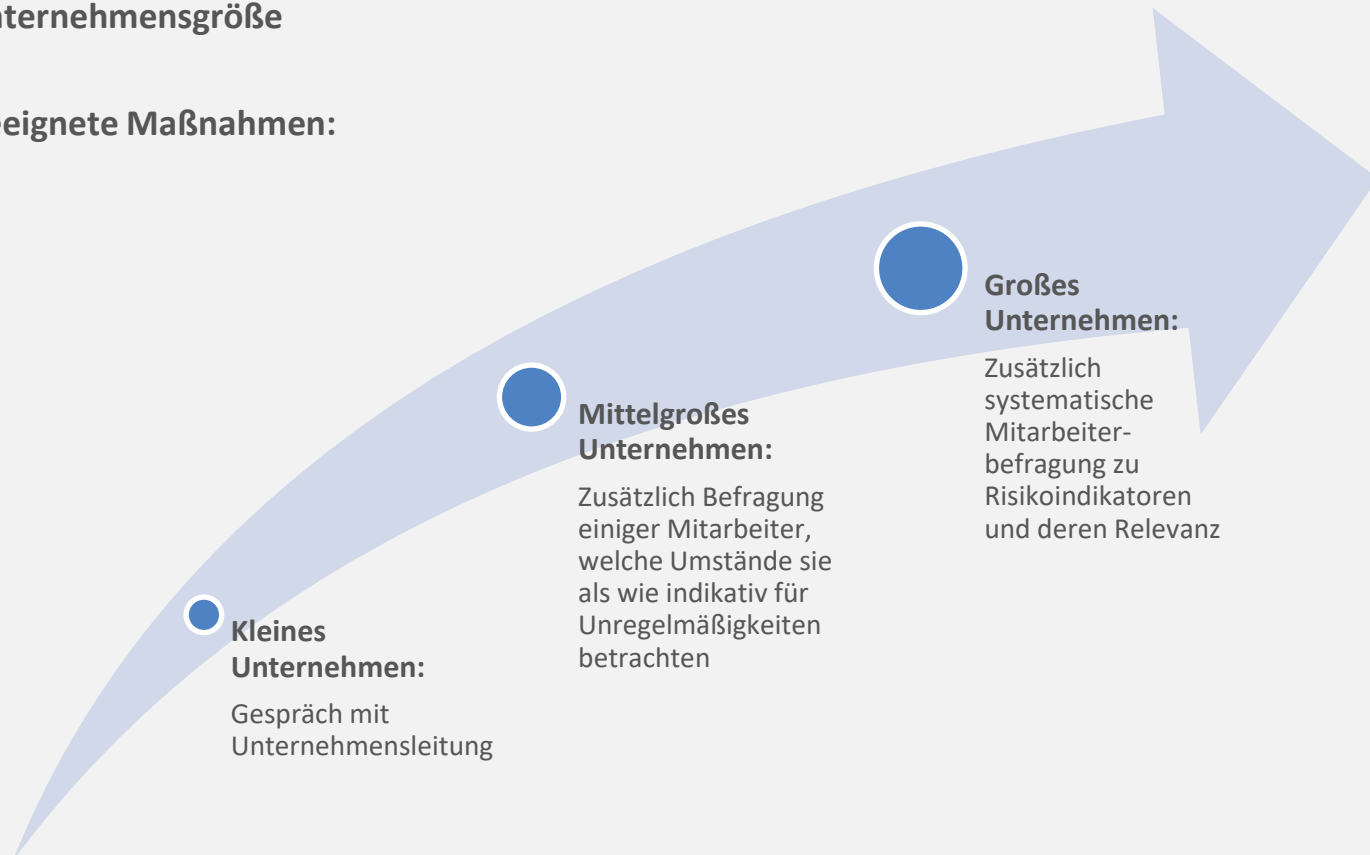
Beispiele für unternehmensspezifische Risikofaktoren

- **Indikatoren für ein erhöhtes Risiko**
 - Untypisches Zahlungsverhalten (z.B. Barzahlung gegenüber Kanzlei oder Steuerberater)
 - Atypische Geschäftsanfrage (mangelnde Deckung mit dem Unternehmensgegenstand)
 - Bitte um Verzicht auf Rechnung
 - Grundlose Bitte um Beschleunigung der Durchführung von Treuhandgeschäften

- **Indikatoren für ein niedriges Risiko (Entlastungsfaktoren)**
 - Kunde ist öffentliches Unternehmen
 - Gegenleistung an den Kunden für Zahlung unterliegt Überprüfung durch Dritte (z.B. bei Erstellung einer Steuererklärung oder Wirtschaftsprüfung)

a) Auswahl der Risikofaktoren

- Aufwand zur Klärung von unternehmensspezifischen Risikofaktoren richtet sich nach Unternehmensgröße
- Geeignete Maßnahmen:



III. Roadmap zur Einhaltung des GwG

3. Bündelung der Daten für die Risikoanalyse

a) Auswahl der Risikofaktoren



b) Gewichtung der Risikofaktoren

Vertiefung: Weshalb sind Risikofaktoren zu gewichten?

- Bereits § 15 Abs. 3 GwG nennt einige ausgewählte Risikofaktoren wie eine politisch exponierte Stellung des Kunden, die automatisch ein hohes Gesamtrisiko begründen
- Risikofaktoren sind je nach Unternehmen unterschiedlich aussagekräftig:
 - Hohe Barzahlungen sind zwar generell risikoerhöhend
 - Bei einem Schmuckhändler sind sie aber eher erklärbar als bei der Bezahlung des Anwaltshonorars
- Sachangemessene Risikoanalyse verlangt, die Relevanz einzelner Risikofaktoren individuell und nicht pauschal zu bemessen
- Gesamtbetrachtung in Risikoklassen muss einzelne Risikofaktoren angemessen im Verhältnis zueinander berücksichtigen
- Hierzu ist jedem Risikofaktor ein spezifischer Gewichtswert zuzuweisen, der seine Relevanz ausdrückt

III. Roadmap zur Einhaltung des GwG

3. Bündelung der Daten für die Risikoanalyse

b) Gewichtung der Risikofaktoren

Schematisches Beispiel einer Verrechnung in einem tabellarischen Risikoanalyse-Tool

| Indikatoren (Beispiele) | Antwort | Faktor | Gewichte | Risikopunkte |
|-----------------------------------|---------|--------|----------|--------------|
| Eigenschaft als exponierte Person | Ja | 1 | 0,90 | 0,9 |
| Bitte um Anonymität | Nein | 0 | 0,6 | 0 |
| Irreführende Aussagen | Ja | 1 | 0,45 | 0,45 |
| Bezug zu einem Nicht-EU-Land | Ja | 0 | 1,5 | 0 |

Indikator liegt vor
= Faktor 1

Faktor X Gewicht
= Risikopunkte

b) Gewichtung der Risikofaktoren

(P): Worauf sollte bei der Gewichtung geachtet werden?

- Gewichtung orientiert sich an der Relevanz verschiedener Risikofaktoren hinsichtlich des Kunden oder der Geschäftsbeziehung
- Risikofaktoren sollten unabhängig voneinander gewichtet werden, d.h.
 - Geringe Risikoeinstufung anhand von kundentypischen Risiken kann nicht überproportional gewichtet werden, um geschäftsspezifische Risiken für vernachlässigbar zu erklären
 - Beispiel: Wer auf hohe Barzahlungen besteht und keine Auskunft zur Herkunft der Mittel geben will, kann nicht als risikoarmer Kunde betrachtet werden, nur weil er aus der EU kommt
- Gewichtung darf nicht so ausgelegt sein, dass Unternehmen im System nicht als hochriskant eingestuft werden können
- Empfehlung: Mindestpunktzahl für mittlere und hohe Risikoklasse so festlegen, dass das Vorliegen der Beispielindikatoren von § 15 Abs. 3 GwG wie gefordert ein erhöhtes Risiko nahelegt (siehe Folgefolien)

b) Gewichtung der Risikofaktoren

(P): Worauf sollte bei der Gewichtung geachtet werden?

- Um angemessene Gewichte für die einzelnen Risikofaktoren zu ermitteln, sollten sie untereinander verglichen und in ein Rangverhältnis gesetzt werden (siehe Folgefolie)
- Die Beispielindikatoren aus § 15 Abs. 3 GwG markieren Höchstgewicht risikosteigernder Faktoren
- Gewichtungen sollten bei Veränderungen der äußeren Umstände angepasst werden
- Verrechnungsformel nicht überkomplex gestalten (vgl. Gesetzesbegründung zur Risikoanalyse)

III. Roadmap zur Einhaltung des GwG

3. Bündelung der Daten für die Risikoanalyse

b) Gewichtung der Risikofaktoren Rangordnung risikoerhöhender Faktoren

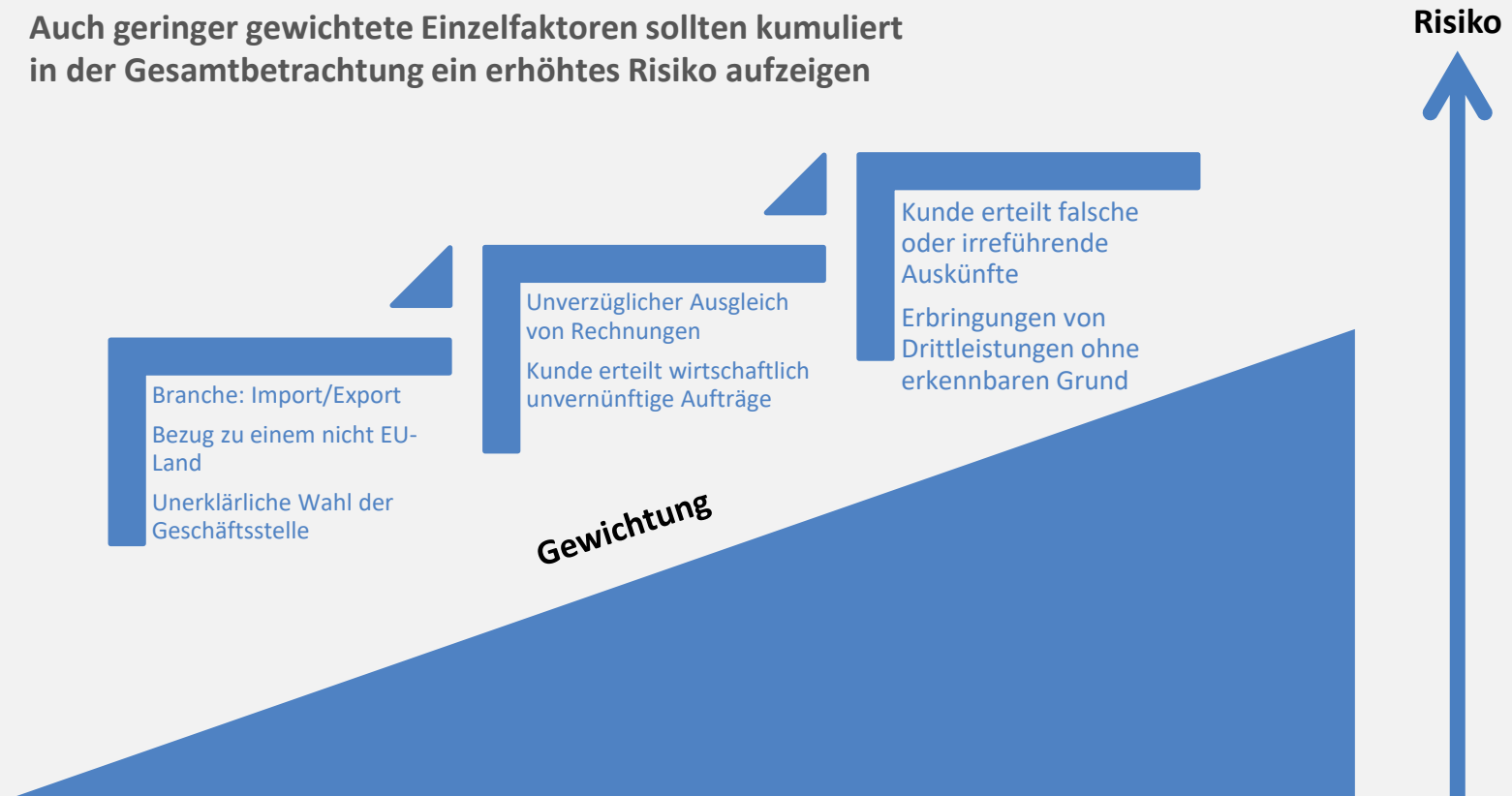


III. Roadmap zur Einhaltung des GwG

3. Bündelung der Daten für die Risikoanalyse

b) Gewichtung der Risikofaktoren Aufsummieren des Gesamtrisikos

Auch geringer gewichtete Einzelfaktoren sollten kumuliert in der Gesamtbetrachtung ein erhöhtes Risiko aufzeigen



III. Roadmap zur Einhaltung des GwG

3. Bündelung der Daten für die Risikoanalyse

b) Gewichtung der Risikofaktoren

Risikoanalyse sollte auch entlastende Faktoren berücksichtigen (vgl. Anlage 2 GwG)

| Indikator | Antwort | Faktor | Gewichte | Risikopunkte |
|-------------------------------|---------|--------|----------|--------------|
| PEP- Eigenschaft | Ja | 1 | 0,90 | 0,9 |
| Niedriges Transaktionsvolumen | Ja | 1 | 0,8 | -0,8 |
| Anonymität | Nein | 0 | 0,6 | 0 |
| Irreführende Aussagen | Ja | 1 | 0,45 | 0,45 |
| Bezug zu einem nicht EU-Land | Ja | 0 | 1,5 | 0 |

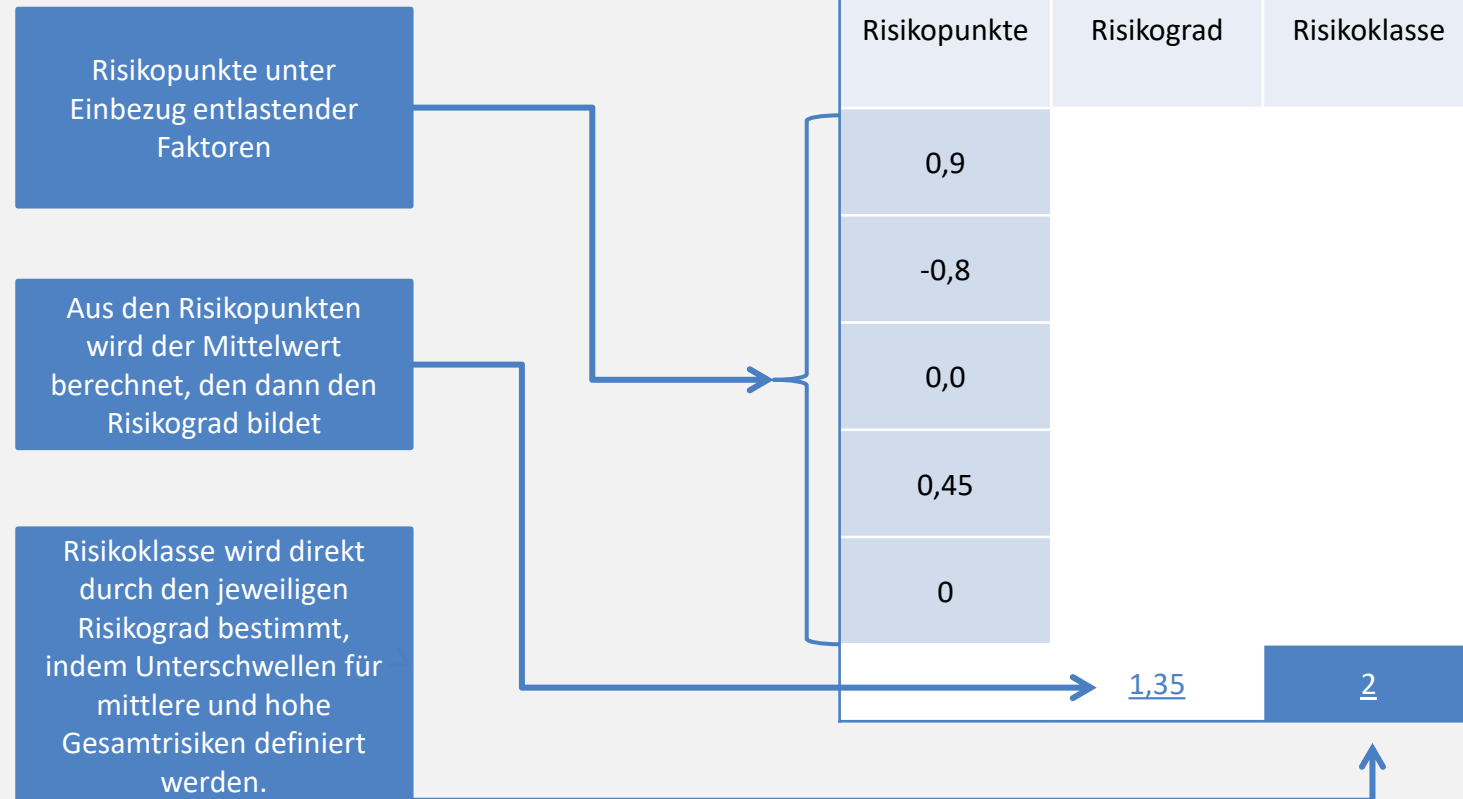
} Entlastender Faktor * Gewichtung = abzugsfähige Risikopunkte

III. Roadmap zur Einhaltung des GwG

3. Bündelung der Daten für die Risikoanalyse

b) Gewichtung der Risikofaktoren

Um Risikoklassen zu bestimmen, sind gewichtete Risikofaktoren schlussendlich zu verrechnen



III. Roadmap zur Einhaltung des GwG

3. Bündelung der Daten für die Risikoanalyse

b) Gewichtung der Risikofaktoren Gesamtdarstellung einer beispielhaften Risikoanalyse

The diagram illustrates the process of risk analysis through four stages: 1. Listing of all customers, 2. Recording and weighting of risk factors, 3. Calculation of risk factors, and 4. Derivation of risk class. A blue line with peaks connects these stages, and a table below provides a detailed view of the data for three example customers.

| Kunde | (Wohn-) Sitz | Gewichtung Sitz | Bezahlung Rechnungen in Bar | Gewichtung Barzahlung | ... | Risiko- punkte Gesamt | Risikoklasse |
|------------------------|--------------|-----------------|-----------------------------|-----------------------|-----|-----------------------------|--------------|
| X-GbR | BRD | 0 | Nein | 0 | | 0 | Niedrig |
| Y Ltd. | UK | 0 | Ja | 0,5 | | 0,5 | Moderat |
| Max Muster- mann | Iran | 1 | Ja | 0,5 | | 2 | Erhöht |

c) Technische Umsetzung des Risikoanalysetools

- **Anforderung:**
 - Risikoanalyse muss dokumentiert werden
 - Tool sollte daher eine übersichtliche Darstellung zumindest bei Datenexport zulassen
 - Eine solche Aufbereitung der Daten erleichtert sowohl die Weiterarbeit damit als auch die Vorlage gegenüber der Aufsichtsbehörde

- **Zwei Umsetzungsvarianten:**
 - als einfache Excel-Tabelle
 - Vorteil: geringer Einrichtungsaufwand
 - Nachteil: keine automatische Synchronisierung mit neuen Kundendaten

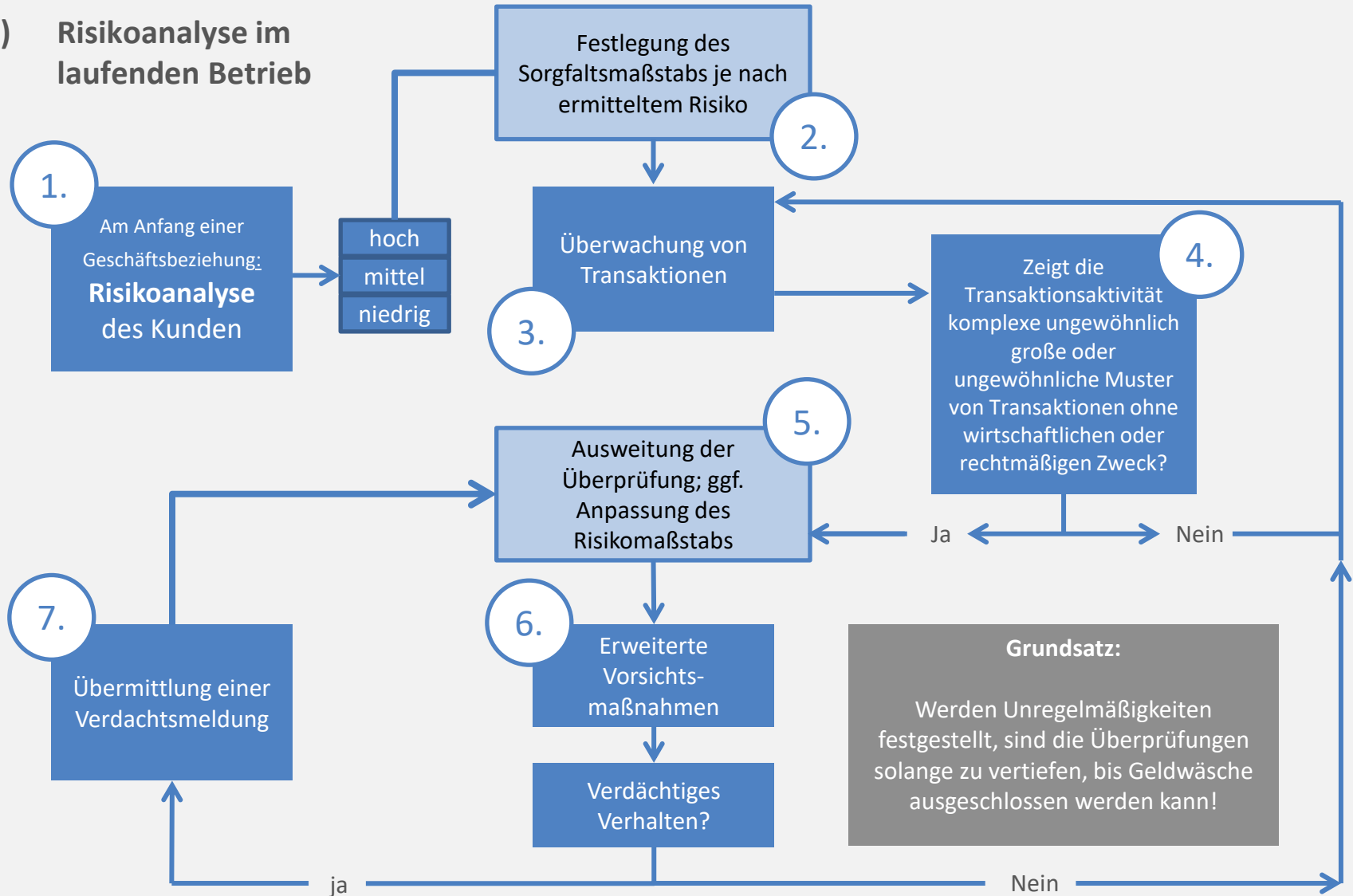
 - dynamische Verknüpfung mit Kundendatenbanken (z.B. über Exportschnittstelle von DATEV- oder SAP-Stammdaten)
 - Nachteil: erhöhter Einrichtungsaufwand
 - Vorteil: automatische Erfassung von Risikofaktoren anhand synchronisierter Kundendaten

- **Welche technische Umsetzung wirtschaftlicher ist, hängt vor allem von Anzahl der in Risikoanalyse zu erfassenden Kunden ab**

III. Roadmap zur Einhaltung des GwG

3. Bündelung der Daten für die Risikoanalyse

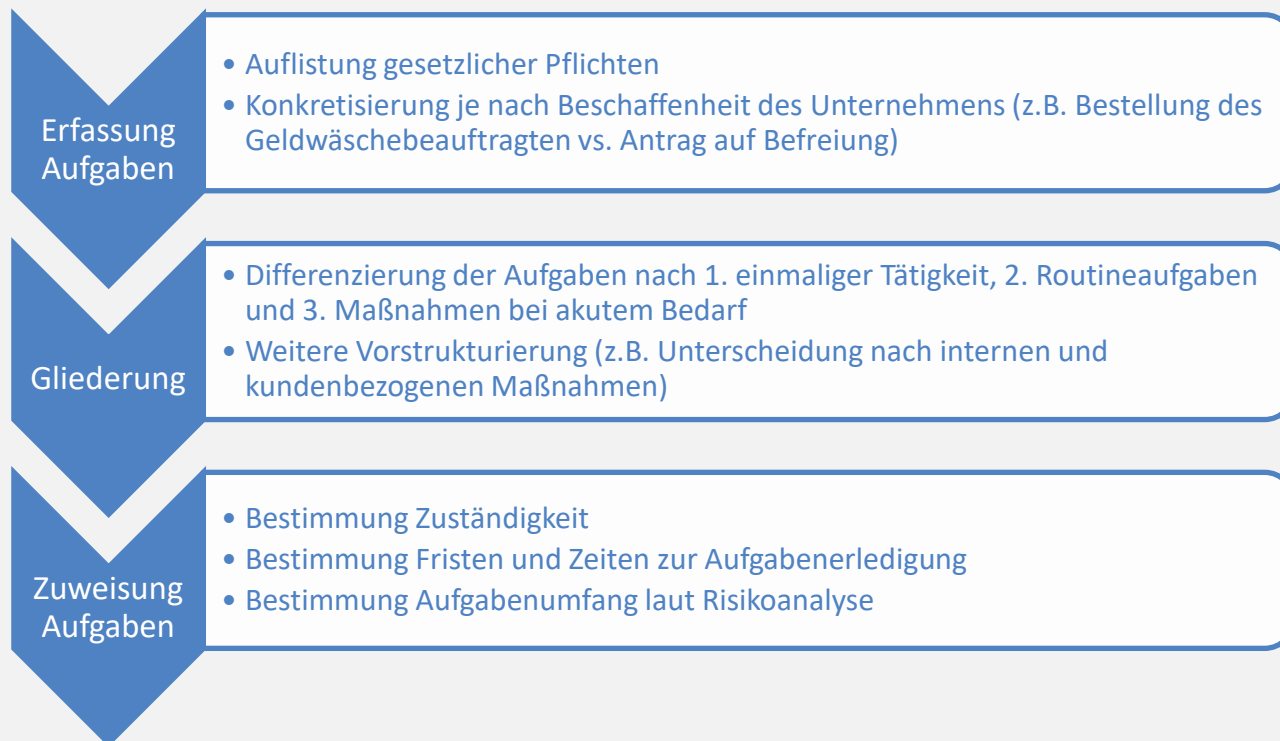
d) Risikoanalyse im laufenden Betrieb



4. Risikomanagement

a) Untergliederung des Pflichtenkatalogs

- Zum Einstieg in das Risikomanagement hilft es, einen Überblick über alle Aufgaben zu gewinnen
- Nützlich ist hierzu folgende Vorgehensweise:



4. Risikomanagement

a) Untergliederung des Pflichtenkatalogs

- Sind alle Pflichten der Sache nach erfasst, lassen sich die Aufgaben weiter zeitlich ordnen und priorisieren
- Aufgaben lassen sich effektiv z.B. in folgendem (jährlichen) Rhythmus erledigen:



b) Erstellung einer Checkliste für einmalige Vorkehrungen

Checkliste sollte als Punkte vor allem benennen:

- Plan A: Befreiung von der Risikoanalyse
- Plan B: Ausführliche Risikoanalyse und Dokumentation

- Plan A: Befreiung von Pflicht, Gw-Beauftragten zu bestellen
- Plan B: Bestellung eines Gw-Beauftragten

- Verpflichtende Maßnahmen
 - Benennung eines Verantwortlichen in der Unternehmensleitung
 - Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zur
 - Identifikation von Kunden
 - Erfassung des kundenspezifischen Risikos und des geschäftsspezifischen Risikos
 - Erfüllung zusätzlicher Sorgfaltspflichten i.S.d. § 10 GwG bei risikogeneigten Kunden
 - Erfüllung von Meldepflichten i.S.d. § 43 I GwG
 - Dokumentation (§ 8 GwG)
 - Ideal: Entwicklung Geldwäschehandbuch

b) Erstellung einer Checkliste für einmalige Vorkehrungen

Checkliste sollte als Punkte vor allem benennen:

- Weitere interne Sicherungsmaßnahmen (im Umfang je nach Ergebnis der Risikoanalyse)
 - Erstmalige Vorstellung des Compliance-Systems gegenüber Mitarbeitern
 - Einbindung einer Belehrung zum Compliance-System im Onboarding
 - Ggf. Anpassung der Arbeitsverträge (z.B. bzgl. Mitwirkungspflichten)
 - Sicherung von Produkten und IT vor Missbrauch zur Geldwäsche / Terrorismusfinanzierung
 - Festsetzung eines regelmäßigen Termins zur Revision (je nach Bedarf z.B. einmal jährlich)
- Weitere verpflichtende Maßnahmen
 - Einrichtung einer Vertraulichkeitsstelle
 - Einrichtung eines Meldesystems

c) Routineaufgaben: der Mitarbeiter

- Ist das Compliance-System einmalig eingerichtet, fallen höchstwahrscheinlich den meisten Mitarbeitern darunter Routineaufgaben zu
- Idealerweise erläutert das Compliance-Handbuch diese allgemeinverständlich
- Als Aufgaben darin zu berücksichtigen sind u.a.
 - Identifikation der Kunden (Sorgfaltspflichten nach § 10 GwG)
 - Risikoanalyse bei Neukunden
 - Teilnahme an Schulungen

c) Routineaufgaben: der verantwortlichen Stelle

- Analog zu Aufgaben der Mitarbeiter sollte das Compliance-System auch die einzelnen Routinetätigkeiten des Geldwäschebeauftragten definieren, z.B.
 - Stichprobenartige Überprüfungen der Pflichterfüllung, u.a.
 - Abgleich der Ergebnisse der Risikoanalyse mit tatsächlicher Datenerhebung
 - Kontrolle der Dokumentation zur Identitätsfeststellung
 - Sensibilisierung neuer Mitarbeiter für Geldwäscherisiken
 - Verwaltung der Dokumentation
 - Handbücher und Arbeitsmaterialien
 - dokumentierte Aufzeichnungen über Mitarbeiter Schulungen
 - Aufzeichnungen der Kontrollaufzeichnungen und Berichte
 - Aktualisierung von Verfahren für Compliance-Angelegenheiten

d) Einsatzpläne für den Ernstfall: Hochrisiko-Kunden

- Compliance-Handbuch sollte Abläufe und Meldewege für den Umgang mit verstärkten Sorgfaltspflichten definieren
- Einsatzplan sollte konkretisieren
 - Verfahren zur Überprüfung risikobehafteter Kunden über die Kernpflicht zur Identifikation hinaus
 - Quellen zusätzlich einzuholender, unabhängiger und verlässlicher Informationen (im Mindesten Internetrecherche)
 - Zusätzlich zu ermittelnde Informationen (z.B. zu Einnahmequellen und zur finanziellen Situation des Kunden, § 15 Abs. 4 Nr. 2 GwG)
 - Umgang mit Registerauszügen (z.B. Abgleich aktueller Fassung mit Chronologie)
 - interne Abstimmung (z.B. in welcher Form der Fall der Geschäftsführung zur Zustimmung vorgelegt wird, §15 Abs. 4 Nr. 1 GwG)
 - Maßnahmen zur weiteren Überwachung der Geschäftsbeziehung bei Fortführung
- Vorbereitung
 - Erstellung Arbeitsanweisung für Mitarbeiter zum Verhalten in Hochrisiko-Fällen
 - Spezielle Schulung derjenigen Mitarbeiter, die häufig Hochrisiko-Kunden betreuen
 - Anfertigung Einsatzplan für Compliance-Handbuch

d) Einsatzpläne für den Ernstfall: Akuter Verdacht

- **Empfehlenswerte Handlungsvorgaben**
 - Verdachtsmeldungen vorzugsweise direkt dem Geldwäschebeauftragten weiterleiten
 - Prüfung der Anhaltspunkte durch den Geldwäschebeauftragten
 - Bei Feststellung erheblicher Verdachtsmomente:
 - Unterrichtung der Unternehmensleitung
 - Meldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde (FIU)

- **Vorbereitung**
 - Bereitstellung eines Formulars zur internen Meldung für Mitarbeiter
 - z.B. im Intranet oder im internen Bereich der Website
 - idealerweise einfache Gestaltung mit Ankreuzmöglichkeiten
 - Einrichtung einer Möglichkeit zur anonymen Meldung (Namensangabe nur fakultativ)
 - Compliance-Handbuch sollte eine bündige Leitlinie dazu enthalten, was im Ernstfall zu tun ist

d) Einsatzpläne für den Ernstfall: Akuter Verdacht

- **Empfehlungen für die Kommunikation nach Meldung**
 - Benachrichtigung an den Kunden, dass geplante Transaktion vorerst nicht möglich ist
 - Kurzzeitiges Pausieren der Geschäftsbeziehung bis zur Rückmeldung von der FIU
 - Bei Ablehnung der Transaktion: Ausführung eines vorab definierten Verfahrens zur unverzüglichen Beendigung der Geschäftsbeziehung
 - Grundsätzlich keine Weitergabe von Informationen über eine Anzeige an den Kunden oder Dritte
 - Ausnahme: Informationsweitergabe an staatliche Einrichtungen

a) Grundsätze

- **Dokumentation erfüllt zwei Zwecke**
 1. Interne Leitlinie, wer wann wie welche Pflichten zu erfüllen hat
 2. Nachweis gegenüber Aufsichtsbehörden, dass GwG-Pflichten eingehalten werden

- **Form und Inhalt der Dokumentation sollten sich danach richten**

- **Inhaltlich: Als interne Orientierung taugt die Dokumentation nur, wenn sie für alle Mitarbeiter verständlich formuliert ist und konzise Handlungsanweisungen formuliert**

- **Formell: Dokumentation sollte Rahmen erhalten, der es der Aufsichtsbehörde leicht macht, das Compliance-System zu kontrollieren**
 - Bündige Speicherung aller Unterlagen am selben Ort
 - Konzept von Risikoanalyse und internen Sicherungsmaßnahmen in einheitlichem Compliance-Handbuch

- **Bei etlichen tausenden Verpflichteten pro Aufsichtsbehörde konzentrieren sich Kontrollen außer bei akutem Verdacht auf Form und Vollständigkeit, weniger auf Qualität**

b) Zuständigkeit

- Im Interesse des Unternehmens sollte Dokumentation möglichst aufwandslos gefertigt werden
- Möglichkeiten
 - Mitarbeiter fertigen Dokumente wie Ausweiskopien dezentral und speichern sie in separaten Verzeichnissen (z.B. Kundenakten)
 - Geldwäschebeauftragter übernimmt Dokumentation
- Wo immer praktikabel, sollte der Geldwäschebeauftragte die Dokumentation fertigen
 - Größere Effizienz dank Arbeitsteilung
 - Besserer Überblick
 - Höhere Zuverlässigkeit, da GwG-Dokumentation zu seinen Hauptaufgaben zählt

b) Zuständigkeit

- **ABER: Flächendeckende Routineaufgaben lassen sich meist nur dezentral erledigen, v.a.**
 - Identifikation von Neukunden beim ersten Geschäftsabschluss
 - Umgang mit Unregelmäßigkeiten bei einer Transaktion (zumindest interne Meldung)

- **Hier sollte der Geldwäschebeauftragte unterstützend wirken**
 - Bei Erfassung eines Neukunden kann IT-System automatisch Ausweiskopie abfragen
 - Bei online-basierten Geschäftsabschlüssen lässt sich z.B. ein Videoident-System einrichten
 - Für die sonstige Dokumentation der Identitätsfeststellung empfehlen sich einheitliche Dokumentvorlagen
 - Zur internen Meldung von Anomalitäten können Formulare bereitgestellt werden, z.B. im Intranet

c) Beispielszenarien: Dokumentation nach Meldefall

- **Aufzubewahren sind sämtliche mit dem Verdacht auf Geldwäsche verbundenen Unterlagen**
 - interner und externer Schriftwechsel
 - Akten und Gesprächsnotizen
 - Ergebnisse der internen Recherchen
 - Ausgefülltes Meldeformular an FIU
 - Etwaiger Schriftwechsel mit den Strafverfolgungsbehörden, Aufsichts-, und dem FIU
 - Darstellung der eingeleiteten Maßnahmen; ggf. Erinnerung

- **Vorgang inklusive aller Dokumente ist revisionssicher zu archivieren**

- **Beleg für die Entscheidung des Geldwäschebeauftragten zur Anordnung entsprechender Maßnahmen**

- c) **Beispielszenarien: Dokumentation von Hintergründen bei hochriskanten Neukunden**
- **Vermerk aller Risikoindikatoren in der Dokumentation der Risikoanalyse**
 - **Dokumentation der Zahlungsweise (Geschwindigkeit, Zahlungsmethode, besondere Vorkommnisse etc.)**
 - **Aufbewahrung von Kundenunterlagen**
 - **Aufbewahrung der Anfrage und Selbstauskunft zur Herkunft von Einnahmen des Kunden im Allgemeinen und Zahlungen im Besonderen**
 - **Aufbewahrung zusätzlicher Nachweise zur Plausibilisierung der Selbstauskunft (bei Zweifeln an der eigenen Darstellung einzuholen)**
 - **Dokumentation der Maßnahmen zur Ermittlung von Geldmitteln**

c) Beispielszenarien: Dokumentation der Kundenidentifikation

- Vermerk, dass und wie Identifikation stattgefunden hat
- Sammlung der Ausweisdokumentationen als Fotokopie oder Scan
- Sammlung von Handelsregisterauszügen
- Daten zur Verifizierung der Dokumente
z.B. Art u. Nummer des Dokuments, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum
- Vermerk bei Folgeaufträgen für bereits erfasste Auftraggeber
- Empfehlung: Sicherung der Dokumente an zentralem Ort im jeweiligen Verzeichnis zu einem Kunden (z.B. elektronische Mandantenakte von Kanzleien)
- Alternative: Bündelung aller Ausweisdokumente und Registerauszüge in einheitlichem Verzeichnis und Ordnung der Unterlagen nach Kundennummer

c) Beispielszenarien: Löschung der Dokumentation

- **Idealerweise: Einrichtung eines IT-Systems zur automatischen Löschung**
 - Archivierung und Vormerkung zur Löschung nach Ende der Geschäftsbeziehung
 - Anonymisierung / Löschung von Unterlagen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist
- **Manuelle Alternative: Jährliche Routinekontrolle im Rahmen des Review-Vorgangs und Löschung von Daten zu Geschäftsbeziehungen, die seit über 5 Jahren nicht mehr unterhalten werden**
- **Löschungsaufgabe kann auch an Datenschutzbeauftragten übertragen werden, der ohnehin jenseits von GwG-Belangen für die Löschung personenbezogener Daten zuständig ist**

III. Roadmap zur Einhaltung des GwG

1. Konzept zur Erweiterung des Compliance-Systems
2. Recherche meldepflichtiger wirtschaftlich Berechtigter
3. Bündelung der Daten für die Risikoanalyse
4. Risikomanagement
5. Dokumentation

IV. Neuerungen des GwG infolge der 5. RL

1. Zuletzt umgesetzte Erweiterung des geldwäscherechtlichen Verpflichtetenkreises
2. Einschränkungen des bisherigen „Schweigeprivilegs“ bei Angehörigen freier Berufe (insb. WP und StB) i.Z.m. Verdachtsmeldung
3. Transparenzregister
4. Erweiterung des Verpflichtetenkreises

IV. Neuerungen des GwG infolge der 5. RL

1. Zuletzt umgesetzte Erweiterung des geldwäscherechtlichen Verpflichtetenkreises

- Anwendungsbereich des GwG wurde auf Dienstleistungsanbieter ausgeweitet, die den Umtausch von gesetzlichen Währungen in virtuelle Währungen und umgekehrt ausführen sowie Anbieter von elektronischen Börsen
- Fortan werden sog. Kryptowerte als Finanzinstrumente i.S.d. KWG definiert
- Dabei sind E-Geld oder andere monetäre Werte keine Kryptowerte
- Die Änderungsrichtlinie sieht daher das neue Geldwäschegesetz sowie das neue KWG zur Erfassung aller Verwendungsformen von virtuellen Währungen die Schaffung einer weiten Definition des Kryptowertes vor.
- Weiterhin wurden das Kryptoverwahrgeschäft als neue Finanzdienstleistung sowie der Kryptowert als neues Finanzinstrument eingeführt.
- Diese Erweiterungen führt zusammen mit den bereits zuvor bestehenden Regelungen in § 1 Abs. 1a KWG und § 2 Abs.3 GwG dazu, dass die jeweiligen Dienstleisteranbieter als erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungsinstitute geldwäscherechtlich Verpflichtete sind, soweit sie nicht bereits zuvor Verpflichtet waren

IV. Neuerungen des GwG infolge der 5. RL

2. Einschränkungen des bisherigen „Schweigeprivilegs“ bei Angehörigen freier Berufe (insb. WP und StB) i.Z.m. Verdachtsmeldung

- Mit der Neufassung des § 43 Abs. 2 GwG wurde das sog. „Schweigeprivileg“ für meldepflichtige Tatsachen gestrichen, die im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses bekannt werden.
- Stattdessen sind nur noch solche grundsätzlich meldepflichtige Tatsachen ausgenommen, die dem Verpflichteten im Rahmen „von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung“ bekannt werden.
- Dazu gehört aus der Sicht der WPK auch die bilanzrechtliche Beratung und die Steuerberatung, die somit privilegiert sind. Außerhalb der rechtlichen Beratung liegen nach Auffassung der WPK z.B. die betriebswirtschaftliche Beratung, Prüfungen oder treuhänderische Tätigkeiten.

- Das Transparenzregister ist nunmehr gemäß den Richtlinienvorgaben für die „Öffentlichkeit“ zugänglich (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GwG)
- Transparenzregister nun Vollregister
 - Wegfall der Eintragungsfiktion
 - Erweiterung des Kreises der Transparenzregisterpflichtigen
 - Alle Gesellschaften mit Satzungssitz in Deutschland müssen selbst aktiv ihre wirtschaftlich Berechtigten melden
- Ziel ist, dass die allgemeine Öffentlichkeit eine größere Kontrolle der Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten durch die Zivilgesellschaft ermöglicht und dass das Vertrauen in die Integrität des Finanzsystems gestärkt wird.
- Vor allem wird damit innerhalb der Richtlinienvorgaben der dort angelegte Ausgleich zwischen dem Einsichtnahme- und Überprüfungsinteresse im Hinblick auf Transparenz und Richtigkeit der Daten einerseits und dem Interesse der wirtschaftlich Berechtigten am Schutz ihrer personenbezogenen Daten andererseits erreicht.

- Fortan müssen die Verpflichteten bei Begründung jeder neuen Geschäftsbeziehung den Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus dem Transparenzregister einholen.
- Gleichwohl ist auch nach der neuen Rechtslage allein die Einholung eines Nachweises aus dem Transparenzregister nicht ausreichend (vgl. § 11 Abs. 5 Satz 3 GwG)
- Ergeben sich im Vergleich selbstständig erlangter Informationen mit den Angaben im Transparenzregister Unstimmigkeiten in Bezug auf die Angaben im Transparenzregister, haben Verpflichtete dies der registerführenden Stelle (Bundesanzeiger Verlag) fortan unverzüglich zu melden (vgl. § 23a GwG). Damit soll die Richtigkeit und Qualität der Eintragungen im Transparenzregister erhöht werden.
- Die entsprechenden Aufzeichnungen sind maximal zehn Jahre aufzubewahren (vgl. § 8 Abs. 4 GwG)

- „Immobilienmakler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerblich den Abschluss von Kauf-, Pacht- oder Mietverträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermittelt.“

- Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 müssen über ein wirksames Risikomanagement einschließlich gruppenweiter Verfahren verfügen:
 - 1. bei der Vermittlung von Kaufverträgen und

 - 2. bei der Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen mit einer monatlichen Miete oder Pacht in Höhe von mindestens 10 000 Euro.“

- Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 haben die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen:
 - 1. bei der Vermittlung von Kaufverträgen und

 - 2. bei der Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen bei Transaktionen mit einer monatlichen Miete oder Pacht in Höhe von mindestens 10 000 Euro.“

IV. Neuerungen des GwG infolge der 5. RL

4. Erweiterung des Verpflichtetenkreises: Kunstsektorpflichtige

- **Kunstvermittler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerblich den Abschluss von Kaufverträgen über Kunstgegenstände vermittelt, auch als Auktionator oder Galerist. Kunstlagerhalter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerblich Kunstgegenstände lagert. Unerheblich ist, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung die Tätigkeit nach Satz 1 oder 2 erfolgt.**

- **Folgender Absatz 5 wird angefügt: „(5) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 müssen über ein wirksames Risikomanagement einschließlich gruppenweiter Verfahren verfügen: 1. als Güterhändler bei folgenden Transaktionen:**
 - a) Transaktionen im Wert von mindestens 10 000 Euro über Kunstgegenstände,
 - b) Transaktionen über hochwertige Güter nach § 1 Absatz 10 Satz 2 Nummer 1, bei welchen sie Barzahlungen über mindestens 2 000 Euro selbst oder durch Dritte tätigen oder entgegennehmen, oder
 - c) Transaktionen über sonstige Güter, bei welchen sie Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro selbst oder durch Dritte tätigen oder entgegennehmen, und

- **2. als Kunstvermittler und Kunstlagerhalter bei Transaktionen im Wert von mindestens 10 000 Euro.“**

IV. Neuerungen des GwG infolge der 5. RL

4. Erweiterung des Verpflichtetenkreises: Lohnsteuervereine

- Nach Artikel 1 Nr. 1 a der Änderungsrichtlinie erweitert sich der im Steuerbereich nach den Richtlinienvorgaben erfasste Verpflichtetenkreis über Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater hinaus um jede andere Person, die als wesentliche geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeit materielle Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Steuerangelegenheiten leistet.
- Nach deutschem Recht zulässige wesentliche Tätigkeiten in Steuerangelegenheiten sind abschließend im Steuerberatungsgesetz (StBerG) geregelt.
- Aus diesem Personenkreis nach dem StBerG unterliegen in Umsetzung der Vorgaben des Artikels zukünftig auch Lohnsteuerhilfvereine (§ 4 Nummer 11 StBerG) den Vorgaben des GwG. Die Aufsicht obliegt für Lohnsteuerhilfvereine der für die Aufsicht nach § 27 StBerG zuständigen Behörde (§ 50 Nummer 7a GwG).

IV. Neuerungen des GwG infolge der 5. RL

4. Erweiterung des Verpflichtetenkreises: Edelmetall- und Münzhändler

- Bei Güterhändlern ist die Pflicht zum Risikomanagement an Bargeldgrenzen gekoppelt. Wenn sie Barzahlungen über 10.000.- Euro tätigen oder entgegennehmen, ist ein wirksames Risikomanagement vorgeschrieben (§ 4 GwG).
- Edelmetall- und Münzhändler müssen diese Pflichten bereits bei der Annahme oder Abgabe von Bargeld ab 2.000 Euro beachten (§ 4 Absatz 5 GwG). Von der Herabsetzung der Bargeldgrenze sind nicht erfasst andere hochwertige Güter wie z.B. Edelsteine, Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände, Antiquitäten. Bei Altschmuck, der lediglich mit dem edelmetallpreis vergütet wird, muss jedoch auch die 2.000 Euro Grenze beachtet werden.
- Neu ist für Güterhändler, dass Sie auch dann ein Risikomanagement benötigen, wenn Sie diese Bargeschäfte nicht selbst abwickeln, sondern durch Dritte durchführen lassen (§ 4 Abs. 5 Ziff. 1b) und c) GwG).

IV. Neuerungen des GwG infolge der 5. RL

4. Erweiterung des Verpflichtetenkreises: Mietmakler, Kunstsektorpflichtige & Lohnsteuervereine

- Mietmakler:

Dies betrifft nach Artikel 1 Nr. 1 b der Änderungsrichtlinie nun Immobilienmakler nicht nur bei Tätigkeiten in Bezug auf den Erwerb bzw. die Veräußerung von Immobilien, sondern auch Makler, die gewerblich Rechtsgeschäfte zur Vermietung oder Verpachtung von Immobilien vermitteln (Erweiterung der Definition des Immobilienmaklers in § 1 Absatz 11 GwG).

- Kunstsektorpflichtige:

Nach Artikel 1 Nr. 1 c der Änderungsrichtlinie sind zukünftig Personen geldwäscherechtlich verpflichtet, die mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden, auch Kunstgalerien und Auktionshäuser, sowie Personen, die Kunstwerke lagern, wenn die Lagerung in Zollfreigebieten ausgeführt wird. Die Vorgaben des GwG werden daher auf Lagerer von Kunstwerken erweitert (§ 2 Absatz 1 Nummer 16 GwG).

- Lohnsteuervereine:

Nach Artikel 1 Nr. 1 a der Änderungsrichtlinie erweitert sich der im Steuerbereich nach den Richtlinienvorgaben erfasste Verpflichtetenkreis über Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater hinaus um jede andere Person, die als wesentliche geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeit materielle Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Steuerangelegenheiten leistet.

Nach deutschem Recht zulässige wesentliche Tätigkeiten in Steuerangelegenheiten sind abschließend im Steuerberatungsgesetz (StBerG) geregelt.

Aus diesem Personenkreis nach dem StBerG unterliegen in Umsetzung der Vorgaben des Artikels zukünftig auch Lohnsteuerhilfvereine (§ 4 Nummer 11 StBerG) den Vorgaben des GwG.

Die Aufsicht obliegt für Lohnsteuerhilfvereine der für die Aufsicht nach § 27 StBerG zuständigen Behörde (§ 50 Nummer 7a GwG).

IV. Neuerungen des GwG infolge der 5. RL

4.1 Schwellenbetrag

- Für die im Kunstsektor Verpflichteten ebenso wie für Mietmakler gilt nach der Änderungsrichtlinie, dass diese nur verpflichtet sind, sofern sich der Wert einer Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen auf 10 000 Euro oder mehr beläuft.
- Die Erweiterung des Verpflichtetenkreises wird innerhalb der für Güterhändler bereits bestehenden Systematik umgesetzt. Das heißt, der Verpflichtetenkreis wird in Umsetzung der Richtlinienvorgaben schwellenbetragsunabhängig in Bezug auf die genannten Personenkreise erweitert (§ 2 Absatz 1 Nummer 14 und 16 GwG).
- Einzelne Pflichten greifen nach den entsprechenden Vorgaben des GwG jedoch nur, soweit einzelne Geschäfte den jeweiligen Schwellenbetrag überschreiten (Verankerung der Schwellenbeträge in § 4 Absatz 4 und 5 und § 10 Absatz 6 und 6a GwG).
- Risikoangemessen und entsprechend der bisherigen GwG-Systematik besteht daher eine Verpflichtung zur Verdachtsmeldung für alle Verpflichteten unabhängig vom Transaktionswert des jeweiligen Geschäfts und somit auch bei geringwertigen Transaktionen, soweit Tatsachen auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten.

IV. Neuerungen des GwG infolge der 5. RL

Verstärkte Sorgfaltspflichten bei Transaktionen gegenüber folgenden Hochrisikostaaten

- Folgende Länder gelten laut Änderungen im GwG **nicht** mehr als Hochrisikostaaten



IV. Neuerungen des GwG infolge der 5. RL

Verstärkte Sorgfaltspflichten bei Transaktionen gegenüber folgenden Hochrisikostaaten

- Folgende Länder gelten laut Änderungen im GwG nun auch als Hochrisikostaaten



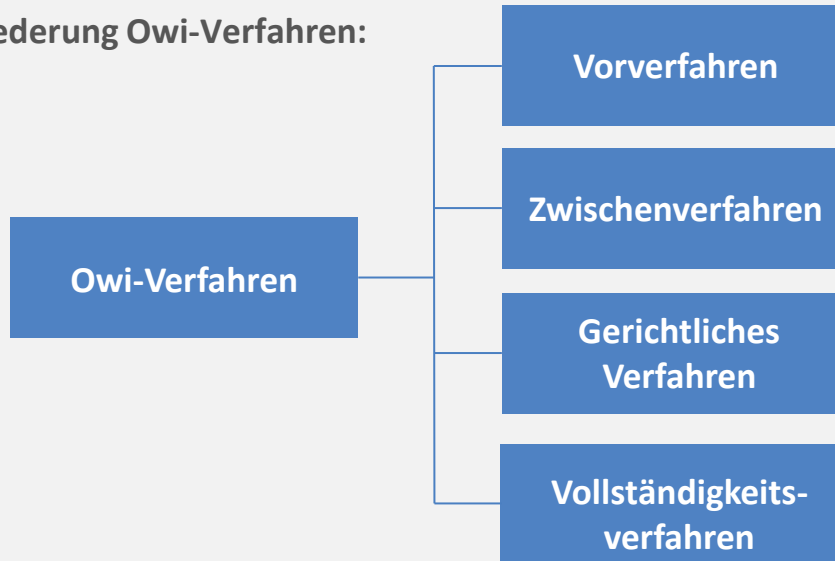
V. Ordnungswidrigkeitsbestände

1. Ablauf zum Ordnungswidrigkeitsverfahrens (Owi-Verfahren)
2. Verwarnung nach § 56 OWiG

V. Ordnungswidrigkeitsbestände

1. Ablauf zum Ordnungswidrigkeitsverfahrens (Owi-Verfahren)

- Gliederung Owi-Verfahren:



- Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen (Entschließungsermessen) der Verfolgungsbehörde. Die Verfolgungsbehörde entscheidet im Vorverfahren, ob das Owi-Verfahren einzustellen ist (z.B. Ahndung ist nicht geboten), eine Verwarnung (mit oder ohne Verwarngeld) ausreicht oder ob Bußgeldbescheid erteilt wird.

- Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und zusätzlich ein Verwarnungsgeld von 5 bis 55 Euro erheben.
- Das Verwarnungsverfahren ist ein vereinfachtes Verfahren zur Ahnung von Ordnungswidrigkeiten im Bagatellbereich; es finden keine Anhörung des Betroffenen oder der Erlass eines Bußgeldbescheids statt.
- Keine Geringfügigkeit liegt vor, wenn
 - der aus der Owi gezogene Vorteil EUR 55,00 übersteigt,
 - der Betroffene mutwillig oder rücksichtslos gehandelt hat,
 - der Betroffene bereits wiederholt gleiche und gleichartige OWis begangen hat,
 - Zuwiderhandlungen derselben Art häufig vorkommen oder
 - eine Verwarnung mit/ohne Verwarnungsgeld ihren Zweck verfehlen würde.



www.wr-recht.de



info@wr-recht.de



Tel.: 040 / 350036-0



Standort Hamburg

Bleichenbrücke 11

20354 Hamburg

Hinweise

© Der gesamte Inhalt dieser Präsentation mit Ausnahme des Titelfotos ist ausschließliches Eigentum der WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Ohne Einwilligung der Rechtsinhaberin ist jegliche Übernahme zur Vervielfältigung und zur Nutzung für werbliche Zwecke oder die Änderung des Inhalts bei Beibehaltung der wesentlichen strategischen Aussagen – auch einzelner – Vorschläge unzulässig, wenn nicht dafür die schriftliche Genehmigung der Rechtsinhaberin eingeholt wurde.

Das Titelfoto wird unter einer CC 0 Lizenz über die Plattform Pexels bereitgestellt.